

LZ
RHEINLAND

2020 RATGEBER

Förderung



GEMEINSAM PLANEN - VORANKOMMEN

**Zusammen erreichen wir mehr!
Nutzen Sie deshalb unser vielseitiges Produkt-
und Dienstleistungsangebot -
von der Planung bis zur Vermarktung.**

RAIFFEISEN WAREN-ZENTRALE RHEIN-MAIN EG

Altenberger Straße 1a • 50668 Köln • Tel.: 02 21 / 16 38-0

www.rwz.de

Liebe Leserinnen und Leser,

die Landwirtschaft in Deutschland steckt in einer tiefen Krise. Zwei trockene Sommer haben tiefe Spuren in den Bilanzen hinterlassen, die Afrikanische Schweinepest steht vor der Tür und aus der Politik kommen ständig neue Anforderungen von der Düngeverordnung über den Tiererschutz bis zum Insektenschutz. In diesen schwierigen Zeiten wirken die EU-Prämien und die damit verbundenen Maßnahmen der Zweiten Säule schon fast beruhigend.

Tatsächlich wird auch über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik in Brüssel zurzeit heftig diskutiert. Was in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen künftig von Brüssel gefordert wird, steht noch nicht fest. In diesem Jahr bleibt es aber weitgehend noch beim Alten. Wenn Sie den vor Ihnen liegenden 28. Ratgeber Förderung lesen, werden Sie feststellen, dass sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert hat. Die Förderungsexperten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen haben auch diesmal alles gegeben, um Sie rundum fit für den Antrag zu machen. Wie immer lohnt es sich, genau hinzusehen, denn auch kleine Änderungen können bei Nichtbeachtung gravierende finanzielle Folgen haben.

Alles, was neu ist, haben wir für Sie im Text markiert. Lesen sollten Sie auf jeden Fall auch den großen Rest, denn allzu viel Routine beim Ausfüllen führt leicht zu Fehlern, die am Ende viel Geld kosten können. Bei den Agrarumweltmaßnahmen standen bis zum Redaktionsschluss noch nicht alle Details für Nordrhein-Westfalen fest. Sobald es hier etwas Neues gibt, finden Sie das in der LZ.

Für Fragen rund um den Antrag, für technische Probleme mit dem ELAN-Programm und für spezielle Probleme in Ihrem Betrieb gibt es auch in diesem Jahr ein umfangreiches Beratungsangebot von der Telefonhotline bis zur Mithilfe bei der Antragstellung. Wenn Sie eine persönliche Beratung oder Mithilfe bei der Antragstellung wünschen, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, denn in der heißen Phase der Antragstellung in den Wochen vor dem 15. Mai sind Termine erfahrungsgemäß knapp.



Bernhard Rüb

- 4 Routine vermeiden
- 9 Zahlungsansprüche – wie war das noch?
- 11 Zahlungsansprüche und Steuern
- 13 Flächenverzeichnis richtig ausfüllen
- 24 Junglandwirteprämie – gut, aber kompliziert
- 26 Greening – das müssen Sie wissen
- 32 Streifen für einen guten Zweck
- 38 So klappt's mit den Blühstreifen
- 40 Welche Flächen sind beihilfefähig?
- 42 Feldblöcke online suchen
- 43 Geld für Landschaftselemente
- 47 Dauerthema Dauergrünland
- 51 Naturschutz mit Vertrag
- 52 Ausgleichszahlung für Schutzgebiete
- 54 Ausgleichszulage: Top-ups und Phasing-out
- 55 Agrarumweltmaßnahmen und Öko-Landbau
- 59 Geld für tiergerechte Haltung
- 60 Mit ELAN zur Prämie
- 63 Was passiert bei der Vor-Ort-Kontrolle?
- 65 Vorabprüfung macht Korrekturen möglich
- 66 Stichwortverzeichnis



Impressum

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich),
Natascha Kreuzer
Landwirtschaftskammer Nordrhein-
Westfalen, Pressestelle
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Telefon: (02 21) 5 34 03 51
E-Mail: info@lwk.nrw.de
Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18, 53123 Bonn
Telefon: (02 28) 5 20 06-500
Telefax: (02 28) 5 20 06-543
E-Mail: info@rl-verlag.de
Internet: www.rl-verlag.de

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn
Telefon: (02 28) 5 20 06-533
E-Mail: markus.schulz@lz-rheinland.de

Satz/Layout:

Print PrePress GmbH & Co. KG,
53340 Meckenheim

Druck:

L.N. Schaffrath Druck Medien,
47594 Geldern

Titelfoto:

Amazone

Routine vermeiden

Auch in diesem Jahr heißt es wieder Flächenprämien beantragen, auch wenn die Antragstellung Aufwand bedeutet. Es geht um Geld für Ihren Betrieb. Hilfreiche Tipps und Hinweise zur Antragstellung gibt Roger Michalczyk.

Auch in diesem Jahr gibt es kaum Änderungen bei den Direktzahlungsprämien. Jedoch schleicht sich dann schnell Routine bei der Antragstellung ein. Routine, die zu vermeidbaren Fehlern und gegebenenfalls zu Prämienkürzungen führen kann. Kürzungen heißt weniger Geld. Es gilt also, größtmögliche Sorgfalt bei der Antragstellung walten zu lassen und den notwendigen Überblick zu behalten.

► Flächen nur am Bildschirm

Die beantragten Flächen sind mittels eines Computerprogramms in eine Luftbildkarte einzuzeichnen, da eine geobasierte Antragstellung durch die EU vorgeschrieben ist. Hierbei ist die Anzeige der beantragten Flächen des Vorjahres in der Antragssoftware hilfreich. Flächen, die sich nicht geändert haben, können für das diesjährige Antragsverfahren übernommen werden.

Werden Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet, so sind diese neben der Antragstellung in Nordrhein-Westfalen auch in den einschlägigen Programmen zur Antragstellung der betreffenden Bundesländer einzuzeichnen. Es empfiehlt sich in diesen Fällen, mit den zuständigen Ämtern in den betreffenden Bundesländern frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

► Vier Prämien für die Fläche

Neben der Basisprämie, die die Grundlage für die Direktzahlungen bildet, kommen noch weitere Prämien hinzu. Die Greeningprämie wird immer mit der Basisprämie beantragt: Das gilt auch für die Antragsteller, die aufgrund bestimmter Sonderregelungen von den Greeningauflagen befreit sind. Weiterhin kommt die Umverteilungsprämie für bis zu maximal 46 ha hinzu, auch wenn mehr als 46 ha beihilfefähigen Fläche bewirtschaftet werden. Die Junglandwirteprämie gewährt einen gesonderten Zuschlag für Junglandwirte für maximal 90 ha Fläche. Die aufgeführten Bestandteile der

Direktzahlungen gelten zwar rechtlich als eigenständige Fördermaßnahmen, können jedoch nur gemeinsam beantragt werden.

Die Direktzahlungen werden seitens der EU im Rahmen der Haushaltsdisziplin gekürzt. Es ist um einen festen Prozentsatz zu kürzen, sofern insgesamt die Freibetragsgrenze in Höhe von 2 000 € überschritten wird. Der jeweils anzuwendende Kürzungssatz

wird von der EU-Kommission bis spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres bekannt gegeben.

Werden diese so zurückgehaltenen Finanzmittel von der EU, zum Beispiel für die Bewältigung von größeren Krisen im landwirtschaftlichen Sektor, nicht benötigt, so werden diese Mittel im Folgejahr an die Antragsteller, deren Direktzahlungen insgesamt einen Betrag von 2 000 € überschreiten, wieder ausbezahlt.

► Zahlungsansprüche sind Basis

Für den Prämienertag muss eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen anhand der Beantragung von beihilfefähigen Flächen erfolgen. Die jeweiligen



Prämien beziehen sich immer auf die mit Zahlungsansprüchen aktivierte Fläche. Für 1 ha beihilfefähiger Fläche wird ein ganzer Zahlungsanspruch aktiviert. Die Bagatellgrenze in Höhe von 1 ha beihilfefähiger, bewirtschafteter Fläche, mit der mindestens ein Zahlungsanspruch aktiviert wird, gilt auch generell weiterhin. Hierbei werden auch die dazugehörigen Landschaftselemente (LE) berücksichtigt.

Die Zahlungsansprüche lassen sich aufgrund des Wegfalls der Regionalität im letzten Jahr bundesweit aktivieren und weisen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesland, einen einheitlichen Wert von derzeit geschätzt rund 175 € auf. Es ist möglich, Zahlungsansprüche bundesweit zu handeln. Ein Handel mit Zahlungsansprüchen, der privatrechtlich

abgeschlossen wird, muss im Anschluss an den Übergang der Zahlungsansprüche in der Zentralen InVeKoS-Datenbank unter www.zi-daten.de durch die Handelspartner registriert werden.

Es ist zu beachten, dass Zahlungsansprüche innerhalb einer Zwei-Jahresfrist mindestens einmal aktiviert werden müssen. Erfolgt dieses nicht, werden die nicht genutzten Zahlungsansprüche ersatzlos eingezogen. Es ist also ratsam, auf die vollständige Aktivierung aller Zahlungsansprüche zu achten. Da ein Einzug auch bereits gehandelte Zahlungsansprüche betreffen kann, ist es bei einer Übernahme von Zahlungsansprüchen sinnvoll, sich im Vorfeld über die erfolgte Aktivierung im Vorjahr zu informieren. Zahlungsansprüche können nur noch an

Junglandwirte und Neueinsteiger unter bestimmten Voraussetzungen zugewiesen werden, siehe Seite 9.

► Prämienempfänger im Internet

Gemäß den EU-Regelungen müssen alle Zahlungsempfänger im Internet veröffentlicht werden. Die Zahlungsempfänger werden namentlich unter Angabe der Höhe der Prämienauszahlung der Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen (AUM) veröffentlicht. Dieses gilt unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, allerdings werden Kleinerzeuger nur in anonymisierter Form aufgeführt. Unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de lassen sich die Prämienempfänger der letzten zwei Jahre abfragen.

► Kein Einstieg, nur Ausstieg

Ein Einstieg für die Landwirte in die sogenannte Kleinerzeugerregelung ist nicht mehr möglich. Bei dieser Regelung werden die Direktzahlungen, bei gleichzeitiger Befreiung von den Cross-Compliance- und Greeningauflagen, einzelbetrieblich auf insgesamt maximal 1 250 € begrenzt. Fachrechtliche Vorschriften sind selbstverständlich weiterhin einzuhalten. Die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung erfolgt freiwillig, ebenso ist durch einen letztjährigen Teilnehmer ein Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung möglich. Dieser Ausstieg muss erklärt werden, ein Wiedereinstieg in diese Regelung ist dann in den Folgejahren ausgeschlossen. Ein Ausstieg bedeutet aber auch, dass die Cross-Compliance-Regelungen und die Greeningauflagen einzuhalten sind. Im Antragsverfahren muss ausdrücklich in einer gesonderten Anlage die weitere Teilnahme oder auch der Ausstieg aus dieser Regelung erklärt werden.

► Greening ist Pflicht

Das Greening muss für alle bewirtschafteten Flächen erbracht werden und betrifft somit grundsätzlich die gesamte landwirtschaftliche Unternehmung. Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen und in Teilbereichen auch gestaffelte Regelungen, siehe Artikel Greening, Seite 26.

Das Greening unterteilt sich in drei Bereiche, wobei die Anbaudiversifizierung als Ziel die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge hat. Es

Foto: agrar-press



Termine 2020

1. Januar	Beginn des Stilllegungszeitraumes von Bracheflächen und Streifen, die als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden sollen	31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags sowie der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen <ul style="list-style-type: none"> ■ Ab diesem Zeitpunkt können Änderungen, die zu einer Erhöhung der Antragsfläche oder der Zuwendung führen, nicht mehr für die Auszahlung berücksichtigt werden.
1. April	Beginn des Mulch- und Mähverbotes auf freiwillig stillgelegten Flächen (Brachen), Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Bracheflächen und Ökologischen Vorrangflächen-Streifen, einzelne begründete Ausnahmen zulässig Ende der Frist zur Neuanlage von Agrarumweltmaßnahmen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	1. Juni bis 15. Juli	Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen
15. Mai	Ende des Aussaatzeitraumes für Leguminosen, die als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden sollen Ende der Frist zur Neuanlage von Agrarumweltmaßnahmen-Blüh- und Schonstreifen sowie Schonflächen	9. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, ggf. unter Anwendung von Kürzungen
15. Mai	Fristende für die Einreichung des Sammelantrags: <ul style="list-style-type: none"> ■ Basisprämie und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Umverteilungsprämie ■ Junglandwirteprämie ■ Ausstiegserklärung aus Kleinerzeuerverordnung ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur für Neueinsteiger und Junglandwirte) <p>Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum maßnahmenpezifisch geregelt.</p> <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ AUM Extensive Grünlandnutzung ■ AUM Anbau von Zwischenfrüchten ■ AUM Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Ökologischer Landbau ■ AUM Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ■ Zucht und Haltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ AUM Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Vertragsnaturschutz ■ Abgabe des Antrags auf Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen <p>Verlängerungsanträge (einjährig) für Grundbewilligungen aus dem Jahr 2015, Beantragung mittels ELAN im Zusammenhang mit der Antragstellung Sammelantrag</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ AUM Extensive Grünlandnutzung ■ AUM Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Ökologischer Landbau ■ AUM Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierarten ■ AUM Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Vertragsnaturschutz 	30. Juni	Fristende für die Einreichung von Verlängerungsanträgen (einjährig) für Grundbewilligungen aus dem Jahr 2015, Beantragung nur mittels Papierformular <ul style="list-style-type: none"> ■ AUM Extensive Grünlandnutzung ■ AUM Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Ökologischer Landbau ■ AUM Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ■ AUM Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Vertragsnaturschutz ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierarten <p>Fristende für die Einreichung von Ergänzungsanträgen zu den Verlängerungsanträgen, Beantragung nur mittels Papierformular</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ AUM Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ AUM Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Vertragsnaturschutz ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierarten ■ Einjähriger Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2021
15. Mai bis 15. August	Zeitraum, in dem die grobkörnigen Leguminosen (Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsen, Lupinen, Linsen), sofern diese als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, sich auf der Fläche befinden müssen. Sollte die Ernte vor dem 15. August notwendig sein, ist dieses mindestens drei Tage vorher der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen.	bis 1. Oktober	Zeitraum für die Aussaat von Zwischenfrüchten, die als Ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings gemeldet werden In begründeten Fällen ist es möglich, dass bestimmte als Ökologische Vorrangflächen beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau modifiziert werden. Die zuständige Kreisstelle muss bis zum 1. Oktober (Ausschlussfrist) über einen solchen Tausch schriftlich informiert werden.
15. Mai bis 31. August	Zeitraum, in dem sich die feinkörnigen Leguminosen, sofern diese als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche befinden müssen. In diesem Zeitraum ist keine mechanische Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses führen könnte, zulässig. In diesem Zeitraum ist eine Schnittnutzung oder eine Samengewinnung erlaubt.	15. Oktober	Einreichfrist der Herbstklärung für Teilnehmer der Maßnahme AUM Anbau von Zwischenfrüchten (relevant für Auszahlungsanträge 2021)
31. Mai	Letzter Termin zur Einsaat der ÖVF-Brache mit Honigpflanzen	15. November	Bis zu diesem Termin ist die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und Streifen (Mähen, Mulchen, Häckseln der Fläche) durchzuführen
		Mitte Dezember	Auszahlung der einjährigen Maßnahme Sommerweidehaltung Auszahlung für die ELER-Flächenmaßnahmen Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, AUM Anbau von Zwischenfrüchten, AUM vielfältige Kulturen, Langjährige und 20-jährige Stilllegung
		Ende Dezember	Auszahlung der Direktzahlungen und Zuweisung Zahlungsansprüche für Neueinsteiger und Junglandwirte
		31. Januar 2021	Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Agrarumweltmaßnahmen Extensive Grünlandnutzung und Ökologischer Landbau Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen für das Verpflichtungsjahr 2020 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh, nur für Schweinehalter relevant
		15. Februar 2021	Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Zwischenfrüchte, die als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche verbleiben.
		Für bestimmte Kreise im Rheinland ist dieser Termin auf den 1. Februar vorgezogen worden.	Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Winterfrüchte/Winterzwischenfrüchte, die nach den stickstoffbindenden Pflanzen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen eingesetzt werden müssen, auf der Fläche verbleiben.
		Februar/März 2021	Auszahlung für bestimmte ELER-Maßnahmen für Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020

sind die Anforderungen hinsichtlich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebes zu beachten. Ein weiterer Bereich im Greening ist die Dauergrünlanderhaltung. In den umweltsensiblen Gebieten, diese umfassen die FFH-Gebiete, gilt ein einzelbetriebliches, generelles Umwandlungsverbot. Für das Dauergrünland außerhalb der FFH-Gebiete gilt, dass der Umbruch von Dauergrünland einer Genehmigungspflicht und der Verpflichtung einer vergleichbaren Neuansaat unterliegt.

Der dritte Baustein der Greeningregelungen ist die Verpflichtung zur Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF). Hierbei müssen einzelbetrieblich mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche als ÖVF erbracht werden. Wichtig ist, dass der Antragsteller nachweislich die Verfügungsgewalt über die ÖVF hat. Als ÖVF gelten neben den Landschaftselementen (LE) auch Bracheflächen, Streifen stillgelegter Ackerflächen und der Anbau bestimmter Kulturen als Hauptkultur oder als Zwischenfrucht. Ebenso kann der Anbau von Miscanthus und Silphie als nachwachsende Rohstoffe als ÖVF anerkannt werden. Um die ökologische Wertigkeit der einzelnen Elemente zu berücksichtigen, wurden Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Vorrangflächen eingeführt.

Neu Die Pufferstreifen und Streifen an Waldrändern sind zusammengefasst worden und es gibt nur noch Pufferstreifen. Diese Streifen werden in der Breite mit maximal 20 m anerkannt, eine Beweidung oder Schnittnutzung dieser Streifen ist nur zulässig, sofern der Streifen von der angrenzenden Ackerparzelle optisch eindeutig unterscheidbar ist.

► Welche Flächen sind beihilfefähig?

Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, gelten als prämienerberechtigt. Auch die aus der Produktion genommenen Flächen bleiben förderfähig, sofern diese in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Dieses setzt auch weiterhin eine Mindesttätigkeit, also eine Mindestpflege voraus. Bezüglich der Einhaltung der Pflege sowie der Einhaltung von Aussaatterminen bei der Begrünung von Bracheflächen sind bestimmte Ausnahmen zulässig. Diese Mindestpflege, zum Beispiel Mähen, Häckseln oder Mulchen, ist bis zum 15. November des Antragsjahrs durchzuführen. Wird dieser Termin überschritten, entfällt die Beihilfefähigkeit für die betroffene Fläche. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in der Regel zwischen dem 1. April und dem 30. Juni aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot besteht.

Es gibt eine Ausschlussliste, in der generell nicht förderfähige Flächen definiert sind. Hierzu werden beispielsweise Start- und Landebahnen auf Flugplätzen, Freizeit- und Sportflächen, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, wie zum Beispiel Straßenbegleitgrün, Deponieflächen und Flächen, die zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden, gezählt. Alle Flächengrößen sind mittels Einzeichnung in die Luftbildkarte anzugeben und für die beantragten Flächen muss die zutreffende Nutzwartcodierung mitgeteilt werden, die sich aus der Hauptnutzungskultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli ergibt.

Die Beantragung der sogenannten Blüh- und Bejagungsschneisen erfolgt in diesem Jahr mithilfe des ELAN-Programms. Dort werden mittels Bindung die entsprechenden

Flächen gekennzeichnet. Als eine Prämienvoraussetzung gilt die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen. Können Flächen beispielsweise mangels fehlender Zustimmung durch den Eigentümer nicht jederzeit betreten werden, so gelten diese Flächen als nicht ermittelbar und somit als nicht beihilfefähig.

► Prämien im Jahresverlauf

Im Antragsverfahren des Jahres 2020 werden die ausgezahlten Flächen mit dem ELAN-Programm vorgegeben. Sollten sich Flächen geändert haben, können diese Änderungen im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt werden. Es ist also nicht richtig, dass letztjährig festgestellte und gegebenenfalls akzeptierte Flächenabweichungen dauerhaft nicht mehr geändert werden können. Zu beachten ist dabei, dass eine Anpassung der Flächendaten begründet sein muss und diese Anpassungen nicht zu einem fehlerhaften Antrag führen sollten.

Weichen die Anzahl der Zahlungsansprüche und die Anzahl der beihilfefähigen Hektare, über die ein Betriebsinhaber verfügt, voneinander ab, wird bei der Berechnung die kleinere Anzahl berücksichtigt. Die einzelbetriebliche Prämienhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Zahlungsanspruchswertes und der Anzahl der aktivierten Zahlungsansprüche.



EuroTier ^{DLG}
First in animal farming.

**Leitthema 2020:
Farming in the food chain!**

Weltweit die Leitmesse
**17.–20. November 2020
Hannover**

Hotline: +49 69 24788-265 | expo@DLG.org
www.eurotier.com | facebook.com/eurotier

inklusive
energy decentral
POWERING NEW IDEAS

MADE BY
DLG

Hier gibt's Hilfe

Auch in diesem Jahr steht die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Fragen rund um das Antragsverfahren zur Verfügung. Zum einen bieten die Kreisstellen die gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung an. Aufgrund der hohen Nachfrage kann nur dringend geraten werden, frühzeitig einen Termin mit der Kreisstelle zu vereinbaren. Erfahrungsgemäß sind in den ersten vier Wochen der Antragstellung noch eher Termine zu bekommen als zum Ende der Antragsfrist am 15. Mai. Dann stehen nur noch wenige Termine für die Mithilfe zur Verfügung und es besteht die Gefahr, dass der

gung sanktionsfrei korrigieren. Es kann also von Vorteil sein, den Antrag frühzeitig abzugeben.

Unter den bekannten Telefonnummern stehen für telefonische Rückfragen die Kreisstellen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr zur Verfügung. Als weiteres Angebot ist wieder eine zentrale Telefon-Hotline eingerichtet worden. Diese zentrale Telefon-Hotline steht zu den genannten Zeiten unter der Nummer 02 51/23 76-2 01 zur Verfügung. Die Hotline kann keine

Mithilfe bei der Antragstellung bieten, so wie dieses im Rahmen eines persönlichen Termins bei der Kreisstelle geleistet wird.

Zu beachten ist, dass technische Störungen trotz der größtmöglichen Sorgfalt durch die EU-Zahlstelle vereinzelt auftreten können. Innerhalb des Zeitfensters, in der auch die zentrale Telefon-Hotline angeboten wird, werden diese auch möglichst umgehend behoben. Außerhalb dieser Zeiten kann es zu Verzögerungen kommen.

Des Weiteren gibt es umfangreiche Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen Antragsverfahren im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Dort sind auch die Video-Anleitungen zur ELAN-Bedienung in Youtube verlinkt. Diese Videos haben sich in den letzten Jahren als hilfreich herausgestellt, da dort anschaulich insbesondere die Handhabung der GIS-Werkzeuge demonstriert wird.

Sollte kein PC oder keine Internetverbindung zur Antragstellung zur Verfügung stehen, so besteht die Möglichkeit, den Antrag selber an einem dafür bereitgestelltem PC bei der Kreisstelle zu erfassen. Bitte wenden Sie sich auch in diesem Fall an Ihre zuständige Kreisstelle. Es gibt keine Möglichkeit, einen Antrag mittels Papierformularen zu stellen.

Roger Michalczyk



Foto: landpixel

Hilfe per Telefon ...

... gibt es bei den Kreisstellen oder der zentralen Telefon-Hotline unter

02 51/2376 201

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr,
Freitag von 8 bis 13 Uhr

Technische Hotline: 03 95/5630 103
Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr

Landwirt gegebenenfalls ohne Hilfe der Kreisstelle den Antrag stellen muss. Durch die Vorabprüfung lassen sich in einem bestimmten Rahmen auch noch nachträglich Fehler bei der Beantra-

gung Softwarefirma data experts GmbH. Diese technische Hotline ist ab dem 16. März bis zum 15. Mai von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 03 95/56 30-1 03 zu erreichen.

Im Frühsommer werden Vorabprüfungen der Flächen vorgenommen, in deren Rahmen Flächenüberbeantragungen sanktionsfrei korrigiert werden können. Im Rahmen der späteren Prämienberechnung wird eine Saldierung der Flächen vorgenommen, das heißt, dass positive und negative Abweichungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese saldierte Abweichung ist dann relevant für die vorzunehmenden Kürzungen und Sanktionsberechnungen.

Im Sommer und Herbst erfolgen dann die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, die durch die EU vorgeschrieben sind. Eine Vielzahl der Kontrollen erfolgt als sogenannte Fernerkundung, dabei werden die Flächen per Satellit überprüft, siehe Vor-Ort-Kontrollen, Seite 63. Die Prämienauszahlung der Direktzahlungen ist für Ende Dezember geplant, ein genauer Termin wird bundesweit erst im Herbst festgelegt.

► Antragsfrist beachten

Die Antragstellung in Nordrhein-Westfalen beginnt in diesem Jahr wieder Mitte März, ein entsprechendes Anschreiben mit Informationsmaterial an die Antragsteller des letzten Jahres weist darauf hin. Wie schon im letzten Jahr erfolgt eine Antragstellung ausschließlich im Online-Verfahren durch das ELAN-Programm.

Zur Vorbereitung der Antragstellung können Leerformulare im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden. Die Antragstellung hat in jedem Fall mit dem ELAN-Programm zu erfolgen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Antrag elektronisch einzureichen, so können Sie sich zwecks Hilfestellung an Ihre Kreisstelle nach vorheriger Terminabsprache wenden.

Sollte ein Wechsel in der Unternehmensführung vorliegen, also ein Betriebswechsel stattgefunden haben, oder Sie erstmalig einen Antrag stellen, so wenden Sie sich rechtzeitig vor der Antragstellung an die zuständige Kreisstelle, damit dort der benötigte Zugang zum ELAN-Programm veranlasst wird.

Vergessen Sie nach der elektronischen Übermittlung der Antragsdaten in keinem Fall, den Datenbegleitschein fristgerecht und unterschrieben in Ihrer Kreisstelle einzureichen. Ohne Datenbegleitschein gilt der Antrag als nicht gestellt. Dieser muss rechtzeitig und wirksam bis zum 15. Mai 2020 unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle in Papierform eingereicht werden. Später eingehende Datenbegleitscheine führen zu Kürzungen bei den Prämien bis hin zur gänzlichen Versagung der Fördergelder. ◀

Zahlungsansprüche – wie war das noch?

Für die Zahlungsansprüche gibt es gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen. Alles Wissenswerte zum Einzug, Handel und zur Zuweisung von Zahlungsansprüchen erläutert Silke Schwaer.

Flächen sind vom Antragsteller über das Flächenverzeichnis im ELAN-Programm mithilfe der Bindung A und der Zahlungsansprüche zu aktivieren. Grundsätzlich gilt: 1 ha Fläche entspricht einem Zahlungsanspruch. Allerdings kann mit dem Bruchteil von 1 ha ein ganzer Zahlungsanspruch aktiviert werden.

► Einzug von Zahlungsansprüchen

Zahlungsansprüche, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, also 2018 und 2019, nicht genutzt worden sind, sind in die Nationale Reserve einzuziehen. Dabei wird nicht auf das Intervall, sondern auf die Menge der nicht genutzten Zahlungsansprüche abgestellt. Wenn also beispielsweise ein Landwirt im Besitz von zehn Zahlungsansprüchen ist und davon 2018 nur neun und 2019 nur acht aktiviert hat, wird 2019 lediglich ein Zahlungsanspruch eingezogen, da nur ein Zahlungsanspruch zwei Jahre hintereinander nicht genutzt worden ist. Zahlungsansprüche gelten als nicht genutzt, wenn nicht alle vorhandenen Ansprüche mit beihilfefähiger Fläche aktiviert worden sind. Hierzu zählt auch, dass kein oder kein gültiger Antrag auf Direktzahlungen gestellt, der Gesamtbetrag der Direktzahlungen unter 100 € liegt oder die Antragsvoraussetzungen künstlich geschaffen worden sind, zum Beispiel durch die Angabe eines falschen Datums der Ersteinreichung. Eine Übersicht zur Nutzung der Zahlungsansprüche kann den Zuwendungsbescheiden der Vorjahre oder der ZID entnommen werden.

► Handel von Zahlungsansprüchen

Seitdem 2019 die regionale Bindung von Zahlungsansprüchen aufgehoben worden ist, haben Zahlungsansprüche bundesweit denselben Wert und können somit bundesweit gehandelt wer-

den. Übertragungen von Zahlungsansprüchen können allerdings nur an Betriebsinhaber erfolgen. Der Handel ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer und sollte schriftlich in einem Vertrag geregelt werden. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Der Handel kann grundsätzlich im Wege der endgültigen Übertragung, also als Kauf oder Verkauf oder zeitlich befristet, also im Rahmen einer Pachtung, erfolgen.

Wichtig ist insbesondere die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID, die beide Han-

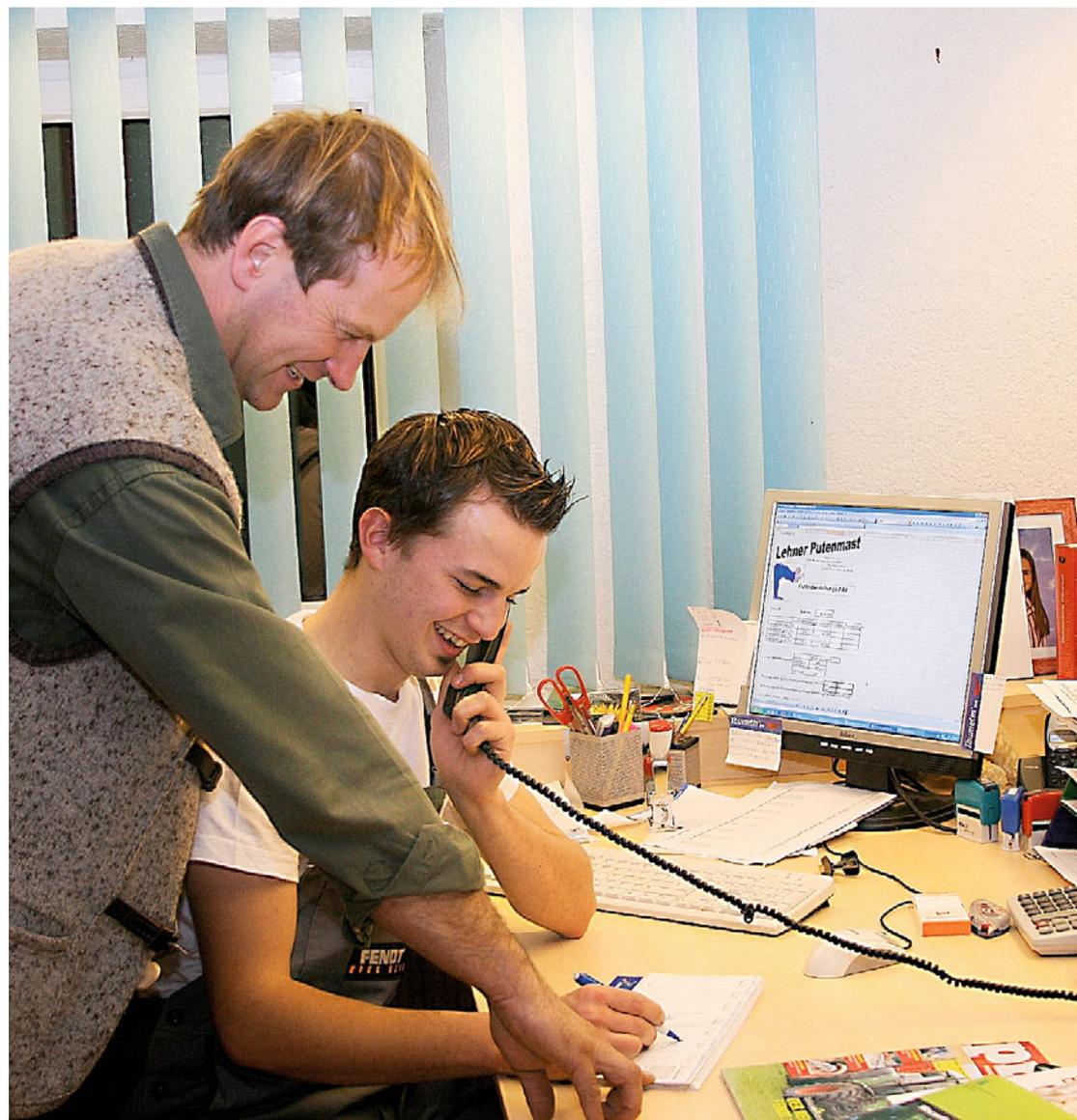
delspartner im Internet unter www.zi-daten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen können. Als Dienstleister stehen den Landwirten beispielsweise die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr zur Verfügung. Ein Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Formulare abgerufen werden. Der aktuelle Stand des eigenen ZA-Kontos kann über die Internetseite der ZID jederzeit abgefragt werden.

Sowohl die Verpachtung von Zahlungsansprüchen als auch die endgültige Übertragung in das Eigentum des Übernehmers sind auch ohne Fläche möglich. Ob eine Verpachtung oder ein Verkauf für die beteiligten Betriebe günstiger ist, hängt von vielen Faktoren ab und muss einzelbetrieblich entschieden werden. Da beim Handel aber auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen sind, sollte man im Vorfeld mit dem Steuerberater sprechen, siehe auch Artikel Seite 11.

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist zu beachten, dass die Zahlungsan-

Werden Zahlungsansprüche gehandelt, müssen beide Parteien die Übertragung in der ZI-Datenbank buchen.

Foto: agrar-praxis



sprüche vom Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden sie zwei Jahre hintereinander nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind sie auch später ersatzlos vom Übernehmer in die Nationale Reserve einzuziehen. Hier lohnt vor dem Handel ein Blick auf das Zahlungsanspruchs-Konto in der ZID.

► **Registrierung des Handels ist Pflicht**

Für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID ist eine Anmeldung mit der 15-stelligen HIT-/ZID-Registrierungsnummer und der dazugehörigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) notwendig. Diese Nummern sind aus dem ELAN-Antragsverfahren oder der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann in der HIT-/ZID-Datenbank online angefordert werden.

Nicht nur der Abgeber muss die Übertragung in der ZID buchen, sondern auch der Übernehmer. Er muss die Buchung bestätigen und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes Konto übertragen. Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen. Bei der Einbuchung des Handels unter www.zi-daten.de durch den Abgeber wird im System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die neben allen anderen Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Dieses ist in ausgedruckter Form dem Übernehmer auszuhändigen, der die dort aufgelisteten Daten für die weitere Buchung der Übernahme benötigt. Dieses Dokument kann auch als Anlage zum Kauf- oder Pachtvertrag genutzt werden. Sind bestimmte Zahlungsansprüche durch den Abgeber eingebucht, so können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut übertragen werden.

Sollten bei der Buchung der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, kann die gesamte Buchung storniert werden. Nach einem Storno muss der Übertragungsvorgang erneut durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen kann die Übertragung durch den Abgeber innerhalb von zwei Wochen allerdings nicht storniert werden. Der Vorgang wird also erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Sperrfrist wieder für die Bearbeitung freigegeben. Im Bedarfsfall und bei Nachweis einer Fehlbuchung kann die Kreisstelle diese auch sofort stornieren.

► **Fristen beachten**

Die tatsächliche Übertragung von Zahlungsansprüchen ist binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang in der ZID zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich. Für deren Aktivierung im Jahr 2020 muss der Handel in der Regel allerdings bis zum 15. Mai 2020 abgeschlossen und die Zubuchung der Zahlungsansprüche durch den Übernehmer bis spätestens zum 9. Juni 2020 erfolgt sein. Nicht termingerecht registrierte Übertragungen von Zahlungsansprüchen können beim Übernehmer im laufenden Jahr nicht mehr aktiviert und somit dann erst im nächsten Jahr genutzt werden.

► **Neue Zahlungsansprüche nur in Ausnahmen**

Mit dem Sammelantrag, der den Antrag auf die Direktzahlungen und das Flächenverzeichnis enthält, muss der Zuweisungsantrag bei der Landwirtschaftskammer NRW gestellt werden. Der Antrag ist über das ELAN-Programm bis zum 15. Mai 2020 (Eingangsdatum des Datenbegleitscheins bei der Landwirtschaftskammer) einzureichen.

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber mit einer beihilfefähigen Fläche von mindestens 1 ha, wobei die jeweiligen Einzelflächen nicht kleiner als 0,1 ha sein dürfen. 2020 ist eine Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen nur in folgenden drei Fällen möglich – und auch nur, sofern der Antragsteller nicht bereits in den Vorjahren eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen erhalten hat:

► **Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte**

Junglandwirte sind alle natürlichen Personen, die im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie noch keine 41 Jahre alt werden und die sich innerhalb von fünf Jahren vor der ersten Antragstellung auf Gewährung von Basis- und Junglandwirteprämie erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss der Junglandwirt die Gesellschaft zudem wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinn und

finanziellen Risiken kontrollieren. Wichtig für die gültige Antragstellung ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegt.

► **Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Neueinsteiger**

Neueinsteiger sind diejenigen Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2017 aufgenommen haben und die spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, einen Antrag auf Basisprämie stellen. Als Neueinsteiger gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Eine GbR-Gründung ist zum Beispiel kein Grund für eine Neuzuweisung. Zudem ist auch hier zu beachten, dass für die gültige Antragstellung der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegen muss.

► **Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände 2015**

Antragsteller können für im Jahr 2015 geltend gemachte Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Zuweisung von Zahlungsansprüchen 2020 beantragen, wenn der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr vorliegt. Ein solcher Umstand muss zum 15. Mai 2020 entfallen sein, um nachträglich Zahlungsansprüche zugewiesen zu bekommen.

Die Zuweisung erfolgt jedoch nur im Umfang der im Jahr 2020 bewirtschafteten, beihilfefähigen Flächen. Hierbei werden gegebenenfalls bereits vorhandene Zahlungsansprüche, Stichtag ist der 15. Mai 2020, angerechnet und nur die Differenz zwischen bewirtschafteter Fläche und vorhandenen Zahlungsansprüchen zugewiesen. Berücksichtigt werden hierbei auch die Zahlungsansprüche, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gekauft oder gepachtet worden sind. ◀



Zahlungsansprüche und Steuern

Foto: imago

Beim Thema Zahlungsansprüche gilt es immer, die steuerliche Seite im Auge zu behalten. Ralf Stephany, PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH, erklärt, worauf es ankommt.

Im Jahr 2005 wurden den aktiv wirtschaftenden Land- und Forstwirten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erstmals Zahlungsansprüche zugeteilt. Diese Zahlungsansprüche (ZA) sind Ende 2014 eingezogen worden. Ab 2015 sind dann den wirtschaftenden Betrieben neue Zahlungsansprüche zugeteilt worden. Seit 2015 können daher nur noch aktiv wirtschaftende Betriebe Eigentümer von ZA sein. Änderungen aufgrund der anstehenden Agrarreform auf EU-Ebene greifen für das Kalenderjahr 2020 nicht.

Die Höhe der Prämien wird immer erst am Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bekannt gegeben, in der Regel im Dezember. Deshalb kann eine konkrete Höhe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich genannt werden. Der Schätzwert für die Basisprämie 2020 beträgt rund 171 € je ZA. Hinzu kommen noch die Greeningprämie, die Umverteilungsprämie sowie gegebenenfalls eine Junglandwirteförderung.

► Steuerliche Einordnung der Zahlungsansprüche

Die ZA sind selbstständige, immaterielle Wirtschaftsgüter. Bilanzierende landwirtschaftliche Betriebe haben die 2015 unentgeltlich zugeteilten Zahlungsansprüche nicht zu aktivieren. Nur dann, wenn nach 2015 zusätzliche ZA entgeltlich erworben worden sind, sind diese zugekauften ZA mit ihren Ankaufspreisen in der Buchführung zu erfassen.

► Abschreibung der Zahlungsansprüche

Mangels Anschaffungskosten sind die ZA, die dem Bewirtschafter 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, nicht abzuschreiben. Diese ZA werden nicht in der Buchführung er-

Ratgeber Förderung 2020

energy
decentral^{DLG}
POWERING NEW IDEAS



Internationale Fachmesse für
innovative Energieversorgung

17. – 20. November 2020
Hannover

Hotline: 069 24788-265 | expo@DLG.org
www.energy-decentral.com | facebook.com/energy-decentral





Stehen Änderungen im Betrieb, wie zum Beispiel die Hofnachfolge, an, sollte man sich auch in Sachen Zahlungsansprüche steuerlichen Rat holen.

Foto: landpixel

fasst, sodass demgemäß auch keine Abschreibung erfolgen kann.

Anders sieht die Rechtslage bei entgeltlich hinzuerworbenen ZA aus. Ursprünglich wollte die Finanzverwaltung hier keine Abschreibung zulassen, musste sich vom Bundesfinanzhof (BFH) jedoch eines Besseren belehren lassen. Gekaufte, also entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche können nunmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren linear abgeschrieben werden.

► **Behandlung der laufenden Auszahlung**

Die laufende Auszahlung der Zahlungsansprüche ist der Einkommensteuer zu unterwerfen. Bilanzierende Landwirte mit dem Regelwirtschaftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres müssen die Gutschrift nach Auffassung der Finanzverwaltung erst im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Da die mit dem Flächenantrag am 15. Mai angemeldeten Flächen während des gesamten Jahres beihilfefähig sein müssen, entsteht steuerlich die Forderung auf Auszahlung der Prämie erst mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Pro Wirtschaftsjahr ist daher genau eine Auszahlung zu versteuern.

Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmeüberschuss-Rechnung ermitteln, müssen die Auszahlung im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Es gilt das Zuflussprinzip.

Land- und Forstwirte mit einer vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG müssen dagegen die Auszahlung nicht gesondert erfassen. Die Auszahlung der Zahlungsansprüche ist bereits mit dem Ansatz des Grundbetrags abgegolten,

eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.

► **Verkauf von Zahlungsansprüchen**

Wer ZA verkauft, hat den Gewinn aus der Veräußerung zu versteuern. Handelt es sich um Zahlungsansprüche, die 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, ist die gesamte Differenz steuerpflichtiger Ertrag. Wenn es sich um später zugekaufte ZA handelt, die weiter veräußert werden, kann der Buchwert vom Veräußerungserlös abgezogen werden.

► **Verpachtung von Zahlungsansprüchen**

Auch die Verpachtung von ZA ist als Ertrag bei der Einkommensteuer zu erfassen. Zu den umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei der Verpachtung von ZA siehe unten.

► **Alt-Zahlungsansprüche bis 2014**

Die ersten ZA sind den Land- und Forstwirten im Jahr 2005 zugeteilt worden. Wie bereits ausgeführt, sind unentgeltlich zugeteilte ZA nicht bilanziell zu erfassen gewesen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass mit dem Einzug dieser ZA zum 31. Dezember 2014 auch keine bilanziellen Konsequenzen erfolgen mussten.

Anders sieht das aus bei den entgeltlich hinzuerworbenen ZA im Zeitraum 2005 bis 2014. Haben Sie zum Beispiel 2010 ZA entgeltlich erworben, sind diese entgeltlich erworbenen ZA auszubuchen. Dabei kann der Restwert (nach Abschreibung) in vollem Umfang als Betriebsaufwand steuerlich geltend gemacht werden. Vor 2015 entgeltlich erworbene ZA stehen daher heute nicht mehr in Ihrer Bilanz.

► **Umsatzsteuer und Zahlungsansprüche**

Die laufende Auszahlung der ZA unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Es handelt sich um nicht steuerbare Umsätze.

Anders sieht es aus, wenn ZA verpachtet oder veräußert werden. Vor einiger Zeit hat die Rechtsprechung entschieden, dass sowohl die Veräußerung als auch die Verpachtung von ZA der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es greift

hier nicht der landwirtschaftliche Pauschalierungssatz von 10,7 % Umsatzsteuer, sondern der Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer. Im Ergebnis ist daher jeder Verkauf oder jede Verpachtung eines ZA umsatzsteuerpflichtig mit 19 %.

Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn der Veräußerer oder Verpächter der ZA umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer ist. Als solcher gilt man, wenn die Gesamtumsätze des Unternehmens einschließlich der landwirtschaftlichen Umsätze ab 2020 in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr als 22 000 € betragen. Bis 2019 betrug die Kleinunternehmergrenze noch 17 500 €/Jahr. Aber Vorsicht: Wenn Sie aus anderen Gründen umsatzsteuerpflichtig sind, zum Beispiel im Rahmen der Besteuerung einer Photovoltaikanlage, müssen alle Umsätze zusammengerechnet werden. Man überschreitet dann schnell diese Kleinunternehmergrenze.

Ist in dem Pachtvertrag keine Aufteilung der Pachtzahlungen auf den Grund und Boden einerseits und die ZA andererseits vorgenommen worden, setzt die Finanzverwaltung als Bemessungsgrundlage für die Verpachtung des ZA den Auszahlungswert an. Wenn die Parteien in dem Pachtvertrag dem ZA aber einen Wert von zum Beispiel 20 € je ZA zugewiesen haben, ist nur dieser tatsächlich vereinbarte Betrag der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

► **Fazit**

Die steuerliche Behandlung der ZA hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich geändert. Etwas länger hat es gedauert, bis die Finanzverwaltung die Abschreibbarkeit entgeltlich erworbener ZA anerkannt hat.

Besonders zu achten ist auf die zutreffende Umsatzsteuer bei der Veräußerung oder der Verpachtung von ZA. Hier ist besonders zu prüfen, ob der Verpächter überhaupt Eigentümer der ZA im steuerlichen Sinne ist. Die Kleinunternehmerregelung von 22 000 € – neu ab 2020 – ist in jedem Fall zu beachten.

Stehen bei Ihnen Veränderungen an, so zum Beispiel bei der Hofnachfolge oder der Verpachtung eines Betriebs, sind immer auch die Steuerregeln für die ZA zu berücksichtigen. Holen Sie daher vorher fachlichen Rat bei Ihrer Buchstelle oder Ihrem Steuerberater ein. ◀

Flächenverzeichnis richtig ausfüllen

Ein korrektes Flächenverzeichnis ist die Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen und somit auch die Grundlage für Agrarumweltmaßnahmen. Es ist der wichtigste Bestandteil des Sammelantrags und sollte besonders sorgfältig und gewissenhaft ausgefüllt werden. Einzelheiten zum Flächenverzeichnis erläutern Roger Michalczyk und Arndt Schaper.

Alle Antragsteller, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, haben ein Anschreiben zur Antragstellung 2020 erhalten. In diesem Anschreiben wird der Zugang zur Anwendung ELAN-NRW mitgeteilt. Außerdem enthält das Schreiben das Merkblatt zum Antragsverfahren, ein Mitteilungsblatt der Kreisstelle sowie eine Kurzanleitung für das ELAN-Programm.

Sämtliche bewirtschafteten Flächen und Landschaftselemente (LE) müssen im Sammelantrag vollständig in digitaler Form grafisch erfasst werden. Ebenfalls müssen Flächen, die außerhalb der Landesgrenze von NRW bewirtschaftet werden, erfasst werden. Nur durch die vorgeschriebene geodatenbasierte Erfassung jeder bewirtschafteten Fläche können die gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungskontrollen durchgeführt werden.

► Antragstellung mit ELAN

Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält

ELAN das Flächenverzeichnis mit den vorbelegten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2019 zum Stand Mitte Februar 2020. Die Angaben sind zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen.

Neu hinzugekommene Flächen sind aufzunehmen, nicht mehr bewirtschaftete Flächen sind zu löschen, vorgeblendete Angaben zu prüfen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Eine ungeprüfte Übernahme dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle zu Beanstandungen und zu empfindlichen Sanktionen führen.

Flächen in anderen Mitgliedstaaten sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden. Im Flächenverzeichnis ist aber zwingend die gesamte in der Bundesrepublik Deutschland liegende landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche aufzuführen.

ren. Hierbei sind nur die selbst genutzten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen.

Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter „Sammelantrag – GIS“ einzuzichnen. Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Lagebestimmung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne LE wieder. Hierbei gibt es keine Toleranzen.

► Daten aus der GIS-Anwendung

Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragsysteme zu übertragen, können Sie in ELAN-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Diese Funktion steht auch in verschiedenen Antragsystemen anderer Bundesländer zur Verfügung. Erkundigen Sie sich bitte bei der jeweils zuständigen Behörde.

► Neue Flächen hinzufügen

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so

Foto: agrar-press



<input checked="" type="checkbox"/>	Code	Zusatzangabe
<input type="checkbox"/>	A - Anlage A	
<input type="checkbox"/>		
	<ul style="list-style-type: none"> A - Anlage A A4 - Anlage A4 B - Anlage B FT - Anlage Flächentausch NLT - Anlage NLT S - Bejagungs- und Blühschneisen VNS - Vertragsnaturschutz ZÖP - Anlage ZÖP 	

Über die Vergabe von Bindungen werden die Einzelflächen den unterschiedlichen Antragsverfahren zugeordnet.

können Sie diese selbst im Internet mithilfe des bekannten Feldblockfinder oder des neu eingesetzten Programms TIM-online des Landes NRW suchen, siehe Feldblöcke online, Seite 42.

Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der Flächenidentifikator FLIK im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblocks bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausklick erfolgen. Weitere detaillierte Informationen hierzu können dem Handbuch im ELAN-Programm entnommen werden.

► Was gehört wohin?

In die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses gehören die Angaben der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Basis der Flächenbeantragung bildet ausschließlich der FLIK. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen erforderlich. Diese Angaben müssen, sofern nicht bekannt, bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen.

Die FLIK werden im Flächenverzeichnis vorgeblendet und kann sich aufgrund der Luftbildaktualisierungen gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag geändert haben. Die Gesamtgröße des Feldblocks, ohne dazugehörige LE, wird in Hektar mit vier Nachkommastellen, also auf den Quadratmeter

genau, angegeben. Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder oder im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

► Auf Förderfähigkeit achten

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Basisprämie aktiviert werden sollen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen die Zahlungsansprüche aktiviert werden können. Gründe hierfür können die Unterschreitung der Mindestgröße des Schlags in Höhe von 0,1 ha sein, eine nicht beihilfefähige Nutzung der Fläche oder die Tatsache, dass die Flächen nicht über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen (siehe Seite 9).

Werden auf angegebenen Flächen nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten im Laufe des Jahres durchgeführt, so sind diese gesondert zu melden. Je nach Sachverhalt kann dabei die Beihilfefähigkeit für dieses Jahr aberkannt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn auf einer mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche für mehr als 14 Tage in Folge oder für mehr als 21 Tage im gesamten Jahr eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt.

Die Direktzahlungen werden im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, die landwirtschaftlich genutzt werden können und bei deren Bewirtschaftung diese Nutzung im Vordergrund steht. Entscheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. In der Regel sind Waldflächen und nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen ebenfalls nicht beihilfefähig.

Auch weitere Flächen, wie Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, zum Beispiel Straßenbegleitgrün, oder Ziergärten, gehören unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu den förderfähigen Flächen, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Die letztgenannten Flächen sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben.

► Codierungen der möglichen Typen von Ökologischen Vorrangflächen und zulässigen Fruchtarten

Code (Eintrag in Spalte 19)	Typ der Ökologischen Vorrangflächen	Für Teilschläge, die als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten (Codes) möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke	<ul style="list-style-type: none"> ■ alle AL-Fruchtarten <u>außer</u> 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 594, 595, 859 ■ kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
2	Untersaat	<ul style="list-style-type: none"> ■ alle AL-Fruchtarten <u>außer</u> 56, 210–212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 413, 414, 421–433, 510–520, 563, 573, 574–576, 590–595, 602–604, 633–686, 701–710, 721–799, 803, 859, 910, 911, 912, 913, 914, 996 ■ kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
4	ÖVF-Streifen AL (inklusive Puffer, Wald- und Feldrand)	■ nur 56, 563, 573, 574, 576
5	Pufferstreifen auf Grünland	■ nur 57, 572
7	Kurzumtriebsplantagen	■ nur 841
8	Leguminosen	■ nur 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635, 913
10	Brachen ohne Erzeugung	■ nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 593, 859
11	Nachwachsende Rohstoffe	■ nur 802, 852
12	Brache mit Honigpflanzen	■ 594, 595

► **Landschaftselemente gehören zur Fläche**

Die LE gehören als Teil der Parzelle zur beihilfefähigen Schlagfläche. Grenzen diese LE an eine vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche und an eine Ackerfläche, so muss er sich entscheiden, zu welcher Fläche er das LE zuordnet. Die beihilfefähigen LE gelten als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackererschlags sind. Die Summe der Flächengröße der Ackerparzelle und des LE ergeben die sogenannte Bruttogröße. Diese hat Auswirkungen auf die Greeningverpflichtungen. Darüber hinaus kann ein LE, das an Ackerland angrenzt, als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt werden.

► **Welche Kultur auf welcher Fläche?**

Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist durch die Greeningbestimmungen recht umfangreich, da die jeweiligen einzelnen Kulturen für die Bestimmung der Anbaudiversifizierung benötigt werden. Neben der Codeangabe und der Bezeichnung der Fruchtart sind auch Angaben zur Flächenkategorie wie AL für Acker, DK für Dauerkultur oder DGL für Dauergrünland und zur Systematik der Anbaudiversifizierung enthalten. Diese Systematik gibt an, welche angebauten Fruchtarten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als eine Kultur angesehen werden. So werden beispielsweise die Fruchtarten „112 Winterhartweizen“ und „115 Winterweichweizen“ als Winterweizen oder die Nutzungsangaben Ackergras, Luzerne, Klee gras und Klee zu der Kultur Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deut-

lich, dass Streifen als ÖVF, Stilllegungen, aus der Produktion genommene Ackerflächen, Uferrandstreifen, Blühflächen und -streifen sowie Bracheflächen im Vertragsnaturschutz als brachliegendes Land zusammengefasst werden.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so kann ausschließlich für diese Sonderfälle der Code „999 Gattung/Art (nicht in der Liste)“ genutzt werden. Hierbei ist aber bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich genau handelt. Informationen zu den Fruchtarten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten ab Seite 20.

► **Greening ist Pflicht**

Die Beantragung von Schlägen als ÖVF erfolgt im Flächenverzeichnis. Nur für LE an Ackerschlägen und für Ufervegetationen im Zusammenhang mit ÖVF-Streifen AL inklusive Pufferstreifen an Gewässern erfolgt die Beantragung als ÖVF im LE-Verzeichnis (siehe Seite 43). Zum Nachweis der ÖVF sind diese nach Lage, Typ und Größe getrennt auszuweisen. Für einige Typen ist weiterhin die korrekte Angabe zum Bezugsschlag erforderlich.

Für die ÖVF Brache mit Honigpflanzen (Nr. 12) und für die ÖVF mit nachwachsenden Rohstoffen (Nr. 11) ist das Jahr der Aussaat beziehungsweise der Anlage in der Spalte 19 des Flächenverzeichnisses anzugeben, siehe hierzu auch Seite 26. Betriebsinhaber, die nicht vom Greening oder von der Erbringung von ÖVF befreit sind, sollten möglichst alle



PARTNER der grünen Berufe im Rheinland

Unser Unternehmen

- > Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und Gärtner.
- > Wir betreuen die überwiegende Zahl der Betriebe des Agrarsektors im Rheinland.
- > Als landwirtschaftliche Buchställe kennen wir die berufsbezogenen Besonderheiten im Steuerrecht für Landwirte und Gärtner.
- > Wir sind Spezialisten für alle Fragen rund um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und das Abwicklungsverfahren mit ausländischen Sozialversicherungsträgern.
- > Mit 14 Niederlassungen im Rheinland sind wir in Ihrer Nähe. Natürlich beraten wir Sie auch vor Ort auf Ihrem Betrieb.
- > Wir beschäftigen 300 Steuerberater und Mitarbeiter und bilden diese ständig weiter.

Unsere Niederlassungen finden Sie in:

Bonn	Grevenbroich	Kempfen	Lindlar	Wesel
Düren	Heinsberg	Kleve	Mettmann	Wülfrath
Euskirchen	Jülich	Köln	Siegburg	

PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn · Tel. 0228/5200 5200 · Fax 0228/5200 5218
 info@parta.de · www.parta.de



Die Angaben zur Nutzung erfolgen in Spalte 13 bis 14, hinzugekommen ist Spalte 19 zur Erfassung des Ansaatjahres bei bestimmten ÖVF.

Nutzung Vorjahr		Grünland	Nutzung zur diesjährigen		Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr				Bindungen
Kulturart / Fruchtart	Größe (ha)	Ansaatjahr (ggf. 6. Vorjahr)	Kulturart / Fruchtart	beantragte Fläche (ha)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt. Liste)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt. Liste)	Bezugsschlag		Jahr der Aussaat/Anlage	Codes der Flächenbindungen
							Lfd. Nr. Feldblock	Schlag-Nr.		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
459 - Grd	3,0774	2009	459 - Grd	3,0774						A, Ext (AUM)
459 - Grd	0,9802	2009	459 - Grd	0,9802						A, Ext (AUM)

ÖVF beantragen, auch wenn der vorgeschriebene Mindestumfang von 5 % der Ackerfläche überschritten wird. Könnten bei späteren Kontrollen nicht alle im Antrag aufgeführten Vorrangflächen anerkannt werden, ist es nicht möglich, nachträglich solche Flächen heranzuziehen, die nicht im ursprünglichen Antrag entsprechend aufgeführt waren. Darüber hinaus sollte auf eine sorgfältige Angabe des Typs geachtet werden.

► Sträucher, Büsche und Co.

Landwirtschaftliche Flächen, die infolge von Maßnahmen der Extensivierung und Renaturierung im Rahmen von Landschaftspflege- und Umweltprogrammen nicht mehr den Kriterien landwirtschaftlicher Flächen entsprechen, bleiben unter bestimmten Bedingungen weiterhin förderfähig. Die Bedingungen hierzu können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung abgerufen oder bei der Kreisstelle in Erfahrung gebracht werden.

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet und sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um LE wie Hecken oder Feldgehölze

handelt. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist ein nicht dominierender Gehölzwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin unschädlich sind bis zu 100 Bäume pro Hektar mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm sowie unverbuschte Streuobstwiesen.

Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und förderfähig sein. Kennarten weidegeprägter Heideflächen sind Zwergsträucher, wie Heidekraut und deren Begleitarten, wie zum Beispiel die Heidelbeere. Die Heideflächen sind im Flächenverzeichnis codiert mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken, zum Beispiel Heide“ anzugeben und nur beihilfefähig, wenn ein überwiegend geschlossener Futterpflanzenbestand vorliegt. Wichtig ist, dass es sich auch tatsächlich um Büsche handelt, die beweidbar sind und somit auch gefressen werden. Mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Parzelle müssen mit Heidepflanzen bewachsen sein. Auf diesen Flächen muss, wie auf allen landwirtschaftlichen Flächen, die Mindestbewirtschaftung zur Gewährleistung der Beihilfefähigkeit durchgeführt werden.

► Dauergrünland – Ansaatjahr und Greening

Verpflichtend anzugeben ist das Ansaatjahr für das echte Dauergrünland, hierzu gehören beispielsweise die Fruchtartcodes 459, 480, 492, 592 oder auch 57, und das sogenannte potenzielle Dauergrünland. In die Gruppe des potenziellen Dauergrünlands gehören die Ackerfutterflächen, zum Beispiel die Fruchtartcodes 422, 424 oder auch 591. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus erhalten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruchs als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünland diente, so ist dies für den Teilschlag mit dem Buchstaben E zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfutterpflanze auf der Fläche ausgesät wurde. Damit ist nicht die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfutterfläche gemeint.

Es muss außerdem auch das Jahr der Aussaat oder der Anlage von ÖVF-Brache mit Honigpflanzen (Nr. 12) und für die ÖVF mit nachwachsenden Rohstoffen (Nr. 11) angegeben werden.

Im Flächenverzeichnis wurde die Vorjahresangabe zu den als im Umweltinteresse genutzten Flächen, auch bekannt als ÖVF, hinterlegt. Für die diesjährigen Vorrangflächen ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Teilschlag beantragt wird. Angaben sind jedoch nur zu machen, wenn die Erbringung der 5 % Vorrangflächen zu erfüllen sind und keine Befreiungstatbestände vorliegen. Der Typ der ÖVF wird durch eine Codeziffer angegeben.

Für die beantragten ÖVF in Form von Pufferstreifen und den Streifen an Waldrändern ist der jeweilige Bezugsschlag anzugeben. Dieser Bezugsschlag soll verdeutlichen, an welchen

Die Größe eines Schlags lässt sich per Mausklick anzeigen. Auf die notwendige Genauigkeit beim Einzeichnen des Schlags ist zu achten.



Ackerschlag der jeweilige Streifen angrenzt, damit die Streifen eindeutig lokalisiert werden können. Zu beachten ist, dass die ökologischen Flächen in Streifenform als gesonderte Teilschläge anzugeben sind.

► **Aus dem letzten Jahr**

Im ELAN-Programm wird im Ordner Sammelantrag unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis das Antragsformular Flächenverzeichnis aufgerufen. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses des Vorjahres bereits aufgeführt und müssen entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Bei den Vorjahresdaten ist zu beachten, dass die Nutzartcodes für das Antragsjahr genau kontrolliert werden müssen. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Fruchtart sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, wenn sich deren Bewirtschaftungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben.

In diesem Fall kann mit einem Klick ein Großteil des Flächenverzeichnisses erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder zum Ausblenden von Spalten, können dem Handbuch im ELAN-Programm entnommen werden.

► **Flächenbindungen setzen**

Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen werden sie automatisch eingetragen. Am Beispiel der Basisprämie (Anlage A des Sammelantrages) soll diese Systematik erläutert werden. Wird für einen Teilschlag eine im Rahmen der Basisprämie beihilfefähige Nutzung für das Jahr 2020 eingegeben, wird vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Basisprämie-Auszahlungsantrag) in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet und bei der Speicherung als Antragsangabe übernommen. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Fläche die Mindest-

Übernahme von Vorjahresdaten				Änderungsübersicht		Summenübersicht			
Export Flächendaten				Import Flächendaten					
Nur Zeilen mit Fehlerhinweisen anzeigen									
Lfd. Nr. Feldblock	Flächenidentifikation		Größe lt. Referenzsystem (ha)	Erosionsgefährdung		Schlag im Feldblock		DGL	
	Länderkennung	Ident		Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)		Teilschlag a, b, c usw.
1	2.1	2.2	3	4	5	6	7	8	
<input type="checkbox"/>	1	DENWLI	0543	14,5090			2	Schlag 2	a VU
<input type="checkbox"/>	3	DENWLI	0543	1,3771			5	Schlag 3	a V

Die Angaben zu den bewirtschafteten Flächen im Vorjahr werden angezeigt, sind aber genau zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

schlaggröße oder die ganzjährige landwirtschaftliche Nutzung nicht erfüllen, so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

► **Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen**

Mit der Bindung S kann im Flächenverzeichnis angegeben werden, auf welchen Flächen Blüh- und Bejagungsschneisen angelegt werden. Die Flächen müssen aber auch in der Anlage Bejagungs- und Blühschneisen bestätigt werden. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 32.

► **Übersichten zeigen lassen**

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten oder vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder das Ansaatjahr vergessen, wird darauf hingewiesen. Dies ist auch an der roten oder blauen Markierung in den Eingabefeldern zu erkennen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrags

die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

► **Exakte Erfassung**

Durch die Einführung des geodatenbasierten Beihilfeantrags ergibt die vom Landwirt im ELAN-Programm erfasste, geometrisch festgelegte Schlagumrandung automatisch anhand der Schlagzeichnung die entsprechend beantragte Flächengröße im Flächenverzeichnis. Die Flächengrößen werden generell mit vier Nachkommastellen ausgewiesen. Eine manuelle Erfassung oder Änderung der Flächengrößen kann nicht erfolgen. Die Schläge können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können auf den Luftbildern die Teilschläge und LE eingezeichnet und bearbeitet werden. Durch die Veränderung der Schlagumrandung kann die Größe im Flächenverzeichnis verkleinert oder vergrößert werden.

Eine Bearbeitung der Schlagattribute, wie zum Beispiel die Änderung der Fruchtart, ist in diesem Jahr auch über den GIS-Dialog möglich.

Antragsteller erhalten aus dem Antrag 2019 oder der örtlichen Kontrolle 2019 für die diesjährige Antragstellung einen Flächenvorschlag. Diese Vorschläge sollten kontrolliert und falls zutreffend bestätigt werden. Sollten sich Änderungen ergeben haben, so sind diese Schläge entsprechend auf der Luftbildkarte zu korrigieren. Hier können auch Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, da sich dieser, zum Beispiel durch eine Bebauung, verkleinert hat.

► **Flächen mit Erosionsgefährdung**

Auch in diesem Jahr wird im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen



Ökologische Vorrangflächen, zum Beispiel mit Honigbrache, müssen im Flächenverzeichnis eingetragen werden.

Foto: Peter Gräßler

zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Es werden Angaben zu Wassererosionsgefährdungsklassen sowie zur Gefährdung durch Winderosion gemacht. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse. Des Weiteren wird im Flächenverzeichnis angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen im förderrechtlichen Sinn um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Diese Daten können im ELAN-Programm nicht geändert werden. Weitergehende Informationen zu diesen Angaben sind in den entsprechenden Merkblättern enthalten, die im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abrufbar sind.

► Pro Schlag nur eine Kulturart

Es sind alle Schläge eines Betriebs im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur einmalig im Flächenverzeichnis eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS einzuzeichnen. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer in die betreffenden Spalten des Flächenverzeichnisses eingetragen werden. Es kann zur eigenen, besseren Orientie-

rung freiwillig eine zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der bewirtschafteten Flächen ist besonders zu achten. Für Schläge, die neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblocks notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblocks ist.

► Notwendig sind Teilschläge

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge zu unterteilen. Hierüber werden bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Förderatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, dargestellt. Die entsprechenden Kulissen sind grafisch im ELAN-Programm hinterlegt. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben entsprechend markiert. Soweit eine Unterteilung der Schläge in mehreren Teilschlägen bereits in den Vorjahren erfolgt ist, sollte die Schlageinteilung in die betreffenden Teilschläge nach Möglichkeit beibehalten werden.

Eine Teilschlagbildung kann auch aufgrund der Einteilung von ÖVF im Flächenverzeichnis erforderlich sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Getreideschlag nach der Ernte nur teilweise mit Zwischenfrüchten bestellt und als ÖVF beantragt werden soll. Ist keine Beantragung als ÖVF geplant, muss auch keine Unterteilung des Schlags in Teilschläge erfolgen. Weiterhin ist eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlags die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlags immer das Kennzeichen a hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

Jeder Teilschlag ist im ELAN-Programm einzuzeichnen. Wenn sich die Teilschläge mit anderen Teilschlägen überschneiden, erfolgt eine Fehlermeldung und wird im Kontrollbericht beanstandet. Diese Fehlermeldung führt dazu, dass die Teilschläge vor der Antragstellung exakter eingezeichnet werden müssen. Da es sich um die beantragte Größe handelt, ist auf die Genauigkeit der Zeichnung hinsichtlich der Lage- und der Größengenauigkeit zu achten.

► Nutzung vermerken

Im Flächenverzeichnis werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Vorjahr angezeigt. Die Nutzung zur diesjährigen Ernte wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020, Seite 20) erfasst. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Bitte prüfen Sie genau die Richtigkeit der gemachten und vorgeblendeten Angaben.

Unter Nutzung zur Ernte 2020 ist die Hauptkultur einzutragen. Darunter wird die Kultur verstanden, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Diese Sichtweise ist für die Erfüllung der Auflagen im Rahmen der Anbaudiversifizierung von Bedeutung.

Die Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 56, 57, 590, 591, 592, 594 oder 595), sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten. Es ist mindestens einmal jährlich der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch Häckseln oder Mulchen und eine ganzflächige Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Hierbei ist die Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni zu beachten. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, so ist dies der Kreisstelle mindestens drei Tage vor der Nutzung schriftlich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Die aus der Produktion genommenen Ackerflächen, zum Beispiel Fruchtart 591, können auch als

Bracheflächen zur Erbringung von ÖVF beantragt werden. Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre 2020 und dem Merkblatt zum Sammelantrag entnommen werden.

► Flächen außerhalb von NRW

Die Antragsteller, die nicht nur Flächen in NRW bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag für alle bewirtschafteten Flächen über die ELAN-Anwendung in NRW. Dies beinhaltet auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens liegen. Des Weiteren müssen die Flächen, die außerhalb von NRW bewirtschaftet werden, samt notwendigen Zusatzangaben über das elektronische Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes grafisch erfasst werden. Weitere Informationen zur Beantragung erhalten Sie in einem Schreiben der Landwirtschaftskammer NRW vor der Antragstellung 2020.

► Vorabprüfung nutzen

Im Rahmen der Vorabprüfungen können alle Überlappungen und Referenzübererklärungen in NRW sanktionsfrei durch den Antragsteller korrigiert werden. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, erhält der Antragsteller eine Mitteilung von der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem die Flächen liegen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Artikel auf Seite 65.

► Datenbegleitschein muss sein

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 10. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag via Internet zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen und Nachweise bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. Nur wenn nach dem Absenden des ELAN-Antrags via Internet auch der Datenbegleitschein rechtzeitig bei der Kreisstelle eingereicht wird, sind die Fördermaßnahmen fristgerecht beantragt.

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilt wird. Entsprechende Formulare halten die Kreisstellen bereit oder können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer heruntergeladen werden. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Vollmachtserklärungen müssen auch bei der Verwendung von ELAN zur Antragstellung immer in schriftlicher Form zusammen mit den dazugehörigen Unterschriften bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Aufgrund der geodatenbasierten Antragstellung kann die Antragstellung von Flächen gemäß den gesetzlichen Regelungen nur noch mittels der elektronischen Einzeichnung der beantragten Schläge und LE erfolgen. Die Möglichkeit einer Antragstellung in Papierform besteht nicht. Sollte eine computergestützte Antragstellung nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte so früh wie möglich an Ihre Kreisstelle, damit man Ihnen dort weiterhilft.

► Gründlich lesen

Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben zu den Flächen- und LE-Verzeichnissen, in den Merkblättern, in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken und zum Flächenverzeichnis können auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abgerufen werden.

Sollten sich nach der Antragstellung noch Änderungen gegenüber den im Flächenverzeichnis ursprünglich gemachten Angaben ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich bei der Kreisstelle einzureichen. Auch darüber hinaus stehen die Kreisstellen für Hilfeleistungen bei der Antragstellung zur Verfügung. Vereinbaren Sie so früh wie möglich einen entsprechenden Termin.

► Fristen nicht verpassen

Die diesjährige Antragsfrist endet am 15. Mai. Die Nachfrist, hierbei müssen

Sie die Säumniskürzungen beachten, endet am 9. Juni. Die erforderlichen Daten im Flächenverzeichnis sind Feldblockkennung, Schlagnummer und die Größe der Flächen sowie die Hauptkultur. Bei der Hauptkultur handelt es sich um die Kultur, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Im Sammelantrag sind alle am 15. Mai bewirtschafteten Flächen des Betriebes anzugeben, andernfalls kann es, wie oben beschreiben, zu Kürzungen kommen. Für die Flächen, die Sie außerhalb von Nordrhein-Westfalen bewirtschaften und erfassen, gelten die üblichen Termine für die Einreichung und Änderungen des Sammelantrags.

► Alles drin?

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe noch einmal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen?

Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrags, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen und der Forstförderung. Nachweise oder gesonderte Anlagen in Papierform müssen zusammen mit dem Datenbegleitschein bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle notwendigen Flächenangaben zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben, wie beispielsweise den Flächenbindungen, eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen und die vor der Antragstellung noch zu korrigieren sind. Beachten Sie diese im ELAN-Programm erzeugten Fehler- und Hinweismeldungen. Diese können entscheidend helfen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen. ◀

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
Spezielle Greening-Fruchtarten							
50	Mischkulturen Saatgutmischung	AL	4. Mischkultur	330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
51	Mischkulturen in Reihenanbau	AL	abhängig von den beteiligten Kulturen	341	Lein (Flachs, Leinsamen)	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
56	ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)	AL	3. Brachliegendes Land	392	Krambe/Echter Meerkohl	AL	2.1.4.2 Art: Meerkohl (Krambe)
57	Pufferstreifen ÖVF DGL	DGL	G Dauergrünland	393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
Getreide				Ackerfutter			
112	Winterhartweizen/Durum	AL	1.28.2.1 Winterweizen	411	Silomais (als Hauptfutter)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
113	Sommerhartweizen/Durum	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	413	Futterrübe/Runkelrübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
114	Winter-Dinkel	AL	1.28.13.1 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)	414	Kohl-/Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen	421	Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	AL	1.14.17. Gattung: Trifolium (Klee)
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	422	Kleegrass	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen	423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
120	Sommer-Dinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)	425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen	426	Bockshornklee, Schabzieger Klee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen	427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
125	Wintermenggetreide	AL	4. Mischkultur	429	Esparssette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Esparssette)
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste	430	Serradella	AL	1.14.15. Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste	431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer	432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)	AL	4. Mischkultur
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer	433	Luzerne-Gras-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
144	Sommermenggetreide	AL	4. Mischkultur	Dauergrünland			
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale	459	Grünland (Dauergrünland)	DGL	G Dauergrünland
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale	480	Streuobst mit DGL-Nutzung	DGL	G Dauergrünland
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)	DGL	G Dauergrünland
172	Zuckermais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum			
181	Rispenhirse (Panicum)	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirsen)	563	Langj. ohne 20 j. Stilll.	AL	3. Brachliegendes Land
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum	564	Aufforstung Ländl. Raum	S	
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	567	Langj. ohne 20 j. Stilll.	DGL	G Dauergrünland
186	Amarant (Amarant/Fuchschwanz)	AL	1.1.1. Gattung: Amarant	572	Uferrandstreifenprogramm (DGL- nur AUM)	DGL	G Dauergrünland
187	Quinoa	AL	1.1.6. Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)	573	Uferrandstreifenprogramm (AL- nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
Eiweißpflanzen				574	Blühstreifen (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
210	Erbsen zur Körnergewinnung	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	575	Blühfläche (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	576	Schutzstreifen Erosion (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)	583	Naturschutz (1307/2013-32-2bi)	S	
220	Acker-/Puff-/Pferdebohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	599	Brachefläche Vertragsnaturschutz	AL	3. Brachliegendes Land
221	Wicken (Pannoni./Zottel/Saat)	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	Aus der Produktion genommen			
222	Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	590	Brache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen	AL	3. Brachliegendes Land
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)	591	AL aus Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land
240	Gemenge Erbsen/Bohnen	AL	4. Mischkultur	592	DGL aus Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland
250	Gemenge Leguminosen/Getreide	AL	4. Mischkultur	593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK	
292	Linsen (Speise-Linse)	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)	594	Brache mit Honigpflanzen – einjährige Pflanzenmischung	AL	3. Brachliegendes Land
Ölsaaten							
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps				
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps				
315	Winterrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.1 Winterrübsen				
316	Sommerrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.2 Sommerrübsen				
320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
595	Brache mit Honigpflanzen – mehrjährige Pflanzenmischung	AL	3. Brachliegendes Land	647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)
Hackfrüchte				648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: Foeniculum
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)	649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Rüben (Brassica rapa)
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)	Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen			
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	AL	1.3.2 Gattung: Anethum
Gemüse				652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)
613	Gemüsekohlr (auch Zierkohlr)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohlr (Brassica oleracea)	653	Bibernellen (Anis)	AL	1.3.16 Gattung: Pimpinella (Bibernellen)
614	Brauner Senf (Sareptasenf)	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)	654	Kümmel (Echter Kümmel)	AL	1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)
615	Echte Brunnenkresse	AL	2.1.11.1 Art: Echte Brunnenkresse (Nasturtium officinale)	655	Kreuzkümmel	AL	1.3.10 Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)
616	Senfrauke (Garten-S., Rucola)	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senfrauen)	656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidum sativum)	657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: Coriandrum (Koriander)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)	658	Liebstöckel/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: Levisticum
619	Weißer Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (Sinapis alba)	659	Petroselinum (Petersilie)	AL	1.3.15 Gattung: Petroselinum
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps	660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: Ocimum (Basilikum)
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: Solanum lycopersicum (Tomate)	661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: Rosmarinus
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: Solanum melongena (Aubergine)	662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)
624	Paprika, Chili, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annuum)	663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)
625	Schwarze Tollkirsche	AL	2.2.1.1 Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)	664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: Origanum (Oregano)
627	Salatgurke (auch Einlegegurke)	AL	2.3.1.1 Art: Cucumis sativus (Salatgurke)	665	Bohnenkräuter	AL	1.18.9 Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)
628	Zuckermelone (Cucumis melo)	AL	2.3.1.2 Art: Cucumis melo (Zuckermelone)	666	Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)	AL	1.18.1 Gattung: Hyssopus
629	Riesenkürbis (auch Hokkaido)	AL	2.3.2.1 Art: Cucurbita maxima (Riesenkürbis)	667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: Verbena (Verbenen)
630	Gartenkürbis (Zucchini, Zier.)	AL	2.3.2.2 Art: Cucurbita pepo (Gartenkürbis)	668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)
631	Melone (Citrullus) (Wasserm.)	AL	2.3.2.3 Art: Citrullus (Melone)	669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: Thymus (Thymian)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)	670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: Daucus (Möhren)	671	Enziane	AL	1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)	672	Minzen (Pfefferm., Grüne Minze)	AL	1.18.4 Gattung: Mentha (Minzen)
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)	673	Artemisia (Wer., Estr., Beif.)	AL	1.6.3 Gattung: Artemisia
637	Salat (Garten, Lollo Rosso)	AL	1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)	674	Ringelblumen (Garten-R.)	AL	1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)	675	Sonnenhut (Schmalbl., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)	676	Wegeriche (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: Plantago (Wegeriche)
640	Melde (Gartenmelde)	AL	1.1.2. Gattung: Atriplex (Melden)	677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)
641	Sellerie (Knoll/Bleich/Stang)	AL	1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)	678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: Achillea (Schafgarben)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)	679	Baldriane (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)	680	Johanniskräuter (Echtes J.)	AL	1.16.1 Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)	681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)
645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)	682	Mariendistel	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendistel)
646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (Amaracia rusticana)	683	Galega (Geißraute)	AL	1.14.2 Gattung: Galega

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	AL	1.5.1 Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)
685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)	732	Milchstern (Kap-Milchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)
686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)	733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)
Andere Handelsgewächse				734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)
701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)	735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)
702	Rollrasen	AL	4. Mischkultur	736	Edelweiß (Alpen-Edelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)
703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)	737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)
704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)
705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)	739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes (Tagetes)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: Papaver (Mohn)	740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)
707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	741	Strandflieder (Geflügelter S.)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)
708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	742	Spreublumen (Einj. Papierblume)	AL	1.6.27 Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)
709	Brennnesseln (Große Brennn.)	AL	1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)	743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL	1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)	744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)
Zierpflanzen				745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolen)
510	Goldrute (Solidago)	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)	746	Tulpen (Gartentulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)
511	Streptocarpus/Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)	747	Christophskräuter	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)
512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lallelantia	748	Feldrittersporne	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)
513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)	749	Scabiosen (Samt, Kugel)	AL	1.10.1 Gattung: Scabiosa (Scabiosen)
514	Hauswurz (Sempervivum)	AL	1.12.3 Gattung: Sempervivum (Hauswurz)	750	Dahlien (Gartendahlie)	AL	1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)	751	Rhodiola (Rosenwurz)	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)
516	Knöterich (Persicaria)	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)	752	Krokusse (Safran, Garten-K.)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)
517	Gartenpetunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)	753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)	754	Strauch-/Bechermalven	AL	1.21.2 Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)
519	Köcherblümchen (Cuphea)	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)	755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
520	Silberbrandschopf	AL	1.1.7 Gattung: Celosia (Brandschopf)	756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
721	Goldlack	AL	2.1.6.1 Art: Erysimum cheiri (Goldlack)	757	Garten-Montbretie	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)	758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	AL	1.8.1 Gattung: Trachelium (Halskräuter)
723	Garten-/Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)	759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
724	Kugelamarant (Echter K.)	AL	1.1.4. Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)	760	Amerikanisches Pampasgras	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	AL	1.2.2 Gattung: Hemerocallis (Taglilien)	761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)	762	Nachtkerzen (Diptam)	AL	1.34.1 Gattung: Diptam (Nachtkerzen)
727	Narzissen /Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)	763	Nachtkerzen (Gewöhnliche N.)	AL	1.23.1 Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)
728	Knorpelmöhren (Bischofskraut)	AL	1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)	764	Königskerzen (Großblütige K.)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)
729	Hasenohren (Rundblättriges H.)	AL	1.3.6 Gattung: Bupleurum (Hasenohren)				
730	Seidenpflanzen (Indianer-S.)	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
765	Kapuzinerkressen	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)	Energiepflanzen			
766	Pfingstrosen (auch Strauch)	DK	1.24.1 Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)	802	Silphium (Durchwachs., Becher)	DK	
767	Schwertlilien (Deutsche S.)	AL	1.17.4 Gattung: Iris (Schwertlilien)	803	Sudangras, Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)
768	Wiesenknopf (Kl. W., Pimpine)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)	804	Sida (Virginiamalve)	AL	1.21.4 Gattung: Sida
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)	805	Igniscum	DK	
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)	806	Rutenhirse/Switchgras	DK	
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)	Dauerkulturen			
772	Nelken (Bartnelke, Land/Edel)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)	822	Streuobst (ohne Wiesennutzung)	DK	
773	Ageratum (Gew. Leberbalsam)	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum	825	Kernobst, z.B. Äpfel, Birnen	DK	
774	Lonas (Gelber Leberbalsam)	AL	1.6.18 Gattung: Lonas	826	Steinobst	DK	
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)	827	Beerenobst	DK	
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)	829	Sonstige Obstanlagen	DK	
777	Phacelia (nur als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia	833	Haselnüsse	DK	
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)	834	Walnüsse	DK	
779	Amacrinum	AL	1.2.6 Gattung: Amaryllis	838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)	839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
781	Calla/Drachenwurz	AL	1.43.1 Gattung: Calla (Drachenwurz)	840	Korbweiden	DK	
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)	841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)	842	Rebland	DK	
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korsischer Nieswurz	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)	850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)	851	Rhabarber	DK	
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)	852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)	853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)	854	Rohrglanzgras	DK	
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)	856	Hopfen	DK	
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)	857	Aromahopfen	DK	
791	Knollenbegonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)	858	Bitterhopfen	DK	
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)	859	Hopfen vorübergehend stillgelegt	AL	
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)	860	Spargel	DK	
794	Orchideen	AL	1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)	861	Artischocke	DK	
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung Pelargonium (Pelargonien)	862	Heidekraut	DK	
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)	863	Rosen (Baumschulen), Schnitrosen	DK	
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus	864	Rhododendron	DK	
798	Ramtillkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia	865	Trüffel	DK	
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)	Sonstige Flächen			
				907	Höhere Gewalt (Zuweisung)	S	
				910	Wildacker auf lw. Fläche	AL	4. Mischkultur
				911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
				912	Grassamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
				914	Versuchsflächen (nur BP-fähig)	AL	4. Mischkultur
				924	Vertragsnaturschutz, ohne Direktzahlungen	F	
				956	Aufforstung nach der Einkommensverlustprämie ab 2015	S	
				972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
				973	NFF: Ackernutzung	AL	
				983	Weihnachtsbäume	S	
				994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G
				995	Forstflächen	S	
				996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
				999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	

Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebauten Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.

Hinweis: Die Fruchtarten mit einer grauen Markierung sind in der Basisprämie nicht beihilfefähig.



Junglandwirteprämie – gut, aber kompliziert

Junglandwirte werden von der EU gefördert. Wer die Prämie in Anspruch nehmen will, sollte die Förderbedingungen genau studieren. Einzelheiten zur Junglandwirteprämie erläutert Christina Harke.

Das komplizierte Antragsverfahren für die Förderungen von Junglandwirten enthält zahlreiche Tücken.

Foto: landpixel

Voraussetzung für die Gewährung der Junglandwirteprämie sind ein Antrag auf Zahlung von Basisprämie sowie die Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit beihilfefähiger Fläche. Darüber hinaus müssen mit Einreichung der Anlage D des Sammelantrags die maßnahmenspezifischen Voraussetzungen in Bezug auf Alter, Niederlassungszeitpunkt und Betriebskontrolle in der Person des Junglandwirts vorliegen. Diese Verpflichtungen müssen ab dem Tag der Antragstellung vorliegen.

Antragsteller können natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften sein. Da es je nach Antragsteller Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen gibt, sind in ELAN nur die für die jeweilige Rechtsform entsprechenden Felder veränderbar. Die Antragsangaben sind mit geeigneten Unterlagen wie Identitätsnachweis, Berufsgenossenschaftsbescheid und Gesellschaftsvertrag, die mit dem Antrag einzureichen sind, nachzuweisen. Werden falsche Belege eingereicht, wird eine Sanktionszahlung über 20 % der erwarteten Prämie verhängt.

Die Junglandwirteprämie wird über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren und für eine maximale Anzahl von 90 aktivierten Zahlungsansprüchen je Antragsteller gewährt. Der Prämiensatz je aktivierten Zahlungsanspruch wird jährlich bundeseinheitlich berechnet und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Der Fünfjahreszeitraum beginnt ab der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie, sofern diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt ist.

► Wie alt ist jung?

Ein Einzelunternehmer darf im Laufe des Kalenderjahres des erstmalig gestellten Basisprämienantrags noch keine 41 Jahre alt werden. Damit erfüllt derjenige, der 2016 erstmals einen Basisprämienantrag gestellt hat und 2020 das 44. Lebensjahr vollendet, immer noch das Alterskriterium.

Der Antragsteller muss sich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Basisprämie oder aber innerhalb eines der vorigen fünf Kalenderjahre, in dem

zum ersten Mal ein Antrag auf Basisprämie gestellt wurde, niedergelassen haben. Wichtig ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der Antragstellung liegen muss.

Des Weiteren muss der Landwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb gehabt haben. Sofern es einen Betriebsübergang gab, muss der Junglandwirt im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, die Betriebskontrolle gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben gleichzeitig als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, die Junglandwirteprämie gewährt werden.

Stellt eine Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie, so müssen bei mindestens einem ihrer Betriebsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Niederlassungszeitpunkt und Betriebskontrolle erfüllt sein.

Auch bei Personengesellschaften und juristischen Personen gelten die Altersvoraussetzungen entsprechend denen der Einzelpersonen. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen darf derjenige Gesellschafter, der für die Beurteilung der Junglandwirteigenschaften maßgeblich ist, im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft erstmals einen Antrag auf Zahlung von Basisprämie stellt, noch keine 41 Jahre alt werden.

► **Wer hat die Kontrolle?**

Ein Junglandwirt ist Betriebsleiter, wenn er die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie stellt, kontrolliert. Maßgeblich für die Betriebskontrolle ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann. Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis. Die Betriebskontrolle kann der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der Junglandwirt ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Entscheidungen durchsetzen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten übt der Junglandwirt aus, wenn der Junglandwirt die Entscheidungen zu

Betriebsführung und Kapital einvernehmlich mit den anderen Landwirten treffen muss. Soweit wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor.

Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nichtjunglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt sind, ist es ausreichend, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können. Ein tatsächliches einvernehmliches Handeln mit den Nichtjunglandwirten ist nicht erforderlich.

Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Der Junglandwirt muss Gesellschafter und entweder alleiniger Geschäftsführer oder Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Or-

gans sein. Ist ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft, jedoch nicht an ihr beteiligt, so dürften die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirteprämie in der Regel nicht vorliegen. Das Kriterium der ununterbrochenen Betriebskontrolle bei einem Betriebsübergang muss wie bei den Einzelbetrieben von dem maßgeblichen Junglandwirt erfüllt werden.

► **Wann war die Betriebsaufnahme?**

Junglandwirte haben den Betrieb einer Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aufgenommen, zu dem sie erstmals die Kontrolle über die Gesellschaft wirksam und langfristig ausgeübt haben. Dieser Zeitpunkt ist als Datum der erstmaligen Niederlassung des Junglandwirts in einem landwirtschaftlichen Unternehmen festzuhalten. Die Betriebsaufnahme muss innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Termin, an dem erstmals ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist, stattgefunden haben. ◀



XtraLeistung.

Informieren Sie sich über unsere leistungsstarken Fungizid Spezialisten und neuen Produkte unter: www.agrar.bayer.de



Kostenloses AgrarTelefon:
0 800-220 220 9

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.

www.agrar.bayer.de

Greening – das müssen Sie wissen

Die Greeninganforderungen sind auf allen beihilfefähigen Flächen, die Ihnen im Antragsjahr zur Verfügung stehen und die Sie bewirtschaften, einzuhalten.

Einen Überblick geben Dominik Schmitz, Marina Bald und Arndt Schaper.

Das Greening umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands
- Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse: die Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Die Greeningmaßnahmen der Anbaudiversifizierung und der ÖVF müssen auf den Ackerflächen zum Erhalt des Dauergrünlands auf den Dauergrünlandflächen des Betriebs erbracht werden. Für Dauerkulturfurflächen gibt es keine Greeningverpflichtungen. Bezugsgrundlage für alle Greeninganforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin

der Antragstellung, also spätestens am 15. Mai, zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden.

Die Greeninganforderungen gelten für alle beihilfefähigen Flächen, auch wenn für die Fläche kein Zahlungsanspruch aktiviert wird, und auch für landwirtschaftliche Flächen, die die Mindestparzellengröße nicht erreichen oder zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wurden. Bei den Flächen ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen (LE) zu einer Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche

für die Überprüfung der Erfüllung der Greeningverpflichtungen herangezogen werden.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greeningverpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden maßnahmenpezifisch Abzüge bei den Prämienätzen für die AUM-Maßnahmen vorgenommen.

► Verzicht nicht möglich

Greening ist für alle Landwirte verpflichtend, entsprechend erfolgt durch die Beantragung der Basisprämie auch die Beantragung der Greeningprämie. Ein Verzicht auf die Greeningprämie, um von den Greeningverpflichtungen entbunden zu sein, ist nicht möglich. Landwirte erhalten die Greeningprämie nur dann in voller Höhe, wenn die entsprechenden Greeninganforderungen eingehalten werden. Die Greeningprämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt. Dies bedeutet, dass auch Betriebe, die aus unter-

Foto: agrar-press



schiedlichen Gründen vom Greening befreit sind, die Prämie erhalten. Sie beträgt 2020 voraussichtlich rund 85 € je ha.

► **Ökobetriebe und Kleinerzeuger sind befreit**

Vom Greening befreite Betriebe haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie. Ausgenommen von den Greeningverpflichtungen sind Betriebe des Ökolandbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 verfügen. Sollte aufgrund des erst kürzlich stattgefundenen Umstiegs der Produktion auf den Ökologischen Landbau noch keine der geforderten Bescheinigungen vorliegen, so kann der Nachweis für dieses erste Umstellungsjahr auch anhand anderer geeigneter Unterlagen erfolgen. Die Befreiung von den Greeningverpflichtungen gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden. Die Greeningbefreiung muss in der Anlage A gegebenenfalls in Verbindung mit der Zusatzklärung ökologische Produktionseinheiten beantragt werden.

Im Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem Ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem Ökologischen Landbau dient. Auch dies ist in der Anlage A zu beantragen. In diesem Fall müssen die Greeningverpflichtungen für die betreffenden Flächen eingehalten werden.

Außerdem sind Betriebe, die unter die Kleinerzeugerregelung fallen, also die Betriebe, die aufgrund ihrer Teilnahmeerklärung maximal 1 250 € Prämie erhalten, von den Greeningverpflichtungen befreit.

► **Anbaudiversifizierung und Anbauplanung**

Ziel der Anbaudiversifizierung im Rahmen der Greeninganforderungen ist die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge im Betrieb. Sie stellt Mindestanforderungen an Zahl und zuläs-

sige Anteile einzelner Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebs.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebs. Dauerkulturen und Dauergrünland zählen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Für die Berechnung der Anbaudiversifizierung gelten die Kulturen, die sich im genannten Zeitraum am längsten auf der Fläche befinden.

Eine Sonderregelung gilt für die Vor-Ort-Kontrollen, denn da gilt nur die festgestellte Fruchtart, unabhängig davon, wie lange diese auf der Fläche steht. Beispiel: Bis zum 10. Juli steht Wintergerste auf der Fläche und am 13. Juli wird Salat gepflanzt. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 14. Juli würde nun der Salat für die Berechnung Anbaudiversifizierung zählen.

► **Anbaudiversifizierung – das gilt**

Betriebe unter 30 ha Ackerland müssen mindestens zwei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Anbaufläche betragen darf.

Betriebe ab 30 ha Ackerland müssen mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die zwei Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % einnehmen dürfen. Erfüllen diese Betriebe zwar die Anforderung „mindestens drei verschiedene Kulturen“, aber die restlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht, so sind die Anforderungen in den beiden folgenden Fällen trotzdem erfüllt.

Die erste Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Gras oder anderen Grünfütterpflanzen als Hauptkultur. In diesem Fall muss die Fläche der Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter 75 % liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Ackerbrache. Die zweite Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Ackerbrache als Hauptkultur. Dann muss die Fläche der Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter einem Anteil von 75 % liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Gras oder andere Grünfütterpflanzen.

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Anbaudiversifizierung beim Ackerland richtet sich grundsätzlich nach der Gattung. Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen als eine Kultur. Als unterschiedliche Kulturen gelten Winterungen und Sommerungen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören. Außerdem gilt brachliegendes Land als eine landwirtschaftliche Kultur. Dazu gehören Stilllegungsflächen und die unterschiedlichen Arten von Brachen. Weiterhin gelten alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfütterpflanzen oder Mischungen derselben angebaut werden, als eine Kultur sowie Mischkulturen. Einen Überblick zur Systematik der Anbaudiversifizierung können Sie dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturen und Fruchtarten auf Seite 20 entnehmen.

► **Anbaudiversifizierung – Ausnahmen**

Von der Anforderung zur Erfüllung der Anbaudiversifizierung befreit sind – außer den Betrieben, die generell befreit sind – auch die Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland. Weiterhin befreit sind Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder Brache am Ackerland. Dies betrifft Betriebe, die mehr als 75 % ihrer Ackerfläche für Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder brachliegendes Land nutzen oder diese Nutzungsmöglichkeiten kombinieren. Ebenso sind Betriebe mit einem hohen Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche befreit. Das ist der Fall, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird. Auch hier gilt: Eine Kombination der beiden Nutzungsmöglichkeiten ist zulässig.

► **Betriebe mit Flächentausch**

Diese Regelung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, bei denen mehr als 50 % der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen vom Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag des Vorjahres nicht beantragt wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebs eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen im Sammelantrag für jeden Tauschpartner eine eigen-

ständige Anlage Flächentausch einreichen sowie alle beantragten Flächen in der Anlage Flächentausch eintragen.

► So mischen Sie richtig

Auf Flächen mit Mischkulturen in Reihen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Sofern eine der angebauten Kulturen mehr als 25 % der Fläche ausmacht, ist diese im Sammelantrag in der Zusatzerklärung Mischkulturen in Reihen (Anlage Fruchtart O51) anzugeben. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur. Macht keine Kultur mindestens 25 % der Fläche aus, kann die Anlage O51 des Sammelantrags entfallen.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur, wobei diese einzige Kultur als Mischkultur bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden nur praxisübliche Saatgutmischungen verschiedener Kulturpflanzen anerkannt. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen. Mischungen aus Gras und anderen Grünfütterpflanzen, zum Beispiel Klee gras, zählen nicht als Mischkultur, sondern werden der Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zugeordnet.

► Erhaltung von Dauergrünland

Eine Maßnahme des Greenings ist die bundesweit einheitliche Dauergrünlanderhaltung. Nach der Greeningdefinition sind unter dem Begriff Dauergrünland Flächen zu verstehen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Es können auf Dauergrünland auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen.

Als Dauergrünland gelten auch zum Beispiel beweidbare Heidegebiete. Beim Greening wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden. Nach den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig, siehe Seite 47.

► Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen des Greenings unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Das umweltsensible Dauergrünland umfasst das Dauergrünland, das am 1. Januar 2015 als Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) bestand. Für das umweltsensible Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Auch der sogenannte Pflegeumbbruch ist verboten.

Für sensible Dauergrünlandflächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen waren, gelten im Rahmen des Vertrauensschutzes gesonderte Regelungen.

► Rückumwandlung geboten

Normales Dauergrünland, das nicht zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört, darf innerhalb einer Region nicht mehr als 5 % vom ursprünglichen Referenzverhältnis abnehmen. Hierbei wird als Referenz das Dauergrünland im Verhältnis zur insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche definiert und muss jährlich überprüft werden. Wird die Marke von 5 % überschritten, so erfolgt ein Rückumwandlungsgebot für alle Landwirte, die eine Dauergrünlandumwandlung durchgeführt haben. Dieses Rückumwandlungsgebot erstreckt sich dann auf alle Umwandlungsflächen.

► Ökologische Vorrangflächen

Ist das Ackerland eines Betriebes größer oder gleich 15 ha, muss der Betriebsinhaber, wenn er die Basisprämie beantragt, mindestens 5 % des Ackerlandes als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) ausweisen. Beim ÖVF-relevanten Ackerland handelt es sich um die Bruttofläche. Auch Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Weiter zählen Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und als ÖVF ausgewie-

sene Streifen auf Grünland zum ÖVF-relevanten Ackerland.

► Ausnahmeregelung

Überschreitet das Ackerland eines Betriebes die 15-ha-Grenze, ist zu prüfen, ob er nicht unter eine der beiden Ausnahmeregelungen fällt:

- Das Ackerland des Betriebes, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land oder dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlandes beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.
- Die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet, nicht generell vom Greening befreit ist und keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, muss der Landwirt die Vorgaben der ÖVF erfüllen. Diese ÖVF-Vorgaben können durch unterschiedliche Typen erfüllt werden, für die jeweils besondere Bedingungen für die Anerkennung als ÖVF und unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren festgelegt sind.

Die Fläche der ausgewiesenen ÖVF wird im Rahmen der Antragsbearbeitung mit dem Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Im Antrag werden die tatsächlichen Größen angegeben. Für die Frage, ob die ausgewiesene Fläche der ÖVF für die Erfüllung der Verpflichtung ausreicht, sind die Gewichtungsfaktoren wichtig. Soll eine Fläche als ÖVF ausgewiesen werden, so ist dies im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls im LE-Verzeichnis mit dem jeweiligen Kennzeichen anzugeben.

Eine Fläche oder ein LE darf in einem Antragsjahr nur einmal als ÖVF angemeldet werden. Wird auf einer Fläche zum Beispiel eine stickstoffbindende

DIE ERFOLGSGARANTEN

 **HERBIZIDE**

BETASANA® TRIO SC

Die 3-fach starke Basis gegen Unkräuter

SHIRO® 500

Die unverzichtbare Herbizidergänzung

SELECT® 240 EC

Keine Chance dem Ackerfuchsschwanz!

OBLIX® 500

Gegen Klette, Knöterich, Gänsefuß und mehr ...

Beratungshotline 02232-701 25 55

www.upl-ltd.com/de
beratung-de@upl-ltd.com



Pflanze angebaut und diese als ÖVF ausgewiesen, kann auf derselben Fläche nach Ernte der Hauptkultur nicht noch eine Zwischenfrucht als weitere ÖVF ausgewiesen werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art, dazu zählen auch Saatgutbeizen, ist auf ÖVF generell unzulässig.

► Brachliegende Flächen

Nur auf Ackerland befindliche brachliegende Flächen können, wenn sie im Antrag entsprechend gekennzeichnet worden sind, als ÖVF in Betracht kommen. Die Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sie sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verschiebung des Aussaattermins beantragt werden. Auf brachliegenden Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden, sodass kein Düngbedarf entsteht. Eine Düngung auf diesen Flächen ist somit nicht zulässig, auch eine Beweidung ist nicht zulässig. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden.

Das Mähgut darf dabei aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden, also weder verfüttert noch in einer Biogasanlage verwendet werden. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen sowie der Umbruch aufgrund einer Cross-Compliance-Vorschrift verboten. Weiterhin dürfen auf diesen Flächen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Brachliegende Flächen bleiben, solange sie als ÖVF ausgewiesen werden, Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras

oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen.

► Brache mit Honigpflanzen

Darüber hinaus können Brachflächen, die mit speziellen Blümmischungen bestellt werden, als Brache mit Honigpflanzen beantragt werden. Diese Brache darf nur mit zulässigen, pollen- und nektarreichen Pflanzenarten aktiv begrünt werden. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine einjährige oder eine mehrjährige Begrünung handelt. Die Liste der zulässigen Arten ist im ELAN-Programm enthalten und steht unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Bei einer einjährigen Begrünung müssen mindestens zehn der in Gruppe A aufgeführten Arten ausgesät und etabliert werden. Bei einer mehrjährigen Begrünung müssen mindestens fünf Arten der Gruppe A und 15 Arten der Gruppe B ausgesät und etabliert werden. Die Flächen sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. Mai des Förderjahres zu begrünen. Bei mehrjähriger Begrünung darf die Brache maximal drei Jahre als ÖVF ausgewiesen werden, wobei die Ausweisung als ÖVF keine Lücke aufweisen darf.

Soll eine Pflanzung oder eine Aussaat vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, so darf dies ab dem 1. Oktober des Antragsjahres durchgeführt werden. Ebenso ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab dem 1. Oktober zulässig. Im ersten Jahr zählt die Aussaat der Honigpflanzen als Mindesttätigkeit. Bei einer mehrjährigen Begrünung muss der Aufwuchs der brachliegenden Flächen einmal während des zweiten Anbaujahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Die Nutzung des Aufwuchses ist aber erst ab dem 16. Februar des Folgejahres möglich, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt werden soll. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngemitteln oder Klärschlamm ist unzulässig. Des Weiteren ist zu beachten, dass Honigbrachen und AUM-Blühstreifen aneinander grenzen dürfen, wenn diese optisch unterscheidbar sind. Die Honigbrache darf aber keinen Bezugsschlag zum AUM-Blühstreifen darstellen.

In jedem Fall sind entsprechende Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen

(Aufbewahrungsfrist endet sechs Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31. Dezember 2021) vorzuhalten. Das Vorhandensein nicht ausgesäter Pflanzenarten, beispielsweise Grasdurchwuchs, auf der Fläche ist nicht schädlich, sofern die zulässigen Pflanzenarten vorherrschen. Aufgrund der besonderen Regelungen gilt der Umrechnungsfaktor in Höhe von 1,5.

► ÖVF-Streifen AL

Neu Seit diesem Jahr werden Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern, Flächen am Feldrand und Pufferstreifen AL zusammengefasst und müssen mit der Nutzart 56 codiert werden. Neben dem Kennzeichen der ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Auch hier gilt: Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag und sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Ein Streifen als ÖVF muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Bei Streifen angrenzend zu Gewässern wird die Breite ab der Böschungsoberkante gemessen. Dabei muss der Streifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss, solange er die Mindest- und Höchstbreite einhält. Die Teile des Streifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ÖVF ausgewiesen werden. Somit kann aber der Verlauf eines Gewässers durch den Streifen zum Ackerschlag hin begründet werden.

Streifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Ackerfläche darf jedoch nur dann eine als ÖVF angemeldete Brachfläche sein, wenn der Streifen von der Brachfläche hinsichtlich des Bewuchses eindeutig unterscheidbar ist. Der Streifen darf nicht innerhalb eines Schlags liegen, es sei denn, der Schlag wird in voller Länge geteilt. Der Streifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen. Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Da somit kein Düngbedarf entsteht, ist eine Stickstoffdüngung auf diesen Flächen nicht zulässig. Grundsätzlich dür-

Ackerbohnen können als Ökologische Vorrangfläche gelten.

Foto: landpixel



fen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses ist ab dem 1. Juli zulässig, wenn eine Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben ist. Soll auf Streifen jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab dem 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung oder Ansaat/Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Streifens einmal während des Jahres bis zum 15. November zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis

zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

► ÖVF-Streifen AL mit Ufervegetationsstreifen

Streifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, sodass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden können und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann aber ein Teil der ÖVF erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet.

ÖVF-Streifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstgrenze von 20 m nicht überschreiten, hierbei ist die Grenze von maximal 10 m für die Ufervegetation entfallen.

Ein ÖVF-Streifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen, sondern es muss immer ein tatsächlicher Streifen vorhanden sein. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis anzugeben und mittels der Eintragung im LE-Verzeichnis ist eine Verbindung zwischen Ufervegetation und ÖVF-Streifen herzustellen. Weiterhin ist einzutragen, wenn die Ufervegetation als ÖVF ausgewiesen werden soll. Die Ufervegetation muss sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden.

► Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen, kurz: KUP) angebaut wird, ist mit der Fruchtart 841 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Zusatzklärung zur Basisprämie im Zusammenhang mit dem Anbau von Niederwald mit KUP/Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (Anlage KUP) einzureichen. In

Volles Programm. Volle Leistung.



Entscheiden Sie sich für **KWS Maissaatgut** und profitieren Sie von unseren neuen Extras:



Mais-MehrWert-Service:

50 % Rabatt auf KWS Saatgut für die Neuansaat bei Umbruch!



SAT TS-Monitoring:

Finden Sie den optimalen Erntezeitpunkt per Satellit!

Mehr Infos hierzu finden Sie online:
www.kws.de/extras

ZUKUNFT SÄEN
SEIT 1856



dieser sind das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte der Kurzumtriebsplantage anzugeben. Zu beachten ist, dass Kurzumtriebsplantagen zur Erhaltung der Beihilfefähigkeit eine maximale Laufzeit von 20 Jahren aufweisen dürfen. In der Basisprämie sind Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Die Liste der zulässigen Arten steht im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Wird eine für die ÖVF zulässige Art angebaut und soll diese Fläche entsprechend ausgewiesen werden, so ist dieses im Flächenverzeichnis anzugeben. Auf Flächen mit Niederwald im

Kurzumtrieb, die als ÖVF ausgewiesen werden, dürfen ganzjährig keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

► Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke

Unter dem Begriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke fallen sowohl Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät wird, als auch Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur ausgesät wird. Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät

werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Die Liste der zulässigen Arten ist im ELAN-Programm enthalten und steht unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

► Mindestbedeckung muss sein

Eine Zwischenfrucht oder Untersaat kann nur anerkannt werden, wenn ein flächendeckender Bestand im Rahmen von Kontrollen sichtbar ist. Die Zwischenfrucht sowie die Untersaat müssen sich tatsächlich auf der gesamten Fläche etablieren. Eine hinreichende Bodenbedeckung muss auf dem Schlag

Streifen für einen guten Zweck

Eine freiwillige Anlage von artenreichen Biodiversitätsstreifen und von Bejagungsschneisen wird auch im Rahmen der Flächenprämien gefördert. Diese Flächen tragen zur Biodiversität und zur Regulierung von Schwarzwildbeständen bei. Die Regulierung des Schwarzwildbestandes dient der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und sollte somit im Interesse aller Landwirte liegen. Auf die förderrechtlichen Aspekte hierbei weist Roger Michalczuk hin.

Die Biodiversitätsstreifen sowie Blüh- und Bejagungsschneisen werden als Hauptkultur gewertet, sofern die Streifen einen untergeordneten Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche bilden. Als Richtwert gilt ein maximaler Flächenanteil von 20 %. Die Streifen können als begrünter Streifen, beispielsweise schon bei der Aussaat von Mais, angelegt werden. Sie können nur auf bewirtschafteten Ackerflächen angelegt werden, Dauergrünland oder Bracheflächen sind ausgenommen. Die Biodiversitätsstreifen müssen zum Schlag gehören und können innerhalb oder am Rande des Schlags angelegt werden.

Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen oder auch nachträglich vorgenommen werden. Die Schneisen müssen nach der Räumung der Hauptkultur wieder, im Rahmen der Bestellung, mit einer Folgefrucht in die normale Bewirtschaftung übernommen werden. Im Rahmen der Direktzahlungen

gelten diese Flächen als einheitlich bewirtschaftet. Aufgrund von EU-rechtlichen Regelungen gilt dieses jedoch nicht bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) sind auch von diesen Regelungen ausgenommen, da die Blüh- und Bejagungsschneisen nicht als ÖVF ausgewiesen werden können.

Diese Schneisen müssen nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen müssen die Streifen und Schneisen gesondert herausgemessen und gesondert angegeben werden. Erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer Kreisstelle.

Eine Mitteilung über die Flächen, auf denen diese Streifen und Teilflächen angelegt sind, kann im ELAN-Programm direkt bei der Antragstellung erfolgen. Im Flächenverzeichnis ist eine gesonderte Bindung anzugeben und die Beantragung mittels eines Hakens in der gesonderten Eingabemaske „Anlage Bejagungs- und Blühschneisen“ für alle Flächen einmal zu bestätigen. Die betreffenden Flächen werden aus dem Flächenverzeichnis vorgeblendet und müssen nicht erneut erfasst werden.

Eine Meldung von Streifen und Schneisen kann auch noch nach der Antragstellung erfolgen. Zu diesem Zweck ist, neben weiteren Informationen, im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung ein entsprechendes Formblatt hinterlegt worden. Dieses Formblatt muss bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden.

Eine Anlage als ÖVF ist als Streifen, beispielsweise als Pufferstreifen oder als Brachefläche, möglich. So lassen sich Streifen und Teilflächen, die zur Biodiversität beitragen oder als Bejagungsschneisen dienen, auch zur Erfüllung der Greeningauflagen heranziehen. Zu beachten sind die für die ÖVF geltenden Regelungen, beispielsweise zur Begrünung oder zur Mindestgröße von Bracheflächen. Diese Flächen müssen im Antrag nicht gesondert als Blüh- und Bejagungsschneisen ausgewiesen werden.

Auch Streifen in einer Zwischenfruchtfläche, die im Rahmen der ÖVF beantragt wird, lassen sich als Bejagungsschneisen nutzen. Die Zwischenfrucht muss ordnungsgemäß ausgebracht werden und nach der Etablierung der Zwischenfrucht können im Herbst oder Winter entsprechende Schneisen hinein gemäht oder gehäckselt werden, ohne den Aufwuchs bis zur Wurzel zu zerstören. Wichtig ist bei dieser Variante, dass die Zwischenfrucht als solches auch in den Streifen erhalten bleibt, also weiterhin unbeschädigt im Boden verbleibt. Eine Bodenbearbeitung ist folglich nicht zulässig. Diese Flächen müssen im Antrag nicht gesondert als Blüh- und Bejagungsschneisen ausgewiesen werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der gesonderten Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Anlage von Blüh- und Schonstreifen. Dafür sind bestimmte Saatgutmischungen vorgeschrieben und der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Anlage von Blühstreifen. ◀

vorhanden sein, das heißt, mindestens 40 % der Fläche müssen bedeckt sein. Bei einer nicht gut etablierten Untersaat oder Zwischenfrucht, die als ÖVF ausgewiesen wurde, muss bis zum 1. Oktober nachgesät werden. Ein zu geringer Bestand durch zu wenig Saatgut wird aberkannt.

► Zwischenfrüchte

In der Kulturpflanzenmischung von Zwischenfrüchten darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen in der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf nicht nach dem 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotenen Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden.

Die Kulturpflanzenmischung darf auch vor dem 16. Juli ausgesät werden. Sollte die Aussaat der Kulturpflanzenmischung jedoch vor dem 23. Juni erfolgen oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle bis zum 15. Juli festgestellt werden, so gilt die Kulturpflanzenmischung als Hauptkultur und kann nicht mehr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesen werden. In jedem Fall sind die entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen, vorzuhalten. Die Saatgutetiketten und Rechnungen müssen sechs Jahre lang nach der Bewilligung und die Rückstellproben eigener Saatgutmischungen bis zum 31. Dezember 2021 aufbewahrt werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur keine Pflanzenschutzmittel, mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist dagegen zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Nach dem 15. Februar kann die Zwischenfrucht einmalig zum Beispiel für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen



der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung sind nicht zulässig. In bestimmten Regionen des Rheinlands muss der Bewuchs nur bis zum 1. Februar auf der Fläche bleiben. Nähere Information hierzu erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Im Flächenverzeichnis sind Flächen mit Zwischenfrucht/Gründecke, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, entsprechend anzugeben. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen sind nicht notwendig. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2020 einzutragen.

► Untersaaten

Wird eine Untersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen dabei Gräsern oder auch Leguminosen verwendet werden. Eine Liste mit zulässigen Leguminosenarten finden Sie im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung. Vergleichbare Fristen wie bei Zwischenfrüchten sind bezüglich der Aussaat der Untersaat nicht vorhanden. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur – wie bei den Zwischenfrüchten – weder Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel oder Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist unter Berücksichtigung des Fachrechts zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahrs auf der

Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlands muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Zwischenfrüchten können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in dem Folgejahr genutzt werden. Diese Fläche darf dann im Folgejahr jedoch nicht erneut als Zwischenfrucht oder Untersaat für die ÖVF ausgewiesen werden. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2020 einzutragen. Flächen mit Untersaat, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, sind anhand eines ÖVF-Kennzeichens anzugeben.

► Flächen mit Leguminosen

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ÖVF ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt und diese im Flächenverzeichnis vermerkt wurde. Des Weiteren ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze einzutragen. Zusätzlich ist die Anlage Leguminosen einzureichen.

Die Liste der zulässigen Arten ist dem ELAN-Programm zu entnehmen oder kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung nachgesehen werden.

Die jeweilige als ÖVF zulässige Art muss entweder als Reinkultur oder als Mischung mit mindestens einer der in der Liste angegebenen Arten angebaut werden. Bei Anbau als Mischung muss die Leguminose optisch vorherrschend

ÖVF- und Ufervegetationsstreifen dürfen zusammen 20 m nicht überschreiten.

Foto: landpixel

sein. Klee gras kann ebenfalls als ÖV-Fleguminose angegeben werden, die Fünfjährigkeit bei der DGL-Entstehung würde dann äquivalent zur ÖV-Stilllegung pausieren. Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze, zum Beispiel Luzerne, angebaut wird, kann diese auch in mehreren Jahren als ÖV ausgewiesen werden. Hierbei ist zu beachten, dass der aufkommende Grasdurchwuchs zur Aberkennung der Leguminose als ÖV führen kann.

Werden auf einer Fläche folgende grobkörnige, stickstoffbindende Pflanzen angebaut, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden. Dies betrifft Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Acker- und Gartenbohnen sowie Erbsen. Diese stickstoffbindenden Pflanzen müssen am 15. Mai ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens drei Tage vorher bei der Kreisstelle angemeldet wurde.

Alle anderen als ÖV zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen müssen sich ebenfalls ab dem 15. Mai auf der Fläche befinden, sprich ausgesät sein. Diese müssen aber bis zum 31. August auf der Fläche verbleiben und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Somit ist bei diesen stickstoffbindenden Pflanzen auch während des Zeitraums eine Schnittnutzung zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Generell ist eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf ÖV-Leguminosen nicht zulässig.

► **Nachwachsende Rohstoffe**

Miscanthus und Durchwachsende Silphie können als ÖV nachwachsender

Rohstoff beantragt werden. Der Umrechnungsfaktor beträgt hierbei 0,7. Es können auch Aussaaten aus den Vorjahren in diesem Jahr als ÖV anerkannt werden. Im Jahr der Ausbringung der Kultur ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig, in den Folgejahren nicht mehr. Die Ausbringung mineralischer Dünger ist unzulässig. Eine Schnittnutzung für Biogas ist jederzeit möglich. Eine Beweidung ist unzulässig.

► **Landschaftselemente**

LE können nur dann als ÖV anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. Die LE sind nach den Cross-Compliance-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot.

Soll ein LE als ÖV ausgewiesen werden, so ist es im LE-Verzeichnis wie in den vergangenen Jahren zu erfassen. Zusätzlich ist in der Spalte „Im Umweltinteresse genutzte Fläche“ des LE-Verzeichnisses bei dem jeweiligen LE ein „Ja“ einzutragen.

Eine Übersicht der LE und Gewichtungsfaktoren finden Sie auf Seite 44. Auf Dauergrünland liegende oder an Dauergrünland angrenzende sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ÖV ausgewiesen werden.

► **Greeningrechner**

Zur Unterstützung bei der Antragstellung steht im ELAN-Programm ein Greeningrechner zur Verfügung. Er berechnet anhand der im Flächenverzeichnis erfassten Daten, ob Sie die Greeningverpflichtungen erfüllen. Der Greeningrechner berücksichtigt dabei die Angaben aus den Antragsformularen, dieses gilt auch insbesondere für die Größenangaben der beantragten Flächen. Der Greeningrechner kann keine Gewährleistung geben, dass die gemachten Angaben richtig sind, sondern ist lediglich als Hilfestellung im Rahmen der Antragstellung gedacht. Sie sollten den Greeningrechner vor dem Einreichen Ihres Antrags noch einmal aufrufen und die Ergebnisse kontrollieren. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung oder bei den Kreisstellen.

► **Kürzungen und Sanktionen vermeiden**

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Greeningprämie gekürzt. Hält der Antragsteller die Bedingungen der Anbaudiversifizierung bei zwei oder drei Kulturen nicht ein und beträgt die Hauptkultur mehr als 75 % der Gesamtackerfläche oder die beiden größten Hauptkulturen mehr als 95 % der Gesamtackerfläche, wird eine Kürzung berechnet. Wird die vorgeschriebene ÖV unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren auf Grundlage der ermittelten Gesamtackerfläche nicht eingehalten, wird eine Kürzung berechnet.

Wird ein Verstoß gegen das absolute Pflug- und Umwandlungsverbot auf umweltsensiblen Dauergrünland festgestellt oder wird ein Verstoß gegen die Auflagen zur Erhaltung von sonstiger Dauergrünlandumwandlung ohne Genehmigung festgestellt, wird eine Kürzung berechnet. Seit 2017 gibt es im Rahmen der Greeningprämie außer den Kürzungen noch zusätzliche Verwaltungsanktionen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Höhe der Differenz zwischen der beantragten Greeningprämie, begrenzt auf die vorhandenen Zahlungsansprüche, und der errechneten Greeningprämie nach Kürzung.

Beträgt die Differenz mehr als 3 % oder 2 ha, aber nicht mehr als 20 % der Fläche, erfolgt eine zusätzliche Sanktionierung der beihilfefähigen Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz. Liegt die Differenz über 20 %, ist die Höhe der sanktionierten Fläche mit der förderfähigen Fläche gleichzusetzen, das heißt, dass die Greeningprämie abgelehnt wird. Bei einer Differenz ab 50 % wird die Greeningprämie abgelehnt und ein Einbehaltungsbetrag (mehrjährige Sanktion) festgesetzt.

Sollte ein gleichartiger Verstoß nicht nur auf das Antragsjahr, sondern auch in den letzten drei Vorjahren vorliegen, so erfolgt noch einmal eine Erhöhung des Flächenabzugs.

► **Austausch von ÖV möglich**

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebs einschließlich der Angaben zu den ÖV sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich, die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen,

ohne dass es zu einer Sanktion kommt. Davon sind Hecken, Knicks und Baumreihen ausgeschlossen. Bei dieser Regelung dürfen bestimmte als ÖVF beantragte Flächen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene kompensiert werden, falls der Anbau auf ursprünglicher Fläche nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dieser Vorgang wird als Modifikation bezeichnet.

Die Modifikation muss der zuständigen Kreisstelle bis zum 1. Oktober (spätester Termin für die Aussaat von Zwischenfrüchten) gemeldet worden sein, die dieser Meldung binnen zehn Tagen widersprechen kann. Sollte innerhalb dieser Frist dem Wechsel der ÖVF durch die Kreisstelle nicht widersprochen worden sein, gilt der mitgeteilte Austausch der Flächen als genehmigt. Es kann jedoch immer nur die gleiche gewichtete Fläche ersetzt werden, es darf in keinem Fall zu einer Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF kommen.

Als Antragsformular für die Modifikation ist die Änderungsmitteilung zu verwenden mit Angabe des Änderungsgrundes „(5) Modifikation fürs Greening“. Soll eine Änderung oder Er-

gänzung der ÖVF-Angaben vor dem 10. Juni erfolgen, so ist dies mithilfe der Änderungsmitteilung mit Angabe des Grundes „(1) Nutzungsänderung“ möglich, solange seitens der Behörde auf keine Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurde.

Wird erst im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass auf einer im Flächenverzeichnis entsprechend beantragten Fläche keine ÖVF ist oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dieses durch potenzielle, nicht im Flächenverzeichnis entsprechend als ÖVF beantragte Flächen kompensiert werden. Die Flächen müssen zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle die ÖVF-Voraussetzungen bereits erfüllen. Der Landwirt muss dem Prüfer die Ersatzflächen unaufgefordert anzeigen. Auch in diesem Fall ist die Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF in keinem Fall zulässig.

Die Modifikation bis zum 1. Oktober ist der Kompensation im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle in jedem Fall vorzuziehen. Wird erst im Rahmen der Verwaltungskontrolle ein Wechsel der ÖVF bekannt, muss die beantragte ÖVF aberkannt

werden und die tatsächlich erbrachte Fläche kann nicht anerkannt werden. Dies ist nur im Rahmen der Modifikation oder Kompensation möglich.

► Freiwillig mehr als 5 %

Ein Landwirt kann auch freiwillig mehr als 5 % ÖVF erbringen. Bei den Landwirten, die – aufgrund einer Ausnahmeregelung – zum Beispiel nicht mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaften, können ebenfalls freiwillig ÖVF beantragen, müssen aber darauf achten, dass dann mindestens die 5 %-Grenze eingehalten wird. Ein Beispiel: Für 14 ha Acker müssten mindestens 0,7 ha ÖVF erbracht werden, eine Fläche von 0,3 ha wäre demnach nicht ausreichend. Auch in diesem Fall wird die Unterschreitung der 5 %-Grenze zu einer Prämienkürzung sowie gegebenenfalls zu Sanktionen führen.

Bei den Teilnehmern an der Kleinerzeugerregelung und den ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird die freiwillige Erbringung von ÖVF jedoch nicht anerkannt, da diese Landwirte generell vom Greening befreit sind. ◀

PARTA 
Wirtschaftsberatung

Gemeinsam Ihre Zukunft gestalten!

Die PARTA Wirtschaftsberatung GmbH ist ein junges Dienstleistungsunternehmen speziell im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau

Wir erarbeiten gemeinsam mit Ihnen ...

- fortlaufende Liquiditäts- und Rentabilitätsplanungen mit anschließenden Abgleichen
- detaillierte Kostenrechnungen Ihrer Betriebszweige
- neue Konzepte und ausgefeilte Investitions- oder Übernahmeplanungen

Wir bieten Ihnen Unterstützung bei ...

- Finanzierungsfragen und stellen Ihre Unternehmensfinanzierung auf den Prüfstand
- weitreichenden und anspruchsvollen Bankverhandlungen
- der Bewältigung schwieriger Zeiten in Ihrem Unternehmen
- der betriebswirtschaftlichen Beratung von Existenzgründungen

PARTA Wirtschaftsberatung GmbH

Geschäftsführer: Carsten Hinkel-Stallmann, M.Sc. agr.

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn

wirtschaftsberatung@parta.de

► Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

	Stilllegung (Acker)	ÖVF-Streifen AL (inklusive Puffer-, Wald- und Feldrand)	Pufferstreifen GL	Zwischenfrucht
Faktor [1 m ² = ...m ² ÖVF]	1,0	1,5	1,5	0,3
Lage	alle Ackerflächen	Acker an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	an Gewässern und auf Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetation	alle Ackerflächen
Maße	keine	mindestens 1 m, maximal 20 m in Summe (ggf. inklusive Ufervegetationsstreifen)	mindestens 1 m, maximal 20 m in Summe (ggf. inklusive Ufervegetationsstreifen)	keine
Mindestgröße	0,1 ha	keine	keine	0,1 ha
zulässige Pflanzenarten bei Einsaat	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide, etc.)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide, etc.)		siehe Liste, mindestens zwei Arten, maximal 60 %-Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), maximal 60 % Grasanteil
	Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	Dauergrünland	
Einsaattermin	bis 31. März	bis 31. März	bis 31. März	bis 1. Oktober
Selbstbegrünung	ja	ja	ja	nein
gezielte Begrünung	ja	ja	ja	ja
Stilllegungszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember	nein
	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich	nur in Kombination mit genehmigtem Umbruch: Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich	Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16. Februar möglich
Sonstige Auflagen (ohne Berücksichtigung des Fachrechts; das Fachrecht muss generell beachtet werden)	(dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	(dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	(dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	nach Ernte der Hauptkultur kein Pflanzenschutz, keine mineralischen stickstoffhaltigen Dünger, kein Klärschlamm organische Dünger möglich
Pflegeauflagen	mindestens 1 x bis zum 15. November mähen oder schlegeln/häckseln von 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mindestens 1 x bis zum 15. November mähen oder schlegeln/häckseln von 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mindestens 1 x bis zum 15. November mähen oder schlegeln/häckseln von 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	Schlegeln/Häckseln zulässig
Beweidung	ja, ab 1. August mit Schafen und Ziegen möglich	ja, ab 1. Juli, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ja, ab 1. Juli, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	Beweidung im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich
Schnittnutzung/ Biogas Ernte	nein	ab 1. Juli Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ab 1. Juli Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16. Februar des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig

Bei den ÖVF-Streifen ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LE) 0,1 ha erreicht werden muss. Zusätzlich werden noch Landschaftselemente als Ökologische Vorrangflächen anerkannt!

Untersaat	Leguminosen	Kurzumtriebs-plantagen	Aufforstungs-flächen	Nachwachsende Rohstoffe	Brache mit Honigpflanzen
0,3	1	0,5	1	0,7	1,5
alle Ackerflächen	alle Ackerflächen				alle Ackerflächen
keine	keine	keine	keine	keine	keine
0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
Grasarten oder Leguminosen	siehe Liste, Gemische sind zulässig (z.B. Klee-gras), wenn die stickstoffbindenden Arten optisch vorherrschen	siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Anerkennung als Ökologische Vorrangfläche	Baumarten nur gemäß den EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	Miscanthus, Durchwachsende Silphie	siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten Unterscheidung der zulässigen Pflanzen in einjährige oder mehrjährige Arten
kein Einsaattermin	bis 15. Mai	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	bis 31. Mai
nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	ja
nein	nein	mehrfährig	mehrfährig	mehrfährig	ein- oder mehrjährig, 1. Januar bis 31. Dezember
Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16. Februar möglich oder ab 1. Januar bei unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur darüber liegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (Pflanzenschutz, Düngung etc.), kein Erntetermin	bei grobkörnigen Leguminosen (z.B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15. August stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte); bei feinkörnigen Leguminosen (z.B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31. August verbleiben, aber Schnittnutzung zulässig	nur bestimmte Baumarten zulässig	nur nach bestimmten EU-Verordnungen geförderte Aufforstungen	keine Beschränkung hinsichtlich Nutzungsdauer	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. Oktober möglich (dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt)
nach Ernte der Hauptkultur	kein Pflanzenschutz	kein Pflanzenschutz		Pflanzenschutz im Ausbringungsjahr erlaubt	
kein Pflanzenschutz, kein mineralischer stickstoffhaltiger Dünger, kein Klärschlamm	Folgekultur muss Winterung oder Winterzwischenfrucht sein	keine mineralische Düngung		keine mineralische Düngung	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger
organische Dünger möglich				organische Dünger möglich	gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen
Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen				Aussaat gilt als Mindestbewirtschaftung Schlegeln/Häckseln, Mähen ist jederzeit ohne Nutzung zulässig
Beweidung im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen			nein	ja, ab 1. Oktober mit Schafen und Ziegen möglich
Biogas- bzw. Futternutzung ab 16. Februar des Folgejahres zulässig	bei grobkörnigen Leguminosen Ernte ab 15. August erlaubt; bei feinkörnigen Leguminosen Schnittnutzung jederzeit erlaubt	Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf verbleibt im Boden, sodass sie im folgenden Jahr wieder austreiben können)	Holzernte/Abholzungen nur gemäß den EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	jederzeit möglich	ab dem 16. Februar des Folgejahres, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt wird

Foto: Caroline Kowol

So klappt's mit den Blühstreifen

Auf dem Markt gibt es unzählige Blümmischungen mit den unterschiedlichsten Zusammensetzungen. Caroline Kowol und Lisa Klophaus erklären, wie Sie Blühstreifen so anlegen, dass Insekten und Prüfer zufrieden sind.

Für die Anlage von förderfähigen Blühstreifen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und des Vertragsnaturschutzes gibt es umfangreiche Rahmenvorgaben.

Es wird unterschieden zwischen einjährigen und mehrjährigen Mischungen. Die Mischungen haben häufig auf den Etiketten den Zusatzhinweis, dass sie zulässig für das AUM-Programm sind, A steht für AUM-einjährig und B für AUM-mehrjährig. Neben den fertigen Mischungen aus dem Landhandel kann auch eine eigene Mischung den Rahmenvorgaben entsprechend erstellt werden. Bei allen Eigenmischungen sollte eine Rückstellprobe aufbewahrt werden.

► Blüh- und Schonstreifen

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Blühstreifen und -flächen einmal angelegt häufig für mehrere Jahre an der gleichen Stelle erhalten bleiben. Dann ist die Entwicklung der Mischung häufig schon vorbestimmt, denn der Schwerpunkt der Blühstreifenmischungen für das AUM-Blühprogramm sind Zwischenfrüchte, Leguminosen, Futterpflanzen und Gräser. Viele der Zwischenfrüchte sind einjährig und laufen in der Regel ausschließlich im Ansaatjahr auf. Dazu zählen auch Sonnenblumen. Diese sind meist im ersten Standjahr üppig vertreten. In den Folgejahren ist der Aufwuchs durch mehrjährige Leguminosen und Gras bestimmt. Erste Versuche zeigen,

dass Arten wie Phacelia auch einige Jahre nach der Einsaat wieder auf der Fläche auflaufen können.

► Blühflächen verändern sich

Am Beispiel einer Blühfläche, bei der nach dem Ansaatjahr jegliche Pflegemaßnahmen unterblieben sind, zeigt sich, wie sich ein Blühbestand verändert. Die Fläche wurde nach der Einsaat 2017 sich selbst überlassen. Im Sommer 2017 hatten sich Senf und Phacelia gut auf der Fläche etabliert und dominierten den Bestand. Ohne weitere Pflegemaßnahmen ging die Fläche so in den Winter – das Pflanzenmaterial trocknete aus und fiel in sich zusammen. Im Folgejahr 2018 übernahm der Waldstaudenroggen die Fläche, siehe Foto unten. Diese Futterpflanze trat somit hier erst im zweiten Jahr in Erscheinung. Der Winter 2017 hatte also die Bestockung und Entwicklung des Waldstaudenroggens befördert. Im Frühjahr 2019 zeichnete sich ab, dass der Waldstaudenroggen nicht erneut bestockte, sondern als Stroh auf der Fläche blieb. In den Zwischenräumen ist im Frühjahr 2019 die ausgesamte Phacelia 2017 gekeimt und dominierte den Aufwuchs im Sommer 2019, siehe Bild oben. In der hier ausgesäten Mischung liegt der Gräseranteil bei 5 %, allerdings haben sich die Gräser bisher nicht auf der Fläche etabliert.

► Mischungen richtig wählen

Achten Sie bei den mehrjährigen Mischungen auf den Gräseranteil. Auf Flächen, die ein höheres Potenzial von Problemunkräutern haben, kann es sinnvoll sein, auf Mischungen mit höherem Grasanteil zurückzugreifen.

Mit einjährigen Mischungen kann jedes Jahr ein Blütenmeer auf der Fläche geschaffen werden. Optimal ist es, mit der Anlage eines einjährigen Blühstreifens in die Ackermitte zu wandern. Hierbei sollten Sie die betriebsindividuelle Fruchtfolge im Blick behalten



Blühfläche im Juni 2019: Die zwei Jahre zuvor mitgesäten Phacelia dominiert den Bestand.

Foto: Lisa Klophaus

und eine möglichst fruchtfolgeneutrale Mischung wählen.

Blühstreifen haben für Feldlerchen und Rebhühner mitten im Schlag eine große Bedeutung. Hier lassen sich hervorragend einjährige oder überjährige Streifen integrieren. Wenn eine Sommerung nach dem Blühstreifen folgt, dann sollte der Aufwuchs ohne Bearbeitung bis zur Einsaat der Sommerung oder Flächenvorbereitung im Frühjahr auf der Fläche bleiben. Hier kann eine einjährige Mischung verwendet werden.

► Das Saatbett muss stimmen

Die Blühstreifen dürfen bis zum 15. Mai eingesät werden. Die Erfahrungen in den Leitbetrieben Biodiversität zeigen, dass die Bodenbearbeitung und die Herstellung eines optimalen Saatbetts wichtig sind. Der Boden sollte möglichst feinkrümlig sein und eine gute Bodengare aufweisen. Die Einsaat sollte möglichst flach erfolgen und nach Möglichkeit sollten die Flächen mit einer Cambridge- oder Ringelwalze angewalzt werden. Widmen Sie Blühmaßnahmen, wie jeder anderen Kultur, Ihre Aufmerksamkeit. Die gute Bodenbearbeitung und Vorbereitung dieser Flächen sollte genauso eine Rolle spielen wie zum Beispiel die Getreideeinsaat.

► Blühstreifen erneuern

Sie können Ihre älteren Blühstreifen auch an der gleichen Stelle nachsäen

Personen bei der Besichtigung in einem Meer aus Waldstaudenroggen im zweiten Jahr der Blühfläche.

Foto:

Dr. Armin Hentschel





und wieder für neue Blühstreifen sorgen, wenn die Streifen mittlerweile von einem Grasbestand dominiert sind. Der Aufwuchs der bestehenden Streifen darf allerdings nur mechanisch beseitigt werden. Zu beachten ist außerdem, dass die Neueinsaat zeitnah nach dem Umbruch erfolgen muss. Somit ist es nicht möglich, im Winter den Pflug anzusetzen und dann erst bis zum 15. Mai neu einzusäen.

► Blühstreifen richtig pflegen

Bei der Pflege von Blühstreifen ist weniger mehr. Für die Arten in unseren offenen Feldfluren ist es entscheidend, dass sie im Winter Deckung und Nahrung finden. Gerade der Verzicht auf das Mulchen im Spätsommer steigert den Wert der Blühstreifen in der Feldflur ungemein. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob der Streifen viele Gräser aufweist oder noch Blühpflanzen etabliert sind. Idealerweise bleiben 50 % des Aufwuchses der Blühstreifen im Winter stehen. Blühstreifen, die nur zur Erfüllung des AUM-Programms angelegt werden und nicht gleichzeitig als Ökologische Vorrangflächen (Greening) berücksichtigt werden, dürfen und müssen nur alle zwei Jahre gepflegt werden. Folglich können die gemulchten Bereiche einfach von Jahr zu Jahr wechseln. Die Pflege der Ökologischen Vorrangflächen kann mit der Beantragung einer Ausnahme ebenfalls verschoben werden. Gerade die nicht gemulchten Bereiche stellen ein großes natürliches Insektenhotel dar. Grasstreifen bieten für bodenüberwinternde Insekten in Larvenstadien einen wichtigen Rückzugsraum, es muss nicht unbedingt blühen, damit Käfer, Spinnen, aber auch das Niederwild davon profitieren.

► Blühstreifen und Vertragsnaturschutz

Die Erfahrungen aus der Anlage von Versuchsmischungen auf den Leitbetrieben Biodiversität und einem Projekt in der Soester Börde haben dazu beigetragen, dass die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes bereits angepasst wurden. Somit können seit 2019 auch Mischungen ohne Gräser oder mit einem deutlich reduzierten Gräseranteil eingesät werden. Diese Mischungen sind aber nur mit der Förderungen der Blüh- und Schutzstreifen im Vertragsnaturschutz möglich. Neben dem reduzierten Gräseranteil sind in den Mischungen auch Wildpflanzen enthalten. Bei den Wildpflanzen wird auf eine regionale Herkunft geachtet. Deshalb geht ei-



ner entsprechenden Anlage dieser Flächen eine natur-schutzfachliche Prüfung voraus. Ansprechpartner sind die Unteren Naturschutzbehörden.

Einjähriger Blühstreifen

Foto: Caroline Kowol

Die Versuche zeigen, dass die Einsaatflächen mit den Wildpflanzen für reichlich Blüten über mehrere Jahre sorgen. Einige Wildpflanzen sind mehrjährige Stauden, die in den Sommermonaten durch eine üppige Blüte glänzen und deren Samen im Winter eine wichtige Nahrungsquelle für Feldvögel sind. ◀



FlächenAgentur
Rheinland GmbH

Beratung zum Ausgleich von Bauvorhaben

Wir bieten für Sie eine breite Palette wichtiger Dienstleistungen rund um Ihre landwirtschaftlichen oder sonstigen Bauvorhaben an:

- Erstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- Biotopkartierung und Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung
- Experten für Geoinformationsdienste
- Beratung für Landwirte, Bauherren, Kommunen ...
- Flächensuche und -bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen, Ökokonten, Artenschutz ...
- Kompensations- und Ausführungskonzepte

FlächenAgentur Rheinland GmbH

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn

Telefon: 0 22 8 - 90 90 722-0 · Fax: 0 22 8 - 90 90 722-9

info@flaechen-rheinland.de · www.flaechen-rheinland.de

Welche Flächen sind beihilfefähig?

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Flächen ist die Verfügungsgewalt durch den Antragsteller am Stichtag 15. Mai 2020. Die Flächen müssen das ganze Jahr hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Einzelheiten erläutern Marina Bald und Dominik Schmitz.

Damit eine Fläche beihilfefähig ist, muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den Flächen überwiegen.

Foto: agrar-press

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2020 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Besitz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Fläche sich in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um Direktzahlungen zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug vor der Antragstellung an die Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

► Auf die Nutzung kommt es an

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember hauptsächlich landwirtschaftlich nutzbar ist. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit –, wenn darauf ein Haus oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte begonnen werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2020 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung durch den Antragsteller nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche nicht landwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der Kreisstelle umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nicht landwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt trifft erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zutage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

► Das ist erlaubt

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zu verstehen, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrages kommen darf.

Des Weiteren dürfen die nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Beispiel die Nutzung als Festwiese, innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage dauern.

Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flächen für Wintersport genutzt werden, auf Dauergrünlandflächen darf Holz gelagert werden. Dauerhafte Holzlager dagegen sind nicht erlaubt. Auf aus der Erzeugung genommenen Flächen (Fruchtart 563, 567, 582, 573, 574, 575, 576, 590, 591 592 und 599) darf innerhalb des Sperrzeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni und auf allen Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) grundsätzlich keine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden.

Weiterhin gilt generell, dass alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förderschädlich sind.

► Rechtzeitig melden

Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Anzugeben sind die Art der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie der Beginn und das Ende. Ein entsprechendes Formular gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und bei den Kreisstellen.

Findet eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zur Antragstellung statt, so ist diese nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bei der Antragstellung in den „Angaben zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage NLT) anzugeben. In dieser Anlage kön-

nen auch nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Die Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, oder die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche außerhalb der Vegetationsperiode ist nicht meldepflichtig. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Basisprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen, zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen, verletzen können.

► Was ist höhere Gewalt?

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2020 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Fall höherer Gewalt kann beispielsweise durch einen Todesfall oder eine längere Krankheit, die eine Hofbewirtschaftung unmöglich macht, vorliegen. Unter „umgehend“ ist dabei innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, gemeint. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in der Basisprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen ebenfalls ganzjährig beihilfefähig sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Beantragen Landwirte die Basisprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einer Freizeitanlage befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen, denn die Kontrollierbarkeit der Fläche ist Voraussetzung für ihre Beihilfefähigkeit. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreis-

stelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

► Keine Prämie für Bäume und Büsche

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Verbuschungen sind grundsätzlich nicht förderfähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente (LE) wie Hecken oder Feldgehölze handelt.

► Unschädlich für die Beihilfefähigkeit sind:

- Nicht dominierender Gehölzwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann,
- bis zu 100 Bäume pro Hektar mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm
- sowie unverbuschte Streuobstwiesen.

Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen.

Bei Grünlandflächen ist zu beachten, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschend sind. Eine Ausnahme bilden Heideflächen: in diesen Fällen müssen Heidekrautgewächse und Gräser mehr als 50 % der Bodenbedeckung ausmachen und im Antragsjahr beweidet werden. Flächen mit einer überwiegenden Verunkrautung, überwiegenden flächigen LE oder einer Kombination aus Verunkrautung, Verbuschung und LE können nicht anerkannt werden. Zusammenhängend und dominierend mit Binsen, Schilf oder Seggenried bestandene Flächen gelten nicht als Dauergrünland.

Auch Flächen wie Sport- und Freizeitanlagen, Parkanlagen, Waldflächen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen oder Ziergärten sind unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht förderfähig, da sie hauptsächlich für nicht

landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

► Aus der Produktion genommene Flächen

Aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen (Fruchtart 591 oder 592) sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Sollte eine Aussaat vor dem 1. April, beispielsweise aufgrund von Naturschutzvereinbarungen oder witterungsbedingten Umständen, nicht möglich sein, so kann eine Ausnahme unter bestimmten Bedingungen beantragt werden.

Um die Flächen weiter in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, muss der Betriebsinhaber dort mindestens einmal jährlich bis zum 15. November den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen. Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Eine Genehmigung, während der Sperrfrist zwischen dem 1. April und dem 30. Juni zu mähen oder zu mulchen, kann nur von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Das Mähgut darf aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung, also zum Beispiel weder verfüttert noch in einer Biogasanlage verwendet werden. Sobald das Mähgut einer aus der Produktion genommenen Acker- oder Grünlandfläche genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss dies der Kreisstelle gemeldet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Zeitraum für die jährliche Pflegeverpflichtung zum Mähen, Mulchen oder Häckseln auf einen zweijährigen Zeitraum auszudehnen. Auf aus der Produktion genommenen Ackerflächen dürfen generell keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Jedoch gibt es bei einer Gefahr für Mensch oder Tier durch Problemunkräuter, wie zum Beispiel durch Herkulesstaude oder Jakobs-greiskraut, ebenfalls die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.

Informationen zu den Regelungen und den geschilderten Ausnahmen für die aus der Produktion genommenen Flächen sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung erhältlich. ◀

Feldblöcke online suchen

Bereits seit einigen Jahren können Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen auf Luftbildern über den Feldblockfinder NRW angezeigt werden. Mittlerweile sind weitere Internetangebote hinzugekommen, um die Daten der Landwirtschaftskammer online einzusehen und herunterzuladen. Wie Sie diesen Service nutzen können, erklärt Stefan Geistert.

Die Anzeige von GIS-Daten ist zurzeit über folgende Anwendung möglich:

- Feldblockfinder NRW unter www.landwirtschaftskammer.de/FBF/
- TIM-online NRW – Anwendung aufrufbar über den Feldblockfinder.

Es ist vorgesehen, dass TIM-online in Zukunft den jetzigen Feldblockfinder vollständig ersetzen wird.

Mit beiden Anwendungen können Sie:

- Feldblöcke und Landschaftselemente (LE) oder neu bewirtschaftete Flächen ermitteln,
- Informationen zu einem Feldblock oder einem LE erhalten,
- die festgestellten Flächen in Form von Schlägen und Landschaftselementen anzeigen,
- Details im Luftbild sehen,
- Strecken und Flächen ausmessen,
- die räumliche Lage und die Grenzen der einzelnen Förderkulissen, der CC-Kulissen und des Dauergrünlandes darstellen,
- das genaue Aufnahmedatum des jeweils unterlegten Luftbildes anzeigen,

- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und LE erstellen.

Neu

Im Feldblockfinder können Feldblöcke über den FLIK und LE über einen FLEK gesucht werden. In TIM-online besteht zusätzlich die Möglichkeit, gezielt nach Adressen zu suchen, dafür entfällt die direkte Suche nach LE. Ferner können in beiden Anwendungen Flurstückbezeichnungen zum Auffinden von Flächen genutzt werden. Nach erfolgreicher Suche wird der gewünschte Kartenausschnitt mit den aktuellsten Luftbildern und der amtlichen Basiskarte unterlegt angezeigt.

Im Feldblockfinder kann es sich bei den Bilddaten um ein Luftbild oder ein Satellitenbild handeln. Wenn beides vorliegt, besteht die Möglichkeit, unten in der Legende zwischen den beiden hin- und herzuschalten. In TIM-online müssen – wenn die Anzeige gewünscht ist – die aktuellen Luftbilder in der Legende ausgewählt werden. Hier können aktuelle und historische Luftbilder ausgewählt werden.

In beiden Anwendungen öffnet sich im linken Teil der Bildschirmanzeige automatisch das Legendenfenster, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgelistet sind. Die Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden. In TIM-online werden nicht alle Daten in allen Zoomstufen angezeigt. So muss teilweise erst näher ins Bild hineingezoomt werden, um die gewünschte Ebene darzustellen. Die Feldblöcke werden beispielsweise ab einem Maßstab von etwa 1:17 000 angezeigt.

Zusätzlich werden Ihnen in beiden Anwendungen die festgestellten Flächen in Form von Schlägen und LE angezeigt. Diese sind in anonymisierter Form in beiden Anwendungen integriert worden und geben Ihnen eine Hilfestellung zum Erkennen Ihrer beantragten Flächen innerhalb der Feldblöcke und LE.

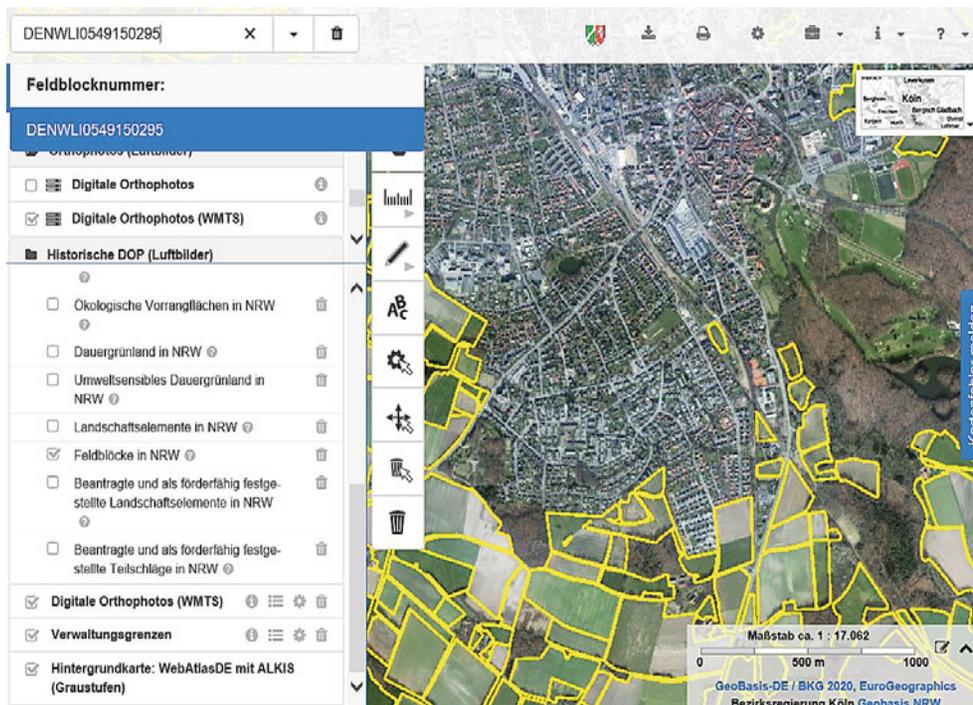
In TIM-Online können externe Daten wie Shape-Dateien, WMS- oder WFS-Dienste eingeladen werden. Diese Möglichkeit bietet der Feldblockfinder nicht.

► Abfrage von Informationen

Zur Beschreibung der angebotenen Geodaten gelangen Sie im Feldblockfinder, indem Sie auf den jeweiligen Layer in der Legende klicken. Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie nach Aktivierung des Symbols „Flächenattribute anzeigen“ in der Schaltflächenleiste und Hineinklicken in die Fläche weitere Auskünfte zum Feldblock, zum LE, zur Art der Förderkulisse oder zum Aufnahmedatum des Luftbildes, abfragen. Sofern ein Schutzgebiet vorhanden ist, gelangen Sie über einen Link zu weiteren Informationen über das jeweilige Gebiet.

In TIM-online erhalten Sie über einen Mausklick auf das „i“ in dem Reiter „Landwirtschaftskammer NRW, EU-Förderung“ unter den aktiven Kartenwerken Informationen zu allen zur Verfügung gestellten Daten. Im Kartenausschnitt gelangen Sie per Rechtsklick auf eine ausgewählte Stelle, dann über den Schnellzugriff „Sachdaten abfragen“ zu den Informationen über alle in der Legende ausgewählten Themen, die an dieser Stelle vorliegen. Trotz ständiger Aktualisierung der Förderdaten besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen.

Für weitere Informationen zur Bedienung des Feldblockfinders und von Tim-



online empfiehlt es sich, die jeweiligen integrierten Online-Hilfen zu nutzen, die einen ausführlichen Überblick über alle Funktionen der Anwendungen geben. Zusätzlich zu diesem Angebot finden Sie auf der Internetpräsenz der Landwirtschaftskammer Hilfevideos, die die Funktionen von TIM-online im Detail erklären. Die zentrale E-Mail-Adresse fbf_support@lwk.nrw.de rundet den Service des Feldblockfinders sowie von TIM-online zur weiteren Hilfestellung ab.

► **Einbindung und Download von GIS-Daten**



Mittlerweile bietet die Landwirtschaftskammer NRW GIS-Daten aus der Förderung auch „Open Data“ zur

freien und kostenlosen Verfügung an. Als Open Data werden Daten bezeichnet, die von jedermann zu jedem Zweck genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen.

Die Daten sind über sogenannte WMS (Web Map Service)- und WFS (Web Feature Service)-Dienste oder als Open-Data-Download zu erreichen. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick gegeben, wie das funktioniert erläutert.

► **WMS/WFS**

Hier haben Sie die Möglichkeit, die Daten in ein eigenes GIS-System einzuladen. Dies gelingt über die Einbindung folgender WMS-/WFS-Dienste:

- WMS: https://www.wms.nrw.de/umwelt/lwk_eufoerderung/
- WFS: https://www.wfs.nrw.de/umwelt/lwk_eufoerderung

► **Open-Data-Download**

Die Landwirtschaftskammer NRW bietet ihre GIS-Daten auch als Shape-Datei zum Download an. Die Downloadlinks finden Sie unter www.opengeodata.nrw.de in der Rubrik Produkte, Umwelt und Klima, Bodennutzung und dann unter Landwirtschaft.

Der Feldblockfinder, TIM-online sowie das komplette Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW zeigen bereits jetzt den gleichen Aktualitätsstand. ◀

Geld für Landschaftselemente

Bei der Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen sowie im Bereich der Cross-Compliance-Regelungen spielen Landschaftselemente eine besondere Rolle, da sie als Teil der beihilfefähigen Fläche gelten. Somit kann für diese Elemente Prämie beantragt werden, sie müssen hierfür im Sammelantrag angegeben werden. Wie das funktioniert und was zu beachten ist, erläutern Arndt Schaper und Roger Michalczyk.

Jedes beihilfefähige Landschaftselement (LE) unterliegt den Cross-Compliance (CC) Verpflichtungen und ist zwingend im Flächenverzeichnis anzugeben. Auch wenn diese nicht als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) beantragt werden, gelten die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten LE für alle Landwirte. Der Bewirtschafter der Flächen, an die sie angrenzen, trägt die Verantwortung für die entsprechenden Elemente und muss die CC-Verpflichtungen einhalten.

► **Schutzzeitraum beachten**

Zum Schutz der Brut- und Nistzeiten von Vögeln besteht ein Schnittverbot bei Hecken, Bäumen in Baumreihen, den Einzelbäumen und den Feldgehölzen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Das Schnittverbot umfasst nicht nur den Rückschnitt der LE, sondern das gesamte LE darf auch

nicht auf den Stock gesetzt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht nicht nur eine Sanktionierung im CC-Bereich nach sich, sondern wirkt sich gegebenenfalls auch auf die Gree-

ningprämie aus. Eine Sanktionierung im CC-Bereich wird für alle beantragten Flächenmaßnahmen angewendet und darüber hinaus kann noch eine Kürzung beziehungsweise Sanktionierung der Greeningprämie erfolgen. Des Weiteren gilt hier das Fachrecht und es können Bußgelder drohen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Pflege der LE. Ebenso ist eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung anzusehen. Es ist in jedem Fall zu beachten, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des LE entsprechen darf.

► **Beseitigung nur in Ausnahmefällen**

Die CC-relevanten LE unterliegen einem generellen Beseitigungsverbot,

Einzelbäume können als Landschaftselement gelten, wenn sie ein Naturdenkmal im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Foto: agrar-press



Abbildung 1: Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente im Luftbild mit Größenangabe und Typ angezeigt.



die völlige oder teilweise Beseitigung führt zu empfindlichen Prämienkürzungen. In Ausnahmefällen kann eine Beseitigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten, unter Berücksichtigung ei-

ner Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden. Die Zustimmung muss vom Antragsteller zuerst bei der Naturschutzbehörde eingeholt werden, bevor die Landwirtschaftskammer die Genehmi-

gung erteilen kann. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

► **Jedes Landschaftselement zählt**

Im Sammelantrag ist jeder Antragsteller verpflichtet, alle relevanten LE, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, anzugeben. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Es sind zwingend alle Elemente mit dem zutreffenden Typ und der tatsächlichen Größe anzugeben. Ein LE kann nur beantragt werden, wenn es

► **Liste der Landschaftselemente**

Landschaftselemente 2020 – Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis

Code	Typ	Erläuterung	Gewichtungsfaktor (Greening)
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von <u>10 m</u> und im Durchschnitt <u>höchstens 15 m breit</u>	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen; (Waldsäume/verbuschte Waldränder sind keine Hecken), kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich	2
2	Baumreihen bestehend aus <u>mindestens fünf Bäumen</u> und eine Länge von <u>mindestens 50 m</u> aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig	2
3	Feldgehölze mit einer Größe von <u>mindestens 50 m² bis höchstens 2 000 m²</u>	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze.)	1,5
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von <u>höchstens 2 000 m²</u>	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt <u>und</u> über die Biotopkartierung erfasst sind	1
5	Einzelbäume	Freistehende Bäume, geschützt als <u>Naturdenkmal</u> im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes; <u>je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 m² beantragbar</u>	1,5
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 m²</u>	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inklusive naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt.)	1
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle (mit einer Länge von <u>mindestens 5 m</u>)	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch und nicht Bestandteil einer Terrasse (Code 16) sind.	1
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 m²</u>	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen	1
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von <u>mindestens 2 m</u> und <u>höchstens 10 m</u>	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet	1,5
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m ² beantragbar (Länge in m x 2 m)	1
17	Gräben in anderen Bundesländern	Gräben, die in anderen Bundesländern liegen und dort als Landschaftselement anerkannt sind (derzeit nur Schleswig-Holstein)	2
55	Ufervegetation <u>Nicht beihilfefähig</u> , aber als im Umweltinteresse genutzte Fläche anrechenbar, sofern Verfügungsgewalt Messung der Breite ab Böschungsoberkante	Achtung: Ufervegetation ist kein Landschaftselement. Sie wird aber aus technischen Gründen im LE-Verzeichnis aufgeführt. Sie kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden.	1,5

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem			Zuordnung zum Schlag		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement	Schlag - Nr. (gemäß Spalte 6 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 8 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag
1	2	▲ 3	4	5	6	7	8	9	10	11

Abbildung 2: Referenzdaten zu den Landschaftselementen im ELAN-LE-Verzeichnis.

Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlags ausmacht.

► **Landschaftselemente als ÖVF**

LE, die Teil einer beihilfefähigen Ackerparzelle sind, können als ÖVF im Rahmen des Greenings beantragt werden. Hierzu muss das Kennzeichen für eine ÖVF in das LE-Verzeichnis entsprechend eingetragen werden. Gleichwohl werden die LE auch bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt und erhöhen rechnerisch die jeweils angebaute Kulturfläche zur sogenannten Bruttofläche. Auch wenn im Greening diese Berücksichtigung nur für Ackerland gilt, müssen die LE auch angegeben werden, wenn diese an Grünland oder Dauerkulturen grenzen.

Im LE-Verzeichnis wird auch die Ufervegetation, die nur im Zusammenhang mit einem ÖVF-Streifen AL inklusive Puffer, Wald- und Feldrand als ÖVF gewertet werden kann, vermerkt. Diese Ufervegetationsstreifen stellen keine LE dar, werden aber aus technischen Gründen in dieser Aufstellung erfasst. Die Ufervegetation muss mit der Längsseite an einen Pufferstreifen angrenzen und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden, das heißt, diese Ufervegetation muss im Eigentum oder gepachtet worden sein.

► **Beantragen – wie geht das?**

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen LE neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die LE in NRW eindeutig.

Die Angaben zu den Elementen des letzten Jahres werden auch in diesem Jahr wieder vorgeblendet. Die Daten sind genau zu prüfen und notwendige

Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten LE nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Im ELAN-Programm werden alle LE jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese zuvor nicht beantragt worden sind.

Im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrags ist das LE in das betreffende Luftbild einzuzeichnen. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die entsprechende beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Da die LE in der Regel keine größeren Flächen darstellen, ist hier eine möglichst große Zoom-Ansicht hilfreich.

Welche Elemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code sie anzugeben sind, ist der Übersicht „Landschaftselemente 2020 – Typ und Codierung“ zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel sind im ELAN-Programm abrufbar.

► **Eindeutige Angaben wichtig**

Die LE müssen teilschlagbezogen angegeben werden. Daher ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen LE beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

Eine eindeutige Identifizierung im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des LE möglich. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann im ELAN-Programm in der Maske GIS die Fläche aufgerufen und übernommen werden.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Elementen geändert werden. Die Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des LE stammen aus dem Referenzsystem. Für neu in das Verzeichnis aufgenommene Elemente sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

► **Teilschlag darf nicht fehlen**

LE sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Element der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis aufgeführt ist. Soll ein LE für mehrere Teilschläge eines Feldblocks beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

Die beantragten LE sind pro Teilschlag fortlaufend in der Spalte: laufende Nummer LE im Teilschlag zu nummerieren. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Elemente beantragt, wird diese laufende Nummer im ELAN-Programm automatisch vergeben.

Abbildung 3: Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselements.

Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente in diesem Jahr		Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr
Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (ja/nein)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (ja/nein)
12	13	14	15	16	17

► Größen angeben

Hinsichtlich des Typs und der Größen sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben im ELAN-Programm für das diesjährige Antragsverfahren übernommen werden. Die von Ihnen im GIS erfassten LE ergeben im elektronischen, geobasierten Beihilfeantrag automatisch im LE-Verzeichnis die entsprechend beantragte Größe in Hektar mit vier Nachkommastellen. Eine manuelle Eingabe der Größe ist nicht möglich.

Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört es teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Hierbei darf es dann nicht zu Überlappungen der eingezeichneten Elemente kommen. Anhand neuer Luftbilder können sich im Rahmen der Aktualisierung der LE die Angaben zur Referenzgröße geändert haben.

Sollte ein Element als im Umweltinteresse genutzte Fläche, also als ÖVF, beantragt werden, so ist dieses in der entsprechenden Spalte im LE-Verzeichnis anzugeben und würde somit unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors zur Berechnung der 5 %-Quote der ÖVF herangezogen werden.

► Wann ist die Hecke eine Hecke?

Bei den im förderrechtlichen Sinne zulässigen LE sind bestimmte Größenabmessungen zu beachten. Werden diese vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich der Größe nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, so stellt es kein LE mehr dar.

Zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen darf und erst ab einer Länge von 10 m ein LE darstellt. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind hierbei unschädlich. Verbuschte Waldränder zählen aus Förderungssicht aber nicht zu den förderfähigen LE.

Die Baumreihen müssen mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume umfassen. Diese Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 bis 2 000 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze.

Einzelbäume gelten dann als förderfähiges LE, wenn sie freistehend und als Naturdenkmal im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Jeder Baum ist, unabhängig von den tatsächlichen Ausmaßen, als Größe standardisiert mit 0,02 ha im LE-Verzeichnis anzugeben.

Die Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des LE gegeben ist. Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen. Es handelt sich um schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlags.

Bei den Feldgehölzen, Feuchtgebieten inklusive Tümpeln sowie den Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 m² für jedes einzelne Element. Somit können auf einem Schlag mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einzuhalten haben.

► Auch Grünland betroffen

Auch auf den Grünlandflächen müssen die LE im Antrag zwingend angegeben werden. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 100 Bäumen pro Hektar aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

► Wie viel Busch darf es sein?

Sofern nur einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um LE wie beispielsweise Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese hinsichtlich der

Erhaltung der Beihilfefähigkeit der Fläche nur einen sehr geringen Teil des Schlags ausmachen.

Weist eine Fläche eine höhere Verbuschung auf, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gilt im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um LE, zum Beispiel Feldgehölze, handelt. Unter Einhaltung der definierten Anforderungen können diese auch als solche beantragt werden. Die Summe der LE und der Verbuschung eines Schlags dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlags ausmachen.

► Grenzen beachten

Um die Größen von LE zu berechnen, müssen die Grenzlinien bestimmt werden. Ein LE muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden.

Wenn zwischen dem LE und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Element nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE.

Als Trennlinie zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren Grasnarbe angesehen. Bei Ackerflächen gilt als Trennlinie die äußerste Pflug- oder Drillreihe. Diese Grenzen bleiben auch erhalten, wenn Elemente durch einen Rückschnitt gepflegt werden. Sollte sich durch die Pflegemaßnahme jedoch beispielsweise auch die Pflugfurche ändern, ist dieses im Antrag zu berücksichtigen.

Gleichartige LE dürfen nicht aneinandergrenzen. Eine künstliche Trennung eines LE in mehrere Elemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen und somit zur Schaffung der Beihilfevoraussetzungen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden. ◀



Dauerthema Dauergrünland

Der Erhalt des Dauergrünlands wird förderrechtlich über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Daneben gibt es fachrechtliche Bestimmungen, die die Umwandlung von Dauergrünland regeln. Was es insbesondere förderrechtlich zu beachten gilt, haben Rolf Kalter und Christian Knübel zusammengefasst.

Das Umwandlungsverbot nach dem Förderrecht gilt grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greeningvorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht. Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten für Antragsteller, die von der Kleinerzeugerregelung Gebrauch machen, oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Kleinerzeuger sind von den Greeningverpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus sind von den Greeningauflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben und falls die betroffene Fläche zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil ge-

hört und der Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaftet wird. Maßnahmenbezogene Umwandlungsverbote gelten unter anderem für Betriebe, die der ELER-Ökoförderung oder anderen Auflagen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) unterliegen.

► Wo gilt das Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaft-

lichen Betriebes war noch umgepflügt wurde. Hierzu zählen ebenfalls Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen.

Den Dauergrünlandstatus erhalten zudem Ackerflächen mit Gras- und Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

► Was bedeutet das Umwandlungsverbot?

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt bereits dann vor, wenn Dauergrünland zum Beispiel auch zur Grünlanderneuerung umgepflügt wird. Unter Umpflügen ist eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder ver-

Wird die Narbe durch eine maschinelle Bearbeitung zerstört, liegt ein Grünlandumbruch vor.

Fotos: landpixel

ändert, zum Beispiel wenn der Boden gewendet wird oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte wie Grubber oder Kreisel egge können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Darüber hinaus liegt eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt, also eine Umwandlung der Nutzung stattfindet. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel für den Bau eines Gebäudes oder das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung, umgewandelt wird. Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige förderrechtliche Genehmigung umgewandelt wird, liegt ein Greeningverstoß vor.

► **Pflugregelung bei potenziellem Dauergrünland**

Das Umpflügen von potenziellem Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist innerhalb eines Monats nach dem Umpflügen bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so bleibt das Umpflügen bei der Prüfung der Dauergrünlandentstehung unberücksichtigt.

Die Anzeigepflicht gilt jedoch nur, wenn nach dem Pflügen wieder Gras

oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung, wie Weizen oder Mais, steht einem Fruchtfolgewechsel gleich und unterbindet die Dauergrünlandentstehung.

► **Nutzcodierungen für Dauergrünland**

Folgende Nutzcodierungen sind 2020 bei Redaktionsschluss für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im greeningrechtlichen Sinne relevant. Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

Aufgrund ihrer Hauptnutzung Grünland werden sie als echte Dauergrünland-Codierungen bezeichnet:

- 57 Pufferstreifen Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) Dauergrünland
- 459 Grünland (Dauergrünland)
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)
- 567 Langjährige oder 20-jährige Stilllegung Dauergrünland
- 572 Uferrandstreifenprogramm (Dauergrünland)
- 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 972 NFF: Grünlandnutzung – keine Direktzahlung (nicht DZ-fähig)
- 994 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland

In den Dauergrünlandstatus hineinwachsen können darüber hinaus Flächen mit den nachfolgend aufgeführten Ackernutzcodes (potenzielle Dau-

ergrünland-Codierungen); sie werden folglich bei der Überprüfung der Fünfjährigkeit berücksichtigt:

- 422 Klee gras
- 424 Acker gras
- 433 Luzerne-Gras-Gemisch
- 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 859 Hopfen vorübergehend stillgelegt

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als ÖVF beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ÖVF die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird.

Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise kann sich aus einer ehemaligen Klee fläche im Laufe der Zeit tatsächlich eine Klee gras fläche entwickeln. In diesem Fall müsste die Fläche im Flächenverzeichnis auch als Klee gras fläche beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Flächen, die den Dauergrünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2020 erreichen, mit einem zulässigen Grünlandcode angegeben werden müssen.

► **Antragsverfahren 2020**

Zur Bestimmung der Dauergrünlandentstehung, der sogenannten Fünfjäh-

► **Tabelle 1: Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünland-Status**

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Status	Hinweis
190	422	424	424	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2015).
190	422	424	424	424	424	132	Acker	
190	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2015).
190	422	424	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2015 (DGL-Status pausiert)
190	422	424	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2015).
422	424	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2018
190	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2015 (DGL-Status pausiert)

► Tabelle 2: Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatjahr

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 oder früher mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2017 neu entstanden ist*)
2013	Flächen, die seit 2013 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2018 neu entstanden ist*)
2014	Flächen, die seit 2014 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2019 neu entstanden ist*)
2015	Flächen, die seit 2015 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2016	
2017	
2018	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2019	
2020	

* Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde.

rigkeit, ist zwingend das Ansaatjahr für alle Flächen mit Dauergrünlandcode anzugeben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2019 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet. Zulässig sind die Eintragungen in Tabelle 2.

► Keine Umwandlung ohne Genehmigung

Nach den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten), die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer AUM angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind. Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine

nicht landwirtschaftliche Nutzung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Genehmigung auf Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1 : 1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in NRW kann demnach genehmigt werden, wenn

- die umzuwandelnde Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1 : 1 ersetzt wird, das heißt, die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen. Sonderfall: Bei Pflegeumbrüchen ist die Umwandlungsfläche zeitgleich die Ersatzfläche;
- sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen innerhalb derselben Region liegen. Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region;
- bei einer gepachteten oder betriebsfremden Ersatzfläche der Eigentümer und gegebenenfalls auch

der Fremdbewirtschafter der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer und Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer oder Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greeningverpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerzeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln, sofern die Ersatzfläche nicht zu einem nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschafteten Betriebsteil gehört oder der Betrieb nicht auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichtet hat. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller auszufüllen, wenn dieser selbst Eigentümer ist;

- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche keinem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt;
- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, umgesetzt wird;
- das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

► Ausnahmen möglich

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche. Nach derzeitigem Stand ist in folgenden Fällen nach Förderrecht eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgewandelt werden:



Auskunft zum Status von Dauergrünland gibt es bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

- Vertragsnaturschutz
- Grünlandextensivierung
- Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005)
- MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die genannten Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Das bedeutet, die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein:

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist. Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatzjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.
- Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel Stallbau, umgewandelt werden soll.

► **Fachrecht nicht vergessen**

Der Dauergrünlanderhalt wird nicht nur durch die förderrechtlichen Gree-

ningbestimmungen geregelt. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bestehen parallel dazu.

Zudem sind die Dauergrünlanddefinitionen aus dem Fachrecht und dem Förderrecht nicht zwingend deckungsgleich. Eine förderrechtliche Genehmigung für die Dauergrünlandumwandlung kann nur erteilt werden, wenn kein fachrechtliches Umwandlungsverbot vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass etwaige fachrechtliche Umwandelungsgenehmigungen der Kreise und kreisfreien Städte nach Naturschutz- oder Wasserrecht keine förderrechtliche Genehmigung darstellen und diese nicht ersetzen. Für die Genehmigung zur Umwandlung von Greening-Dauergrünland ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu an Ihrer Kreisstelle.

Daneben sind für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, die jeweilig geltenden Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, parallel zu beachten. Auch hierzu kann Ihnen die Kreisstelle nähere Auskünfte geben.

► **Illegaler Umbruch kann teuer werden**

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greeningauflagen dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

► **Bagatellregelung**

Neu Ab dem 1. Januar 2020 bedarf die Umwandlung von bis zu 500 m² Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr keiner Genehmigung. Die Bagatellregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn:

- die Umwandlung vor dem 1. Januar 2020 stattgefunden hat,
- die Fläche an eine Fläche angrenzt, die im selben Jahr aufgrund einer DGL-Umwandlungsgenehmigung umgewandelt werden darf oder bereits umgewandelt wurde,
- es sich um eine Ersatzfläche handelt,
- es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt,
- die Fläche zusammenhängend größer als 500 m² ist.

Bei einer Umwandlung ohne Genehmigung von mehreren Flächen Dauergrünland durch einen Betriebsinhaber in einem Jahr kommt die Bagatellregelung ausschließlich für jene Flächen zum Tragen, die einzeln oder zusammengerechnet am nächsten an 500 m² herankommen, ohne dass diese überschritten werden.

► **Dauergrünlandkulisse NRW**

In der von der Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Die Dauergrünlandkulisse stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2019 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünlandflächenstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2020). In dieser Spalte ist vorgezeichnet, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob er zum Erfassungsstand Januar 2020 vollständig oder teilweise (VU) in einem FFH-Gebiet liegt.

Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnten (ohne Eintrag), können im Feldblockfinder NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in den Rubriken Förderung, Feldblöcke und dann unter Feldblockfinder eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2019 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland herangezogen wurden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. ◀

Naturschutz mit Vertrag

Der Vertragsnaturschutz hat das Ziel, die Lebensgrundlagen gefährdeter oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Maßnahmen der Ackerextensivierung stellen insbesondere bedrohten Tierarten neue Lebensräume bereit. Lennard Peters erläutert, was wie gefördert wird.

Gefördert werden zum Beispiel:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, in Kombination mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Sommer- oder Wintergetreide
- Stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht von Getreide
- Anlage von Ackerstreifen durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit geeigneten Mischungen

Je nach zu schützender Art werden bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

► Grünlandextensivierung und Biotoppflege

Die Grünlandextensivierung und die Biotoppflegemaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Hierzu gehören artenreiche Glatthaferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung angewiesenen Vogelarten. Allen Maßnahmen gemeinsam ist in diesem Bereich die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz. Ebenso werden bestimmte Nutzungstermine und Nutzungsintensitäten hinsichtlich der

Schnitthäufigkeit und der Viehbesatzdichte geregelt. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.

Bei der Grünlandextensivierung und Biotoppflege werden beispielsweise gefördert:

- Extensive Weidenutzung mit Beweidungspflicht, wobei die Besatzdichte zu vereinbarten Zeiten eingeschränkt wird, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pflegeumbruch und Pflanzenschutzmittel
- Mahdpflicht mit Festlegung des frühesten Zeitpunkts einer ersten Mahd bei gleichzeitiger Einschränkung der Düngung und Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch
- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände und Baumpflegemaßnahmen in Kombination mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Je nach zu schützender Art werden auch hier ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezo-

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können unter anderem begrünte Ackerstreifen gefördert werden.

Foto: landpixel



gen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde ebenfalls die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

► Verlängerung auslaufender Bewilligungen beantragen

Neu Die EU-Förderperiode der GAP endet am 31. Dezember 2020. Aus diesem Grund gibt es besondere Regelungen für auslaufende Bewilligungen. Mit dem 31. Dezember 2020 läuft dementsprechend der fünfjährige Verpflichtungszeitraum für alle Grundanträge, die 2015 gestellt wurden, aus.

Für alle bestehenden Verpflichtungen seit dem 1. Juli 2015 (fünfeinhalb Jahre) oder 1. Januar 2016 (fünf Jahre) wird daher die Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung der Verpflichtungen über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 angeboten.

Die Einreichungsfrist für das Verlängerungsverfahrensverfahren endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich, zur Verfahrenserleichterung den Antrag auf Verlängerung zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen. Es ist zu beachten, dass der Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrags über ELAN gestellt werden kann. In diesen Fällen besteht nur noch die Möglich-

keit, den Verlängerungsantrag in Papierform bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Über ELAN kann die gesamte Bewilligung zur Verlängerung unverändert beantragt werden. Es ist aber auch möglich, einzelne Flächen aus dem Verlängerungsantrag herauszunehmen.

Neu Darüber hinaus besteht die Option, Flächen, die bisher nicht Bestandteil der Bewilligung waren, oder einen Paketwechsel auf bereits bewilligten Flächen zu beantragen. Dies kann nicht über ELAN erfolgen, stattdessen ist es erforderlich, einen zusätzlichen Papierantrag mit Flächenaufstellung und Skizzen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Über das Verfahren wird zu gegebener Zeit in der Fachpresse sowie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de informiert.

Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31. Dezember 2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus die 2015 bewilligten Flächen in der Maßnahme beizubehalten. Für diese Antragsteller wird es nicht möglich sein, einen neuen Grundantrag zu stellen.

Die Rahmenbedingungen für die Zeit nach 2020 sind Gegenstand laufender Verhandlungen in Brüssel. Bis Redakti-

onsschluss war noch nicht bekannt, ob und unter welchen Bedingungen in diesem Jahr neue Antragsteller in die Vertragsnaturschutzförderung einsteigen können. Auch hierzu werden zu gegebener Zeit Informationen in der Fachpresse sowie auf der Website der Landwirtschaftskammer veröffentlicht.

► Auszahlungsverfahren

Die beantragten Auszahlungen werden im Anschluss an den Verpflichtungszeitraum und nach Durchführung der örtlichen Kontrollen – in der Regel nach dem 31. Dezember – durch die EU-Zahlstelle durchgeführt. Weiterhin sind bei der Teilnahme am Vertragsnaturschutz Cross-Compliance-Bestimmungen prämierelevant. Informationen zu den Cross-Compliance-Bestimmungen finden Sie in der Broschüre „Cross-Compliance 2020“ im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Cross Compliance.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen zur Förderung im Vertragsnaturschutz, wie zum Beispiel Hinweise zur Antragstellung auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in den Rubriken Förderung, Ländlicher Raum, Agrarumweltmaßnahmen ab 2015 unter dem Stichwort Vertragsnaturschutz. ◀

in den Naturschutzgebieten und aktualisierten Kartierungen kann es jährlich zu Änderungen bei der Kohärenzkulisse kommen.

► Was wird gefördert?

Zulässige Antragsteller der Ausgleichszahlung Umwelt sind Landwirte und andere Landbewirtschaftler. Um die Ausgleichszahlung Umwelt beantragen zu können, muss es sich um eine bewirtschaftete Dauergrünlandfläche mit den im Flächenverzeichnis möglichen Fruchtartcodierungen 459, 480 oder 492 handeln. Die Flächen müssen innerhalb der genannten Gebiete liegen. Sie dürfen sich nicht im Eigentum des Bundes, Landes, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie öffentliche Stiftungen, wie der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, befinden. Auf allen Antragsflächen müssen folgende Mindestbedingungen eingehalten werden:

Ausgleichszahlung für Schutzgebiete

Wie im Vorjahr wird die Ausgleichszahlung Umwelt für Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie in Kohärenzgebieten gewährt. Die Details erläutert Susanne Böning.

Die Ausgleichszahlung wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Natura-2000-Gebieten sowie in Kohärenzgebieten in Nordrhein-Westfalen gewährt. Die Natura-2000-Kulisse setzt sich aus den FFH- und Vogelschutzgebieten zusammen.

Bei den Kohärenzgebieten handelt es sich um jährlich nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten. Sie dienen verschie-

denen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten. Beide zusammen bilden die Umweltkulisse. Die Kohärenzgebiete dürfen gemäß den EU-Regelungen maximal 5 % der Natura-2000-Gebietskulisse umfassen. Ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura-2000 muss hergestellt werden. Daher können nur Flächen und Gebiete mit bestimmter naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden. Aufgrund von Veränderungen

- Verzicht auf Grünlandumbruch
- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege

Ferner sind die jeweils für die Fläche geltenden Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verminderte Frühjahrsbearbeitung, Mindestvorgabe: kein Abschleppen und Walzen nach dem 15. März im Tiefland beziehungsweise 1. April im Bergland
- Beschränkung auf zweimalige Mahd

Die Cross-Compliance-Bestimmungen sind im Betrieb einzuhalten.

► Prämiensätze

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und wurde der Antrag fristgerecht bis zum 15. Mai gestellt, so werden pro Hektar Fläche folgende Prämien gewährt:

- 130 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Naturschutzgebiet oder einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG. Das Naturschutzgebiet muss seit dem 31. Dezember 2019 rechtskräftig ausgewiesen sein. Das Biotop muss bis zu diesem Zeitpunkt abgegrenzt worden sein. Sofern eine Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG) ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung oder Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter einhält.
- 130 € je ha für Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb der FFH-

oder Vogelschutzgebiete, die als Kohärenzgebiet festgelegt wurden

- 70 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Landschaftsschutzgebiet
- 60 € je ha für beantragte Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt

Folgende Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen führen zu weiteren Prämienerhöhungen und werden bei der Berechnung der Prämien aufgrund einer gelieferten Kulisse automatisch zugeordnet:

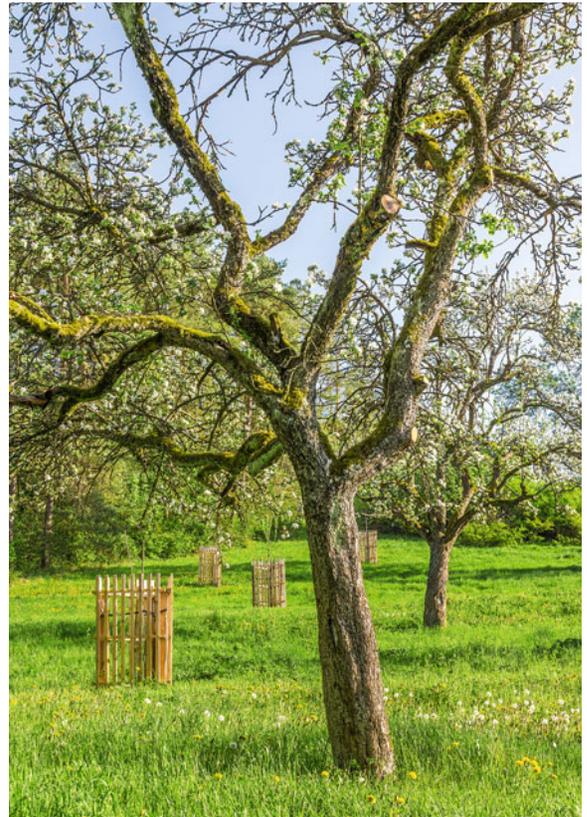
- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat: 20 € je ha
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 25 € je ha
- Verminderte Frühjahrsbearbeitung: 40 € je ha
- Beschränkung auf zweimalige Mahd: 207 € je ha

Einschränkungen oder Bedingungen finden Sie auf dem Antragsformular.

Eine Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Flächen, für die die Prämien beantragt wurden, zusammen mindestens 1 ha groß sind. Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B1 des Sammelantrags mit dem ELAN-Antragsverfahren bis zum 15. Mai 2020. Danach kann der Antrag noch innerhalb der Nachfrist von 25 Tagen gestellt werden, wobei dann eine Kürzung der Prämie von 1 % pro Werktag erfolgt. Danach ist der Antrag unzulässig.

► Ein Teilschlag pro Gebiet

Aktivieren Sie bei der Antragstellung über ELAN im GIS in der Legende die Umweltkulisse und überprüfen Sie immer Ihre Angaben mit dem angezeigten Gebiet. Erstreckt sich ein Schlag über mehrere Gebiete oder liegt der Schlag



nur teilweise in der Umweltkulisse, so ist der Schlag zu unterteilen. Verwenden Sie bei der Teilung von Schlägen das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse. Sind darüber hinaus für eine Fläche die vorgeschriebenen Förderbedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel in Bezug auf den Eigentümer, oder halten Sie die vorgeschriebenen Mindestbedingungen nicht ein, darf die Fläche trotz angezeigter Lage in der Umweltkulisse nicht beantragt werden.

Streuobstwiesen mit Dauergrünland können unter bestimmten Bedingungen mit der Ausgleichszahlung Umwelt gefördert werden.

Foto: agrar-press

► Kürzungen und Ablehnung vermeiden

Ihr Antrag unterliegt mit seinen Angaben zahlreichen Kontrollen. Wird bei der Überprüfung Ihres Antrags festgestellt, dass Ihre Angaben nicht korrekt sind oder dass Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist neben der Korrektur zusätzlich mit einer Sanktionierung bis hin zur Ablehnung zu rechnen. ◀



■ **Hubert Feldhaus**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

■ **Adelheid Hensen**
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Agrarrecht

■ **Gerhard Kerres**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht

■ **Ralf Stephany**
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn · Telefon (0228) 5200.5230 · Telefax (0228) 5200.5231 · info@partarecht.de · www.partarecht.de

Bauen, Pachten, Erben, Steuern, Verteidigen, Grundstückserwerb, Erneuerbare Energien, Gesellschaftsgestaltung

Ausgleichszulage: Top-ups und Phasing-out

Die Förderung der Ausgleichszulage ist für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gemeinden oder Gemeindeteilen benachteiligter Gebiete bestimmt. Die Zulage wird zum teilweisen und vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten entstehen, gewährt. Lennart Peters erklärt, wie das läuft.

Für Phasing-out-Gebiete sind bestimmte Fruchtartcodierungen erlaubt.

Foto: agrar-press

Für die Beantragung der Ausgleichszulage 2020 müssen mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen im benachteiligten Gebiet liegen. Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage. Nur Teilschläge in Nordrhein-Westfalen mit einer Mindestgröße von 0,01 ha sind förderfähig.

hig. Landschaftselemente werden nicht gefördert.



Für Gebiete, die nach der Richtlinienänderung 2019 nicht mehr als benachteiligt eingestuft sind, wird auch 2020 eine sogenannte Phasing-out-Zahlung gewährt. Die Phasing-out-Gebiete sind im ELAN-Verfahren mit Gebiet 004 gekennzeichnet. Ab 2021 läuft diese Förderung aus, sodass diese Förderung im Jahr 2020 letztmalig beantragt und ausgezahlt werden kann.

Förderfähig sind in allen benachteiligten Gebieten seit 2019 auch Ackerflächen, das heißt, alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme der Nutzungs_codes 50 bis 57, 563 bis 599 und 907 bis 999, können gefördert werden. Davon abweichend sind im Phasing-out-Gebiet nur die Codierungen 421 bis 424, 459, 480, 492, 572 und 573 zulässig.

Die Prämiensätze für die Ausgleichszulage bestimmen sich nach der Gebietsart. Für Flächen im Berggebiet werden bis zu 70 €/ha gewährt. Für die Gebiete 002 und 003 gelten gestaffelt nach Ertragsmesszahl (EMZ) unterschiedliche Fördersätze. Die Ausgleichszulage wird je Hektar Grünland, gestaffelt je nach EMZ der Fläche, wie folgt gewährt:

- EMZ bis 30 mit 50 €/ha,
- EMZ von 31 bis 35 mit 40 €/ha,
- EMZ ab 36 mit 28 €/ha.

Ackerflächen in den Gebieten 002 und 003 werden mit 25 €/ha gefördert. Im Phasing-out-Gebiet beträgt die Förderhöhe 25 €/ha. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage.

Für die Gewährung der Zulage muss bei der Berechnung des Antrags insgesamt mindestens ein Zuwendungsbeitrag in Höhe von 250 € erreicht werden. Bei der Antragstellung sind im Antragsdialog je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die EMZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder EMZ beinhalten, so sind entsprechende Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zur Teilschlagbildung gibt es in den Antragsformularen.

► Gestaffelte Prämie

Aufgrund der anzuwendenden Degression wird die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar gestaffelt. Dies bedeutet, dass bis 100 ha alle Hektare vollwertig berechnet werden. Darüber hinaus wird die Prämienhöhe bis zu 150 ha um 25 % gekürzt, über 150 ha wird keine Prämie gewährt.

Sämtliche Zahlungen in der Ausgleichszulage sind EU-kofinanziert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Aufstockung der Prämien durch sogenannte Top-ups. Ob und in welcher Höhe zusätzliche Mittel ausgezahlt werden können, entscheidet das Ministerium zum Jahresende jährlich neu. Sofern es zu einer Zahlung der Top-ups kommt, werden diese durch nationale Mittel finanziert.

► Sanktionen

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird mit der Anlage B des Sammelantrags beantragt. Der Antrag ist in Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Mai per ELAN einzureichen. Wie bei der Basisprämie gilt auch in der Ausgleichszulage die Nachfrist von 25 Kalendertagen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt wird. Anträge, die nach dem 9. Juni eingereicht werden, sind verfristet und daher nicht mehr förderfähig.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrags zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Auch Verstöße gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen führen in der Ausgleichszulage zu Kürzungen. ◀





Agrarumweltmaßnahmen und Öko-Landbau

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum des Landes Nordrhein-Westfalen werden mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und der Ökologische Landbau gefördert. Ann-Kathrin Steinkamp stellt die Fördermaßnahmen vor.

Die EU-Förderperiode endet am 31. Dezember 2020. Wann die nächste Förderperiode beginnt und welche Rahmenbedingungen dann gelten, ist bislang nicht klar. Die EU-Kommission hat zwar einen Vorschlag für Übergangsvorschriften gemacht, die Beratungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Daher gab es bei Redaktionsschluss keine abschließenden Informationen, unter welchen Bedingungen auch Grundanträge für die verschiedenen AUM und die Umstellung auf den Ökologischen Landbau 2020 für das Verpflichtungsjahr 2021 gestellt werden können. Möglicherweise wird die Laufzeit für Grundanträge auf der Basis der Übergangsvorschriften auf zwei Jahre verkürzt – bisher galten fünf Jahre. Als sicher gilt, dass für den Anbau von Zwischenfrüchten keine Grundanträge mehr gestellt werden können.

► Auszahlungsantrag bis 15. Mai

Bis zum 15. Mai 2020 können Betriebe, die sich verpflichtet haben, an einer der Fördermaßnahmen teilzunehmen, und über eine Bewilligung verfügen, über ELAN ihre Auszahlungsanträge stellen. Die Nachfristregelungen der Direktzahlungen gelten analog. Das jährliche Einreichen eines Auszahlungsantrags und eine gültige Bewilligung sind Voraussetzung für den Erhalt der Zuwendung.

Weiterführende Informationen zur Prämienhöhe oder zu den Förder Voraussetzungen erhalten Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und Ländlicher Raum. Dort finden Sie neben den aktuellen Richtlinien auch die Antragsformulare und Merkblätter zum Auszahlungsantrag.

► Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die gesamte, in die landwirtschaftliche Erzeugung einbezogene Ackerfläche des Betriebes. Es müssen jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten mit festgelegten Anbauanteilen angebaut werden. Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Für Rauhfruchtgemenge mit Leguminosenanteil als Hauptfrucht ist ein Umfang von bis zu 40 % der Ackerfläche zulässig.

Der Getreideanteil darf maximal 66 % der Ackerfläche betragen, der Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen maximal 30 % und mindestens 10 % der Ackerfläche sind mit Leguminosen oder Leguminosengemengen zu bestellen. Der höhere Prämiensatz für großkörnige Leguminosen kann bewilligt werden, sofern diese mit einem Mindestanteil von 10 % in Reinkultur im Flächenverzeichnis nachgewiesen werden.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und der Mindestanteil dadurch nicht erreicht, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden. Mit 5 % Wintergerste und 8 % Wintertriticale wird so, zusammengefasst,

Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis 15. Februar des Folgejahres beibehalten werden.

Fotos: agrar-press

der Mindestanteil einer Hauptfruchtart erreicht.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung erfolgt bei gleichzeitiger Förderung des Ökologischen Landbaus oder gleichzeitiger Beantragung von Leguminosenflächen als Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings ein Prämienabzug für alle förderfähigen Ackerflächen.

► Extensive Grünlandnutzung

Die Verpflichtung der extensiven Bewirtschaftung umfasst die gesamte mit den Nutzcategorierungen 459, 480, 492 ausgewiesenen Dauergrünlandflächen des Betriebes. Diese Flächen werden auch als Bezugsgröße für die Berechnung des durchschnittlichen Mindestviehbesatzes von 0,60 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) und Höchstviehbesatzes von 1,4 RGV herangezogen. Der Mindestviehbesatz darf dabei an nicht mehr als 50 Tagen

eines Verpflichtungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) unterschritten werden.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger oder organisch und organisch-mineralischem Düngemittel gemäß Anlage I der Düngeverordnung, sind nicht zulässig. Ein Wirtschaftsdüngereinsatz muss auf eine Menge, die einem Äquivalent von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je ha entspricht, reduziert werden.

Es besteht ein absolutes Dauergrünlandumbruchverbot, das auch Pflegeumbrüche einschließt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt unmittelbar zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages. Pflegeumbrüche sind nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer NRW zulässig. Neben diesen maßnahmenspezifischen förderrechtlichen Regelungen gelten Umwandlungsverbote im Greening und fach-

rechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht davon unberührt weiter.

Beregung oder Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht vorgenommen werden. Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich, beispielsweise durch Mahd und Abfuhr des Auswuchses oder durch Beweidung, genutzt werden.

► Blüh- und Schonstreifen

Gefördert wird die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen oder -flächen auf Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes. Blüh- und Schonstreifen sind entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Bezugschlages mit einer Breite von mindestens 6 bis 12 m anzulegen. Die Mindestbreite muss dabei über den gesamten Blüh- und Schonstreifen hinweg eingehalten werden. Alternativ können auch Blüh- und Schonflächen von bis zu 0,25 ha je Schlag gefördert werden. Für die Einsaat sind die in NRW festgelegten Saatmischungen zu verwenden. Im Falle einer Kontrolle müssen Belege vorgelegt werden können. Daher ist es ratsam, die Rechnungen aufzubewahren.

Der förderfähige Umfang an Blüh- und Schonstreifen kann maximal 20 % des Bezugschlages betragen. Dabei ist je Schlag auch eine Kombination aus mehreren Blüh- und Schonstreifen und maximal einer Blüh- und Schonfläche möglich.

Die Streifen und Flächen müssen spätestens bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres eingesät und im letzten Jahr der Verpflichtung bis zur Ernte der Hauptfrucht des Bezugschlages, wenigstens aber bis zum 31. Juli, beibehalten werden. Grundsätzlich sollen sie über den Verpflichtungszeitraum an Ort und Stelle beibehalten werden. Eine Verlegung ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Fristen zulässig. Der im ersten Auszahlungsjahr festgestellte Bewilligungsumfang ist dabei über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beizubehalten.

Außer für Pflegemaßnahmen und etwaige Nachsaaten dürfen auf den Blüh- und Schonstreifen und -flächen keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Befahren ist ausschließlich für diese Maßnahmen erlaubt. Mindestens alle zwei Jahre ist der Aufwuchs zu mulchen oder zu



mähen und ganzflächig zu verteilen. Der Aufwuchs darf dabei nicht genutzt werden. Diese Pflegemaßnahmen dürfen nur vor dem 1. April und nach dem 31. Juli eines Jahres durchgeführt werden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Blüh- und Schonstreifen oder -flächen ist unzulässig. Werden Blüh- und Schonstreifen gleichzeitig als ÖVF angemeldet, erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 380 €/ha.

► Anlage von Uferand- und Erosionsschutzstreifen

Gefördert wird die Anlage von Uferandstreifen entlang von Oberflächengewässern und Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen, die durch Einsaat mehrjähriger Grasarten oder gräserbetonter Mischungen auf einer Breite von 5 bis zu 30 m erfolgt. Der Abstand zum Gewässer darf 10 m nicht überschreiten. Die Einsaat muss vor dem 1. April des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen und die angelegten Streifen müssen über den gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum beibehalten werden. Die Flächen sind mindestens einmal jährlich durch Mahd und Abfuhr oder Mulchen und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses ab dem 1. Juli eines Jahres zu pflegen. Die Nutzung des abgefahrenen Aufwuchses unterliegt keinen spezifischen Auflagen.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Entwässerungsmaßnahmen, Meliorationsmaßnahmen und die Beweidung des Streifens, einschließlich der angrenzenden Böschung, sind unzulässig. Auch eine über die Abfuhr des Mähguts hinausgehende Nutzung der Fläche, die zur Beeinträchtigung der Begrünung führt, sowie eine Bodenbearbeitung, die über eine notwendige Nachsaat hinausgeht, sind nicht zulässig. Werden die Uferand- oder Erosionsschutzstreifen gleichzeitig als ÖVF beantragt, erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 380 €/ha.

► Anbau von Zwischenfrüchten

In diesem Jahr werden voraussichtlich keine Neuanträge mehr zugelassen. Hintergrund ist die wahrscheinliche Verpflichtung aus der Düngeverordnung, in Gebieten mit sogenannten Roten Grundwasserkörpern Zwischenfrüchte über den Winter anzubauen. Bis die Regelungen der neuen Düngeverordnung in Kraft treten, gilt für die laufenden Bewilligungen: Gefördert wird der Anbau von

Zwischenfrüchten und Untersaaten innerhalb einer festgelegten Förderkulisse zum Zweck der Winterbegrünung nach der Ernte der Hauptfrucht.

Der Mindestumfang beträgt 20 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung innerhalb der Förderkulisse liegenden bewirtschafteten förderfähigen Ackerfläche des Betriebes. Dieser muss über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren eingehalten werden.

Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten müssen winterhart oder ausreichend kältetolerant sein. Der Anbau von Leguminosen, auch in Gemengen, ist nicht zulässig. Erfolgt die Aussaat der nachfolgenden Hauptkultur mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren, ist auch der Anbau von abfrierenden Zwischenfrüchten und Untersaaten möglich.

Die Einsaat der Zwischenfrüchte ist nach der Ernte der Hauptkulturen bis zum 5. September aktiv mit ortsüblichen Bestellmethoden vorzunehmen, also keine Selbstbegrünung. Nach späträumenden Hauptkulturen können die Aussaat von Ölrettich, Winterrüben und Senf bis zum 15. September und die Aussaat von Welschem Weidelgras und Grünroggen bis zum 1. Oktober erfolgen. Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdünger dürfen auf den Zwischenfruchtflächen nicht ausgebracht werden. Eine Startdüngung nach Anbau von Getreide ist zulässig.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres beibehalten werden, sie dürfen im Anschluss nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von Totalherbiziden ist ausgeschlossen. Eine Nutzung durch Mahd und Abfuhr ist möglich, sofern es sich um ausreichend winterharte Zwischenfrüchte handelt. Eine Beweidung ist vor dem 16. Februar nur im Rahmen der Wanderschäferei zulässig.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen nicht in eine Hauptkultur überführt werden, das heißt, es muss eine aktive Einsaat einer Sommerung als Hauptkultur erfolgen.

Im Verpflichtungszeitraum muss an mindestens zwei Beratungsangeboten der mit der Wasserrahmen-Richtlinien-Beratung im Bereich Nährstoffe beauftragten Stelle teilgenommen werden. Dabei muss die erste Teilnahme spätestens mit dem dritten und die zweite spätestens mit dem fünften Auszahlungsantrag belegt und die Teilnahmebescheinigung bei der Kreisstelle der

Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Teilnehmer mit Bewilligungen aus dem Jahr 2017 müssen die erste und Teilnehmer mit Bewilligungen aus 2015 die zweite Teilnahmebescheinigung spätestens mit dem Auszahlungsantrag 2020 einreichen.

Bis zum 15. Oktober ist jährlich eine Herbsterklärung mit dem Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau bei der Kreisstelle einzureichen.

Im Auszahlungsantrag 2020 sind die in der vergangenen Herbsterklärung 2019 gemeldeten Zwischenfruchtflächen zu beantragen. Teilschläge können nur in vollem Umfang beantragt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2019 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen gegebenenfalls durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2020 genau wiederfinden lassen. Wurden die 2020 beantragten Zwischenfrucht- und Untersaatflächen im Flächenverzeichnis des Vorjahres gleichzeitig als ÖVF angemeldet, erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 75 €/ha.

► Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Diese Maßnahme nimmt eine Sonderstellung ein, da sie zwar einen Tierbezug hat, im Programm Ländlicher Raum jedoch den Agrarumweltmaßnahmen zugeordnet wird. Förderfähig sind die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen), die in der Datenbank Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland in definierten Gefährdungskategorien geführt werden. Die Datenbank finden Sie im Internet unter www.tgrdeu.genres.de.

Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger die Tiere in Nordrhein-Westfalen selbst hält und den Nachweis führt, dass er an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit Tätigkeitsbereich in NRW teilnimmt. Die bewilligten Tiere sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere müssen innerhalb von sechs Monaten ersetzt werden.

► Ökologischer Landbau

Zentrale Fördervoraussetzung ist die Einhaltung der EU-Ökoverordnung im

gesamten Betrieb. Der Betrieb muss jährlich durch die Ökokontrollstelle nach der EU-Ökoverordnung kontrolliert werden. Die Bescheinigung über diese Kontrolle ist vom Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Im Rahmen der Unterglasförderung sind auch Gewächshäuser, die nicht aus Glas bestehen, förderfähig, sofern sie eine Stehwandhöhe von mindestens 3 m und eine automatische Lüftungsregelung aufweisen. Die Nutzungsdauer muss mindestens neun Monate je Jahr betragen und ist gegebenenfalls nachzuweisen. Folientunnel können nicht mit der Unterglasprämie gefördert werden. Im Auszahlungsantrag ist die Grundfläche des Gewächshauses als Bestandteil des Flächenverzeichnisses anzugeben. Verbindungsgänge, Lagerbereiche, Sozialräume oder sonstige nicht dem Anbau dienende Bereiche dürfen nicht beantragt werden. Von der Grundfläche erfolgt im Rahmen des Auszahlungsverfahrens pauschal ein Abzug von 10 % für Wege.

Es besteht ein absolutes Dauergrünlandumbruchverbot. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt ab einer umgebrochenen Fläche von 0,25 ha unmittelbar zu Prämienkürzungen innerhalb der Fördermaßnahme. Ebenfalls unzulässig sind Pflegeumbrüche. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde jedoch eine Genehmigung hierfür erteilen. Neben diesen maßnahmenpezifischen förderrechtlichen Regelungen gelten Umwandlungsverbote im Greening, im Falle des Verzichts auf Greeningbefreiung und fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht davon unberührt weiter. Betriebe, die Prämien für Dauergrünland beantragen, müssen im jeweiligen Verpflichtungsjahr einen durchschnittlichen Viehbesatz von mindestens 0,30 RGV je ha Dauergrünland einhalten.

► Welche Flächen werden gefördert?

Grundsätzlich bemisst sich die maximal förderfähige Fläche am Bewilligungsumfang. Gegebenenfalls gibt es darüber hinaus definierte Obergrenzen, wie die einer maximal förderfähigen Breite. In den ganzbetrieblichen Maßnahmen vielfältige Kulturen, extensive Grünlandnutzung, Anbau von Zwischenfrüchten und Ökologischer Landbau können neu in den Betrieb aufge-

nommene und selbst bewirtschaftete Flächen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel ebenfalls gefördert werden. Die förderfähige Fläche wird im jeweiligen Antragsjahr anhand des Flächenverzeichnisses aus dem Sammelantrag ermittelt. Für den Anbau von Zwischenfrüchten wird, neben den im Flächenverzeichnis und Auszahlungsantrag angegebenen Flächen, auch die Herbsterklärung zur Ermittlung der förderfähigen Fläche herangezogen. Für aus dem Betrieb ausscheidende Flächen muss keine Rückzahlung erfolgen.

Bei den Blüh- und Schonstreifen und den Uferrand- und Erosionsschutzstreifen bildet die im Grundantragsverfahren bewilligte Fläche die maximal förderfähige Fläche, die über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beibehalten werden muss. Mit dem ersten Auszahlungsantrag wird gegebenenfalls die Bewilligung auf den tatsächlich angelegten und förderfähigen Umfang nach unten korrigiert, sofern weniger förderfähige Fläche festgestellt wurde, als im Grundantrag beantragt.

► Kombination mit ÖVF

Grundsätzlich ist die gleichzeitige Beantragung von im Rahmen dieser Maßnahmen geförderten Flächen mit ÖVF möglich. Der Antragsteller trägt in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass er sowohl die maßnahmenpezifischen Verpflichtungen der AUM als auch die des gewählten ÖVF-Typs einhält. Weil im Rahmen der Agrarumweltförderung einige Maßnahmen gefördert werden, die auch für den Erhalt der Greeningprämie verpflichtend sind, wird zur Vermeidung einer Doppelförderung in bestimmten Fällen eine Kürzung der AUM-Prämie vorgenommen.

► Antragsfrist

Für alle oben beschriebenen Maßnahmen ist der 15. Mai 2020 Antragsfrist für die Auszahlungsanträge für das Verpflichtungsjahr 2020. Die Auszahlungsanträge sind mit Ausnahme der seltenen Haustierrassen über ELAN zu stellen.

► Grundanträge aus dem Jahr 2015

Mit dem 31. Dezember 2020 läuft der fünfjährige Verpflichtungszeitraum für alle Grundanträge, die 2015 gestellt

wurden, aus. Zugleich endet die EU-Förderperiode. Mit Ausnahme der Anlage von Zwischenfrüchten wird für alle bestehenden Verpflichtungen mit Grundantragsjahr 2015 die Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung der Verpflichtungen über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 angeboten.

Die Einreichungsfrist für die Verlängerungsanträge endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass der Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN gestellt werden kann. In diesen Fällen besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bei der Kreisstelle einzureichen. Verlängerungsanträge für die Maßnahme seltener Haustierrassen können ebenfalls nur in Papierform eingereicht werden.

Neben der Verlängerung der bestehenden Bewilligung können in den Maßnahmen Uferrand- und Erosionsschutzstreifen und seltene Haustierrassen sowohl einzelne Flächen oder Tiere aus dem Verlängerungsantrag herausgenommen als auch Flächen oder Tiere, die bislang nicht Bestandteil der Bewilligung waren, zusätzlich beantragt werden. Das Hinzufügen weiterer Flächen oder Tiere kann nur in Papierform beantragt werden. Die Antragsfrist endet auch hier am 30. Juni 2020.

Über das Verfahren wird zu gegebener Zeit in der Fachpresse sowie auf der Website der Landwirtschaftskammer informiert.

Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31. Dezember 2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen. Für diese Antragsteller wird es nicht möglich sein, einen neuen Grundantrag zu stellen. Die Antragsformulare und Merkblätter finden Sie auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Ländlicher Raum.

► Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt im Zeitraum Januar bis März nach Ablauf des aktuellen Verpflichtungsjahres. Die Bewilligungszeiträume erstrecken sich aus diesem Grund bis zum 30. Juni des Folgejahres nach Beendigung des letzten Verpflichtungsjahres. ◀



Geld für tiergerechte Haltung

Die Maßnahmen Sommerweidehaltung und Haltungsverfahren auf Stroh sollen insbesondere zur Verbesserung der Tiergerechtheit von Haltungsverfahren bei Rindern und Schweinen beitragen. Frauke Neier erläutert, was Sie beachten sollten.

Die Antragstellung für die Sommerweidehaltung, Verpflichtungsjahr 2020, erfolgt zusammen mit dem Sammelantrag per ELAN. Der Antrag muss bis zum 15. Mai eingereicht werden. Eine verspätete Einreichung führt zu Kürzungen oder sogar zur Ablehnung des Antrags.

Bei der Beantragung der Sommerweidehaltung sind die zur Beweidung genutzten Flächen durch Setzen einer Bindung zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss je Weidefläche bestimmt werden, welche Weidegruppe diese Fläche vorrangig nutzt. Diese Angaben sind bereits sanktionsrelevant und können nach dem Ende der Einreichungsfrist nicht mehr geändert werden. Wählen Sie im Antrag zur Sommerweidehaltung auch nur die Weidegruppen aus, die in der Weideperiode vom 16. Mai bis 15. Oktober 2020 täglich Weidegang erhalten.

► Voraussetzungen:

- Alle Tiere der beantragten Weidegruppe(n) erhalten in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränke.
- Pro Großvieh-Einheit (GVE) werden mindestens 0,2 ha Weidefläche der zulässigen Nutzartrcodes 459 und 480 vorgehalten. Die Prüfung erfolgt separat für jede Weidegruppe.
- Färsen müssen die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen, sind jedoch nur zu 80 % förderfähig.
- Bei Färsen der Fleischrasse im Herdenverband werden die Mutterkühe zwar bei der GVE-Berechnung und bei der Ermittlung der Beweidungsfläche hinzugerechnet, für sie wird jedoch keine Prämie gezahlt. Das bedeutet auch, dass sie für das Er-

reichen der Bagatellgrenze nicht relevant sind.

- Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Bei der Prüfung, ob Sie diesen Betrag erreichen, beachten Sie bitte insbesondere bei den Färsen, dass der GVE-Faktor bis 24 Monate 0,6 beträgt und die Färsen nur zu 80 % berücksichtigt werden.

Wie die Förderbedingungen zur Haltung auf Stroh für 2021 aussehen werden, steht noch nicht fest.

Foto: agrar-press

► Haltung auf Stroh

Die EU-Förderperiode endet am 31. Dezember 2020. Wann die nächste Förderperiode beginnt, ist noch nicht klar. Die EU-Kommission hat zwar einen Vorschlag für Übergangsvorschriften gemacht, die Beratungen hierzu laufen aber noch. Daher gab es bei Redaktionsschluss noch keine abschließenden Informationen zur Fördermaßnahme „Haltungsverfahren auf Stroh“ für das Verpflichtungsjahr 2021.

Voraussichtlich wird es wie in den Vorjahren einen Antrag in Papierform geben, der bis zum 30. Juni bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden muss. Hierzu wird es zu gegebener Zeit in der Fachpresse und unter www.landwirtschaftskammer.de weitere Informationen geben.

Bei der Antragstellung ist sorgfältig zu prüfen, ob die verschiedenen Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflich-

tungen erfüllt werden. Hierbei helfen die Checklisten, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile des Antrags sind. Die Voraussetzungen der Maßnahme Halungsverfahren auf Stroh sind immer für den kompletten Betriebszweig einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn Tiere desselben Betriebszweigs in verschiedenen Ställen stehen und unter verschiedenen HIT-Betriebsstättennummern gemeldet sind.

Bei der Beantragung der Betriebszweige Milchvieh- und Mutterkuhhaltung ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinien zur Förderung von Halungsverfahren auf Stroh eine eindeutige Zuordnung der Rasseschlüssel zu den jeweiligen Haltungsformen vorgeben. Diese Zuordnung kann den Antragsunterlagen entnommen werden. Beachten Sie bitte, dass Verstöße gegen Förderbedingungen zu Sanktionen führen. Sanktionen können sich zudem auch auf die Prämien der Folgejahre auswirken.

► Voraussetzungen:

- Die Tierschutzmaßnahme wird für alle Tiere des beantragten Betriebszweigs in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 durchgeführt.
- Förderfähige Betriebszweige sind Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Rinderaufzucht/Färsenmast, Bullenmast, Schweinezucht und sonstige Schweinehaltung.
- Die tageslichtdurchlässige Fläche beträgt bei Rindern mindestens 5 % und bei Schweinen mindestens 3 % der Stallgrundfläche.
- Die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche hat eine bestimmte Mindestgröße. Diese variiert je nach Betriebszweig.
- Es ist eine ausreichende Anzahl an Liegeplätzen auf der nicht perforierten oder planbefestigten Stallfläche vorhanden.
- Die Liegeplätze werden regelmäßig mit Stroh eingestreut, sodass sie trocken und ausreichend gepolstert sind.
- Es gibt eine ausreichende Anzahl an Futterplätzen bei Rindern.
- Die Rinder werden mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März und vom 16. bis 31. Dezember im Stall gehalten.
- Die Bagatellgrenze beträgt 550 €.

Ausführliche Informationen zu den beiden Maßnahmen finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Tierschutzmaßnahmen. ◀

Mit ELAN zur Prämie

Ab dem 15. März 2020 können Antragsteller mithilfe von ELAN-NRW ihre Agrarförderanträge stellen. Sabine Rückert erklärt, wie das geht.

Unter www.landwirtschaftskammer.de kann ELAN-NRW aufgerufen werden. Hier gelangen Sie über den Button Förderung oben auf der Seite und anschließend Elektronischer Antrag (ELAN) zur Webanwendung. Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre Registriernummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) ohne 276 und die dazugehörige Persönliche Identifikationsnummer (PIN). Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, gelangen Sie über einen Link auf der Anmeldemaske zur Seite der Benutzeranmeldung HI-Tier. Hier können Sie eine neue PIN anfordern.

► Auf den Browser kommt es an

Für eine störungsfreie Nutzung der ELAN-Webanwendung benötigen Sie einen JavaScript-fähigen Browser in der jeweils neuesten oder unmittelbaren Vorgängerversion. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox, auch Apple Safari kann eingesetzt werden. Die in den genannten Browsern standardmäßig aktivierte JavaScript-Funktionalität darf nicht deaktiviert sein. Vom Einsatz des Microsoft Internet-Explorers wird abgeraten, da dieser Fehler enthält, die vom Hersteller nicht mehr bereinigt werden. Auch der Browser Microsoft Edge ist nur eingeschränkt zu empfehlen, da hier die Leistung gegenüber Google Chrome und Mozilla Firefox deutlich geringer ausfällt. Zum Anzeigen und Ausdrucken der Dokumente empfehlen wir den Adobe Acrobat Reader.

Sollten Sie Probleme mit der Internetverbindung haben, wenden Sie sich zwecks Terminabsprache für die Mithilfe an Ihre zuständige Kreisstelle. Es besteht die Möglichkeit, Ihre Anträge an einem in jeder Kreisstelle bereitgestellten PC ohne Mithilfe selbstständig zu bearbeiten und einzureichen.

Der Aufbau von ELAN ist identisch wie im Vorjahr. In der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms befinden sich der Dokumentenbaum,

in dem Sie alle Dokumente finden, die mit ELAN-NRW bearbeitet werden können, die Dokumentenliste und die Meldungen. Die Dokumentenliste zeigt eine Listenansicht aller enthaltenen Dokumente. Unter dem Feld Meldungen finden Sie die wichtigsten Fehler- und Hinweismeldungen.



Neu

Oben links in der Kopfleiste finden Sie einen neuen Button, der Sie über Störungen im System informiert. Ist dieser Button grün mit einem weißen Pfeil, sind alle Dienste ordnungsgemäß verfügbar. Wird der Button gelb mit einem Ausrufezeichen oder rot mit einem X angezeigt, liegen Störungen im System vor. Bei einem Klick auf den Button wird Ihnen der Fehlertext zu der jeweiligen Störung ausgegeben.

► Die richtige Reihenfolge

Am besten bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente nach der Reihenfolge

im Dokumentenbaum und beginnen mit den Stammdaten und dem Mantelbogen. Anschließend ist es empfehlenswert, das Flächen- und Landschaftselemente(LE)-Verzeichnis zu bearbeiten, da hieraus automatisch bestimmte Angaben in die entsprechenden Dokumente übertragen werden. Speichern Sie regelmäßig Ihre Daten, damit diese bei einem unvorhergesehenen Abbruch nicht verloren gehen. Antragsteller, die Flächen in NRW besitzen, jedoch ihren Betriebsitz in einem anderen Bundesland haben, können per Klick auf den Button „Daten an die ZID exportieren“ im Greeningrechner ihre Flächenangaben an die ZID senden.

► Flächen- und LE-Verzeichnis

Die Spalten beantragte Fläche und beantragte Größe werden automatisch aus dem GIS-Editor gefüllt, sobald hier die Flächen eingezeichnet oder Vorschläge bestätigt wurden. Auch alle Änderungen an den Flächen, die im GIS-Editor vorgenommen werden, werden automatisch in die Spalten übertragen.

► Bindungen richtig angeben

Da nicht alle Bindungen automatisch mit der Eingabe der Nutzart vergeben werden, geben Sie in dem Fenster der Flächenbindungen die Bindungen für die Fördermaßnahmen an, die Sie für den Teilschlag beantragen möchten. Wichtig ist, dass Sie für jede Bindung eine neue Zeile anlegen. Die Wahl der Bindung ist abhängig von der Nutzart und gegebenenfalls vorliegender Grundbewilligung. Für einige Maßnahmen ist zudem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung erforderlich.

Die Bindung A wird automatisch nach der Vergabe einer zulässigen Fruchtart im Flächenverzeichnis oder GIS für die Teilschläge vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Zahlungsansprüche aktivieren, löschen Sie die Bindung A, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden.

Im LE-Verzeichnis werden die Bindungen für den Vertragsnaturschutz ab 2015 vergeben. Die Vergabe der Bindung VNS ist nur möglich für den Landschaftselemente-Typ 1 Hecken oder Knicks.

Für die Beantragung der Anlagen C, D und E sind keine Bindungen erforder-

lich. Für diese Fördermaßnahmen werden die im Rahmen der Basisprämie mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche berücksichtigt.

► GIS

Schlag- und LE-Grenzen müssen mithilfe der GIS-Anwendung, dem Geographischen Informationssystem, eingezeichnet werden. Im GIS-Editor werden Ihnen Flächen aus 2019 als Vorjahresdaten vorgeblendet. Bei den Vorschlägen handelt es sich um Ihre Vorjahres-Antragsflächen, die gegebenenfalls durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle angepasst und bei der Auszahlung berücksichtigt wurden. Stimmen Ihre Vorschläge noch mit den im Antragsjahr von Ihnen bewirtschafteten Flächen überein, können Sie im Flächenverwalter diese Grenzen alle oder auch einzelne auswählen und bestätigen. Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Flächen. Die angezeigten Feldblöcke und LE werden beim Öffnen aktualisiert, damit stehen Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung.

Im GIS stehen unterschiedliche Geodaten zur Verfügung, die flexibel in der Legende an- und abgeschaltet werden können. Diese erhöhen die Übersichtlichkeit und ermöglichen das Einzeichnen von Flächen, die für die Förderung bestimmter Maßnahmen notwendig sind. Zur Überprüfung Ihrer eingezeichneten Flächen werden diverse Geoprüfungen durchgeführt, die Ihnen helfen, Ihre beantragten Flächen fehlerfrei in die Kulissen einzuzeichnen und spätere Nachbearbeitungen zu vermeiden.

Neu

In der Legende im GIS kann ab diesem Jahr durch das Setzen eines Hakens bei „aktuelles Satellitenbild NRW“ das Satellitenbild zur Ansicht ausgewählt werden. Das Satellitenbild gibt einen aktuellen Überblick über den Flächenzustand.

Um ein Einzeichnen der Flächen ohne Überlappungen zu erleichtern, werden Überlappungen eigener, aktueller Schlaggeometrien automatisch vom Programm korrigiert. Die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Land-

ELAN funktioniert am besten mit Mozilla Firefox oder Google Chrome, vom Microsoft Internet-Explorer oder von Microsoft Edge wird abgeraten.

Foto: imago





Der unterschriebene Datenbelegschein und bestimmte Originalunterlagen müssen bis 15. Mai bei der Kreisstelle eingegangen sein.

Foto: Landwirtschaftskammer NRW

wirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, gibt es die Möglichkeit, die Grenzen automatisch an die Nachbargrenzen anzupassen. Die Überlappungen werden zum einfacheren Auffinden farblich hervorgehoben. Außerdem springt das Programm bei einem Klick auf die Fehlermeldung zu der entsprechenden Fläche.

Mithilfe des Werkzeugs „Geometrie abschneiden“ können Sie Ihre eingezeichneten Teilschlag-Geometrien an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen, der Förderkulisse Umwelt, benachteiligte Gebiete oder Zwischenfrucht automatisch abschneiden. Für die LE-Flächen ist ein Abschneiden an der LE-Referenz oder den Nachbarflächen möglich.

► Hinweispunkte setzen

Jedes Jahr werden für einen Teil Nordrhein-Westfalens neue Luftbilder bereitgestellt, anhand derer gegebenenfalls die Feldblöcke und LE angepasst werden. Sind Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bebauungen, Ausgleichsmaßnahmen, bekannt, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, müssen diese in der GIS-Anwendung durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden. Auch wenn sich die Hauptbodennut-

zung und somit der Zuschnitt der Feldblöcke verändert, ist ein Hinweis ratsam. Der Hinweispunkt sollte genau an die Stelle gesetzt werden, an der eine Anpassung notwendig ist. In dem sich öffnenden Fenster tragen Sie zum Sachverhalt eine kurze und präzise Erläuterung ein. Im Falle einer Vergrößerung werden Sie durch das Programm bereits aufgefordert, einen Hinweispunkt zu setzen.

Die Hinweispunkte werden von der Verwaltung ausgewertet und das Referenzsystem gegebenenfalls angepasst. Es kann zu Sanktionen und Rückforderungen kommen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass beantragte Flächen nicht förderfähig sind. Eine Mitteilung zur Änderung von Größen-, Längen- oder Breitenangaben eines Schlags oder Teilschlags mittels Hinweispunkten ist hingegen ausgeschlossen. Die jeweils eingezeichnete Schlaggrenze ist allein für die Beantragung relevant. Diese kann also nicht über einen gesetzten Hinweispunkt im Rahmen der Antragsbearbeitung nachträglich korrigiert werden.

► Beantragung der Anlagen

Bei den Agrarumweltmaßnahmen handelt es sich um mehrjährige Verpflichtungen, daher ist für die Beantragung der Auszahlung eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr erforderlich. Je nach Bewilligungsstand werden auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum angeboten. Ausnahmen hiervon bilden der Folge-

antrag Erstaufforstungsprämie und die Sommerweidehaltung, die aufgrund einer einjährigen Verpflichtung immer im Menübaum aufgeführt werden.



Verfügen Sie über eine Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015, haben Sie die Möglichkeit für Ökologischen Landbau, Vertragsnaturschutz und die mehrjährigen Agrarumweltmaßnahmen, außer Anbau von Zwischenfrüchten, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr einzureichen. Bei der Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen und Vertragsnaturschutz muss zusätzlich in der Flächenaufstellung ausgewählt werden, für welche Flächen sich die Zuwendung um ein Jahr verlängern soll.

Sind zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. In den Anlagen mit Flächenaufstellungen erscheinen die beantragten Flächen automatisch als Liste. Diese werden über die jeweilige Flächenbindung in die Anlage übertragen. Grundlage der angezeigten Flächengröße ist entweder die Größe der im GIS erfassten Fläche inklusive der LE oder die bewilligte Flächengröße des Vorjahres.

Für jede Maßnahme ist im Menübaum ein separater Ordner angelegt. Abhängig von der Maßnahme werden unterschiedliche Dokumente angeboten. Mit dem Auszahlungsantrag wird die jeweilige Maßnahme beantragt. In der Maske werden Angaben zu den beantragten Einzelflächen gemacht und je nach Fördermaßnahme sind weitere Eingabefelder vorhanden. Die Flächenangaben werden automatisch aus dem Flächen- oder LE-Verzeichnis übernommen. In dem Dokument Bewilligung oder Zahlung sind die Bewilligungs- oder Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden.



Die Altverpflichtungen aus dem Vertragsnaturschutz, deren Bewilligungszeitraum am 30. Juni 2019 endete, werden nicht mehr angeboten. Außerdem wird die Maßnahme Stilllegung nicht mehr im Dokumentenbaum aufgeführt und kann nicht beantragt werden.

Lesen Sie bitte die PDF-Dokumente der Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Förder-

maßnahmen und Formularen bei Ihrer Antragstellung aufmerksam durch.

► Datenkontrolle

Unter dem Programmpunkt „Meldungen“ werden Fehlermeldungen vom Programm angezeigt. Diese Meldungen sind das Ergebnis von ständigen Datenkontrollen, die während der Bearbeitung durchgeführt werden. Sie erscheinen sortiert nach den einzelnen Formularen und der Fehlerschwere. Nach einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazugehörige Formular und an die betroffene Stelle. In den Formularen selber wird durch Symbole auf Fehler hingewiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehlertext anzeigen. Achten Sie darauf, dass Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, bearbeiten, da diese ein Einreichen verhindern. In dem Programmpunkt „Meldungen“ befindet sich über der Auflistung der einzelnen Fehlermeldungen ein Button zum Ausdrucken der Fehler. Die Fehlermeldungen werden sortiert nach Formularen und nach der Fehlerschwere gedruckt.

► Einreichen nicht vergessen

Der elektronische Antrag muss bis 15. Mai 2020 bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingehen. Hierzu gehört die elektronische Datenübermittlung per Internet und das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins. Dieser muss im Original bei der zuständigen Kreisstelle am 15. Mai 2020 eingegangen sein. Beizufügen sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Bescheinigungen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist der 15. Mai 2020. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme.

Über die Funktion „Einreichen“ können Sie den Einreichvorgang starten, wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und die Fehlermeldungen beseitigt haben. Da ein Einreichen nur einmal möglich ist, kontrollieren Sie sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben. Nach dem erfolgreichen Einreichen er-

scheint eine Einreichbestätigung und Sie können den Datenbegleitschein öffnen und ausdrucken.

Die mit ELAN-NRW eingereichten Vertragsnaturschutz- und Forstanträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden oder den Landesbetrieb Wald und Holz NRW weitergeleitet.

Bitte geben Sie eine gültige E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten an. Liegt diese vor, erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleitscheins an der Kreisstelle eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

Auch zu einem späteren Zeitpunkt können Sie Ihr eingereichtes Antragspaket als PDF-Datei, den Datenbegleitschein und den Kontrollbericht abrufen und ausdrucken. Dazu klicken Sie auf „Eingereichte Dokumente anzeigen“. Möchten Sie nach dem Einreichen Änderungen mitteilen oder Fehler korrigieren, können diese innerhalb der Antragsfrist in Papierform mithilfe entsprechender Vordrucke bei der Kreisstelle eingereicht werden. ◀

Was passiert bei der Vor-Ort-Kontrolle?

Die Angaben im Antrag müssen vor der Auszahlung auf Richtigkeit überprüft werden. Diese Überprüfung findet aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen statt. Der Technische Prüfdienst der EU-Zahlstelle ist mit den flächenbezogenen Prüfungen beauftragt. Britta Stümper erklärt, was warum und wie vor Ort kontrolliert wird.

In den Maßnahmen der ersten Säule, also Basisprämie, Umverteilungsprämie, Kleinerzeuger, Junglandwirte und Greening, ist jeweils eine 5-prozentige Stichprobe aller Antragsteller zu prüfen. Ausgehend von einer Zahl von rund 42 000 Antragstellern für die Basisprämie in NRW müssen also etwa 2 100 Betriebe vor Ort kontrolliert werden. Bei den ELER-Maßnahmen der zweiten Säule werden ebenfalls 5 % aller Antragsteller überprüft. Im Bereich Cross Compliance (CC) muss mindestens 1 % aller Begünstigten kontrolliert werden.

Die zu kontrollierenden Betriebe werden im Regelfall anhand einer Zufallsauswahl und einer Risikoanalyse ausgewählt. Dabei werden zunächst zwischen 20 und 25 % der zu kontrollierenden Betriebe nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Die restlichen Betriebe werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt. Dabei werden durch automatisierte Verfahren zunächst die Risikofaktoren anhand der Antrags- und Kontrolldaten des Vorjahres bestimmt und anschließend die Betriebe mit dem höchsten Risiko für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt.

Bei der Auswahl sind alle Antragsteller gleichermaßen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im Vorjahr vor Ort kontrolliert wurden oder nicht. Folglich ist es möglich, dass ein Betrieb in mehreren Jahren für Kontrollen in unterschiedlichen Maßnahmen ausgewählt wird. Abgesehen davon können mehrere Kontrollbesuche erforderlich sein, wenn der Prüfdienst nicht alle Auflagen zum selben Zeitpunkt kontrollieren kann.

Vor-Ort-Kontrollen können angekündigt werden, sofern dies ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft oder spezielle Fachrechtsregelungen diese ausschließen. Die Ankündigungsfrist ist auf das strikte Minimum zu beschränken und darf bei Flächenprüfungen und Cross Compliance 14 Tage, bei Tierprüfungen 48 Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus sind strengere, fachrechtliche Fristenregelungen bei bestimmten CC-Kontrollen zu beachten.

Wenn der Betriebsinhaber oder dessen Vertreter die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, wird der Beihilfeantrag abgelehnt. Das sollte aber im Normalfall nicht eintreten.



Bei einer Vor-Ort-Kontrolle wird zum Beispiel überprüft, ob die Angaben zur Flächengröße und Nutzung stimmen.

Foto: landpixel

Wenn der Betriebsinhaber die Kontrolle zugelassen hat, können Teile der Kontrolle auch in dessen Abwesenheit durchgeführt werden, wenn dem Betriebsinhaber oder dessen Vertreter die Mitwirkung unmöglich ist.

Bei den Flächen- und Tierkontrollen ermittelt der Prüfer, ob die Angaben im Förderantrag richtig und vollständig sind. Bei flächenbezogenen Maßnahmen sind dies vor allem die Angaben zu Lage, Größe und Nutzung der bewirtschafteten Schläge.

Zudem wird geprüft, ob alle sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung von flächen- und tierbezogenen Beihilfen eingehalten werden. Bei den CC-Kontrollen wird geprüft, ob die jeweiligen Anforderungen und Standards für Cross Compliance eingehalten werden.

Flächenkontrollen werden direkt vor Ort oder durch Prüfung am Bildschirm anhand aktueller Satellitenbilder und Luftbilddaufnahmen oder durch eine Kombination dieser Methoden durchgeführt. Bei einer Kontrolle vor Ort wird der Antragsteller vom Prüfer zu Beginn über den Grund, den Umfang und den Ablauf der Prüfung informiert. Danach beginnt in der Regel die Kontrolle der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen. Je nach Prüfgrund

folgt dann die Besichtigung und Messung der relevanten Flächen.

Grundlage für die Förderfähigkeit einer Fläche ist die tatsächliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche. Die Feststellung der tatsächlichen Bewirtschaftungsgrenzen bezüglich Lage und Größe erfolgt im Regelfall durch eine Messung am aktuellen Luftbild oder einer Nachmessung mit einem GPS-Messgerät.

Durch Besichtigung oder Begehung der Fläche werden die Nutzung und die Einhaltung der Auflagen geprüft. Hinsichtlich der Nutzung wird zum Beispiel bei nicht für die Produktion genutzten landwirtschaftlichen Flächen geprüft, ob die Mindestpflege wie Mähen, Mulchen oder Häckseln erfolgt sind. Auch ist die Feststellung der tatsächlichen Nutzung im Rahmen der Anbaudiversifizierung oder im Zusammenhang mit Dauergrünland relevant. Eine Dauergrünlandnutzung würde zum Beispiel aberkannt werden, wenn auf der Fläche eine überwiegend zusammenhängende Verunkrautung vorliegt.

Nach Abschluss der Kontrolle erteilt der Prüfer Auskunft über das Ergebnis der Prüfung und der Antragsteller hat die Möglichkeit, Anmerkungen zur Vor-Ort-Kontrolle im Allgemeinen und zu spezifischen Feststellungen im Prüfbe-

richt festzuhalten. Der finale Prüfbericht wird dem Antragsteller durch die Kreisstelle zugesendet.

Bei der Fernerkundung werden die beantragten Flächen anhand aktueller Satellitenbilder oder Luftbilddaufnahmen auf Richtigkeit geprüft. Es werden nur in Zweifelsfällen einzelne Flächen vor Ort überprüft. Das kann im Rahmen einer schnellen Feldkontrolle, zum Beispiel zur Bestimmung der Nutzung oder wegen einer notwendigen Vor-Ort-Flächenvermessung, der Fall sein. Kontrollen mittels Fernerkundung werden ohne Ankündigung und ohne vorherige Information an den Antragsteller durchgeführt. Der Antragsteller wird aber im Nachgang über die Ergebnisse der durchgeführten Fernerkundungskontrolle informiert.

Wenn die tatsächlich ermittelten Flächengrenzen von den Antragsangaben abweichen, muss es wegen der Messertoleranzen nicht zwingend zu Flächenkürzungen kommen. Sofern bei einer Fernerkundungs- oder Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, erhält der Antragsteller im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch die Kreisstelle die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen zu äußern. Wenn ein Verstoß festgestellt wird, wird die beantragte Prämie, abhängig vom Verstoß, im Regelfall anteilmäßig gekürzt. ◀

Vorabprüfung macht Korrekturen möglich

Die Vorabprüfung ist eine vorläufige Überprüfung der Flächenangaben durch die Bewilligungsbehörde. Diese soll dem Antragsteller die Möglichkeit bieten, notwendige Änderungen an den Flächen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sanktionsfrei vornehmen zu können. Ulrike Grabarits informiert, was das bedeutet.

Nach Antragseingang werden die beantragten Teilschläge und Landschaftselemente (LE) unter anderem darauf geprüft, ob sie sich mit Nachbarflächen überschneiden und ob die Flächen außerhalb der Referenz befinden.

Wird eine beantragte Fläche als fehlerhaft festgestellt, bekommt der betroffene Antragsteller eine Mitteilung. In diesem Anschreiben werden sämtliche Ergebnisse der Vorabprüfung mit den genauen Flächenangaben und der Art der Feststellung aufgeführt. Die Vorabprüfungen werden nach Antragschluss durchgeführt. Hierdurch ist also auch ein frühes Einreichen des Beihilfeantrags ohne Nachteile möglich.

▶ Flächen in ELAN prüfen

Mit den Angaben aus dem Anschreiben kann sich der Antragsteller die betroffenen Flächen im ELAN-Programm ansehen. Das Programm ist bis zum Termin der letztmöglichen Rückmeldung

verfügbar. Die notwendigen Korrekturen sind der Kreisstelle mitzuteilen. Hierfür sollte das Rückmeldeformular verwendet werden. Dieses beinhaltet schon Vorschläge zur Korrektur, die ausgewählt werden können, wodurch eine zügige Bearbeitung sichergestellt wird.

Die Rückmeldung durch den Antragsteller muss spätestens neun Kalendertage nach Mitteilung der Feststellungen bei der Kreisstelle eingehen. Der Termin zur Rückmeldung und mögliche Terminänderungen sind dem Anschreiben zu entnehmen.

▶ Welche Korrekturen sind möglich?

Zu beachten ist, dass ausschließlich Korrekturen mitgeteilt werden können, die die als fehlerhaft festgestellten Flächen betreffen. Darüber hinausgehende Änderungen, wie Nutzungsänderungen oder Änderungen an

Flächen, die nicht als fehlerhaft festgestellt wurden, sind im Rahmen der Vorabprüfung nicht zulässig. Diese sind als Änderungen des Sammelantrags, wie bisher auch, gesondert mitzuteilen.

▶ Bearbeitung durch die Kreisstelle

Die Korrekturen der Flächen werden entsprechend der Rückmeldung durch die Kreisstelle vorgenommen. Diese korrigierten Flächen gelten dann als beantragt. Die Änderungen erfolgen damit sanktionsfrei. Es handelt sich hierbei um ein vorläufiges Ergebnis. Spätere Feststellungen im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen bleiben hiervon unberührt.

▶ Flächen aus anderen Bundesländern

Flächen, die außerhalb des Betriebsitzlandes bewirtschaftet werden, müssen seit 2018 auch im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Fläche liegt, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst werden.

Für diese Flächen erhält der Antragsteller eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde des Belegenheitslandes. Nähere Informationen zum Antragsverfahren ab 2020 erhalten die betroffenen Antragsteller rechtzeitig vor Antragsbeginn mit gesondertem Anschreiben. ◀

Fallen bei der Vorabprüfung Flächen auf, können nur diese Angaben korrigiert werden.

Foto: landpixel



Stichwortverzeichnis

A

Agrarumweltmaßnahmen 5 f., 13, 18 f., 32, 38, 41, 47, 52, 55 ff.
 Anbaudiversifizierung 5 f., 15, 18, 26 f., 45
 Aufforstungsflächen 36, 46
 Ausgleichszahlung 6, 18, 41, 52 f.
 Ausgleichszulage 6, 18, 41, 52 ff.

B

Basisprämie 4, 6, 10 f., 14, 17, 23 ff., 28, 31 f., 41, 54, 61, 63
 Bedrohte Rassen 51, 57
 Bejagungsschneisen 17, 32
 Betriebsinhaber 7, 9 f., 14 f., 26 ff., 41, 47 f., 50
 Biodiversitätsstreifen 17, 32
 Biotope 44
 Blühstreifen 20, 30, 32, 38 f.
 Brache 6, 14 ff., 20 f., 27, 30, 36

C

Codierung 18, 20 ff., 44 f., 48
 Cross Compliance 52, 63 f.

D

Datenbegleitschein 8, 19, 62 f.
 Dauergrünland 7, 14 ff., 20, 23, 27 f., 30, 32, 34, 36, 41, 47 ff., 52 f., 56, 58
 Dauergrünlandstatus 16, 47 ff.
 Dauerkulturen 14, 23, 27, 45

E

ELAN 6 ff., 13 f., 17 ff., 24, 30, 32 ff., 44 ff., 49, 52 ff., 58 ff., 63, 65
 Erosionsstreifen 6, 17, 57 f.
 Extensive Grünlandnutzung 6, 56

F

Feldblock 14, 17 f., 42, 45
 Feldblockfinder 14, 42 f., 50
 Feldränder 14, 30
 Flächenprämie 4, 32
 Flächenverzeichnis 9 f., 13 ff., 28, 31 ff., 40, 43, 45, 48, 50, 52, 55, 5 f., 61
 FLEK 42, 45
 FLIK 14, 42, 45
 Fruchtarten-Codierung 20 ff.

G

Greening 5 ff., 15 f., 26 ff., 30 ff., 44 f., 50, 56, 58, 63
 Greeningrechner 34, 61
 Grünlandumbruch 47, 53



H

Hanf 22
 Heideflächen 16, 41
 Hilfe-Hotline 8
 Honigpflanzen 6, 14 ff., 30, 36

J

Junglandwirte 4 ff., 10, 24 f.

K

Kleinerzeuger 5, 27, 47, 49
 Kohärenzgebiet 53
 Kulturpflanzen 14, 27 f., 33, 36
 Kurzumtriebsplantagen 14, 31 f., 36

L

Landschaftselemente 5, 13, 15, 34, 36, 41 ff., 54, 61
 Leguminosen 6, 14, 20, 28, 32 ff., 36, 55, 57
 Luftbilder 14, 40, 42, 46, 62

M

Mindestgröße 14, 32, 36, 54, 60
 Miscanthus 7, 23, 34, 36

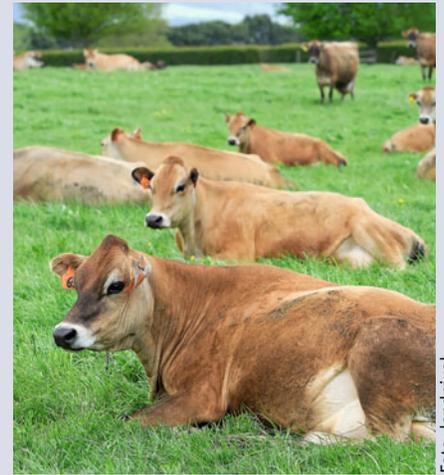


Foto: landpixel

N

Nachwachsende Rohstoffe 14, 34, 36
 Naturschutzgebiete 6, 15, 23, 50 ff., 61 ff.

O

Ökologischer Landbau 6, 57 f.
 Ökologische Vorrangflächen 6, 15, 18, 28, 32, 36
 ÖVF-Streifen 14 f., 30, 31, 36, 45

P

Phasing-out 54
 PIN 10, 60
 Pufferstreifen 7, 14 ff., 30, 32, 36, 44 f., 48

S

Schonstreifen 6, 32, 38, 56 ff.
 Sommerweidehaltung 6, 59, 62
 Stilllegung 6, 34, 36, 48, 62
 Stroh 6, 48, 59 f.

T

Teilschläge 13 f., 17 f., 45, 54, 57, 61
 Termine 6, 8, 19
 Tiergerechte Haltung 59
 Tierschutz 59
 TIM-online 14, 42, 43
 Top-ups 54

U

Übertragung von Zahlungsansprüchen 9 f.
 Uferrandstreifen 15, 57
 Ufervegetation 31, 36, 44 f.
 Umweltsensibles Dauergrünland 28
 Untersaat 14, 28, 32 ff., 36

V

Vertragsnaturschutz 6, 15, 23, 50 ff., 61 ff.
 Vorabprüfung 8, 19, 65
 Vor-Ort-Kontrolle 13, 27, 33, 35, 61, 63 f.

Z

Zahlungsansprüche 4 ff., 9 ff., 14, 31, 34, 61
 Zwischenfrüchte 6, 33, 55, 57



Fotos: agrar-press

Weitersagen lohnt sich!

LZ

RHEINLAND

Gutschein
im Wert von
50 €



Gutschein
im Wert von
50 €



Gutschein

Der Werber

Bitte in Blockschrift ausfüllen, ausschneiden und als Brief einsenden an die

Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland
Postfach 14 02 52, 53057 Bonn

Nebenstehenden Abonnenten habe ich geworben.

Bitte senden Sie mir folgenden Gutschein zu:

- Engelbert Strauss
 BestChoice

Weitere Prämien finden Sie in unserem Prämienshop auf www.rl-verlag.de

Kd.-Nr.

Name und Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

Datum

Unterschrift

Wir übersenden Ihnen die Prämie, sobald die erste Abo-Rechnung durch den Neubezieher gezahlt ist. Gilt nicht für Eigenbestellung, Werbung von Ehepartnern und im gleichen Haushalt lebende Personen. Die Neubestellung darf auch nicht Ersatz für ein bestehendes Abonnement sein. Prämien solange der Vorrat reicht.

Ihre Daten werden im Rahmen der EU-DSGVO verarbeitet, Details unter www.lz-rheinland.de/top/datenschutz.

Bankeinzugsermächtigung

Ich bin damit einverstanden, dass die Bezugsgebühren für mein Abonnement wie folgt eingezogen werden:

- Jährliche Rechnung
oder jeweils
 von meinem Konto abgebucht werden

(Gilt auch für alle weiteren Objekte aus ihrem Haus.)

Bank

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Auftrag

Der neue Abonnent

Hiermit bestelle ich ab _____ die Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland zum jeweils gültigen Jahres-Bezugspreis bei wöchentlichem Erscheinen von zzt. € 119,50 im Inland und € 132,- im Ausland.

Diese Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Abbestellungen nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der Bezugszeit. Ich und in meinem Haushalt lebende Personen waren in den letzten 6 Monaten nicht Bezieher.

Name und Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

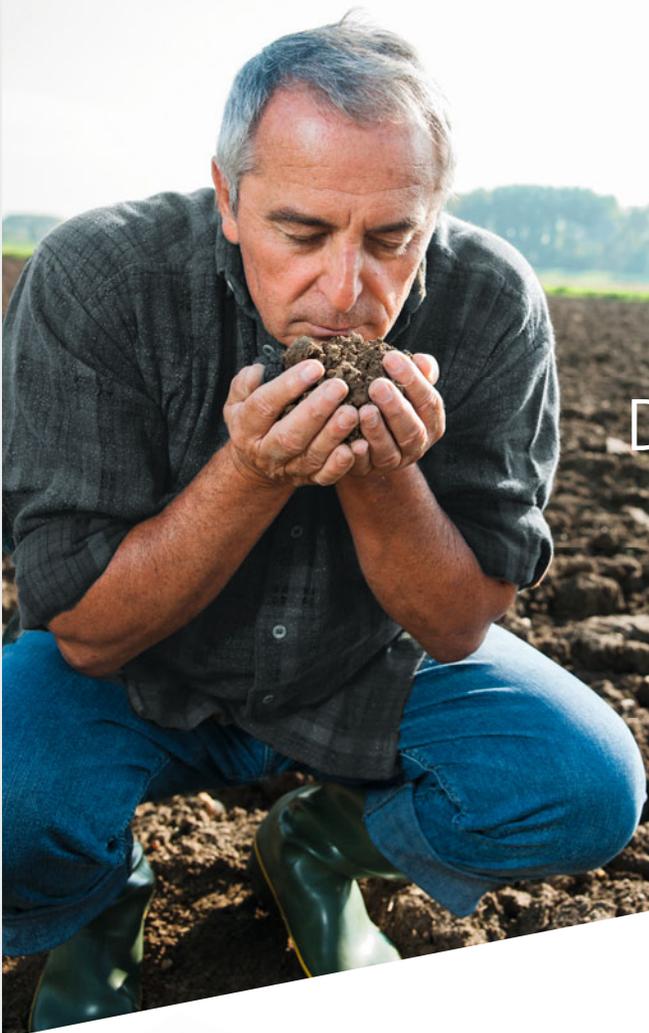
Datum

1. Unterschrift

Ich kann diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen beim Rheinischen Landwirtschafts-Verlag GmbH, Rochusstraße 18, 53123 Bonn, schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Bei der Speicherung meiner Daten wird Datenschutz gewährleistet.

Datum

2. Unterschrift



Der Moment, in dem Sie
wissen, dass Sie es
besser gemacht haben.

Hinter jeder großen Ernte steht
ein Dünger, der es besser macht.

OCI  **NUTRAMON**



www.oci-nutramon.com

OCI 
AGRO